

**Stellungnahmen zum Vernehmlassungsverfahren Ausführungsrecht zum
Gesundheitsberufegesetz (GesBG) vom 30. September 2016
(Gesundheitsberufekompetenzverordnung, Registerverordnung GesBG,
Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung),**

**Teilrevision der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG,
Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG**

Stellungnahmen Einzelpersonen

Einzelstellungennahmen

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : A titre personnel

Abréviation de l'entr. / org :

Adresse : Av. Gustave-Coindet 7, 1800 Vevey

Personne de référence : Cédric Bussy

Téléphone : +4179 730 11 53

Courriel : cbussy@bluewin.ch

Date : Le 12 octobre 2018

Informations importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire/Vernehmlassungsverfahren
2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
3. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 25 janvier 2019** aux adresses suivantes : gever@bag.admin.ch et GesBG@bag.admin.ch.

Remarques générales

Nom/entreprise	commentaires / suggestions
Cédric Bussy	<p>De manière générale, les compétences proposées correspondent bien aux besoins et reflètent le profil professionnel souhaité en Suisse et dans les plupart des pays occidentaux. Deux dimensions semblent manquer dans les compétences relatives au cycle bachelor en soins infirmiers :</p> <ul style="list-style-type: none">- L'identification des surveillances cliniques (tout au long du processus de soins)- Les compétences disciplinaires spécifiques en matière de promotion de la santé, d'autonomisation (<i>empowerment</i>) et de promotion de la qualité de vie. <p>De plus, la formulation de l'art. 2, al. b peut être amélioré sur le plan de la logique. La notion du "diagnostic en termes de soins" devrait apparaître avant celle de "d'identification des soins à fournir".</p> <p>Finalement, la notion d'assumer la responsabilité en matière de soins devrait logiquement s'étendre aux membres de l'équipe interprofessionnel et non seulement "aux autres membres de la professions". C'est d'ailleurs le cas pour la physiothérapie (art. 3, al. k) et l'ergothérapie (art 4, al. g).</p>

Projet : Ordonnance relative aux compétences LPSan

Nom/entreprise	art.	al.	let.	commentaires / suggestions
Platzhirsch	2	b		<p>Cet article peut être amélioré sur le plan de la logique. La notion du "diagnostic en termes de soins" devrait apparaître avant celle de "d'identification des soins à fournir" et être formulée au pluriel. Cet article est probablement l'endroit adéquat pour introduire la notion de surveillance clinique. Suggestion de modification :</p> <p>d'effectuer des examens cliniques et des anamnèses et de poser, sur cette base, les diagnostics en termes de soins et d'identifier les soins et surveillances cliniques à fournir ;</p>
Platzhirsch	2	f		<p>Cet article est probablement l'endroit adéquat pour introduire la notion de promotion de la santé, d'autonomisation du patient / client (<i>empowerment</i>) et de promotion de la qualité de vie. Suggestion de modification :</p> <p>de soutenir les patients ou les clients et leurs proches et de mobiliser ou renforcer leurs ressources, capacités et connaissances afin qu'ils soient en mesure de prévenir ou, le cas échéant, de surmonter et de faire face à une limitation, une situation de handicap ou une maladie et de promouvoir leurs santé et leurs qualité de vie ;</p>
Platzhirsch	2	h		<p>La notion de prise de décision partagée devrait figurer dans cette compétence. Suggestion de modification :</p> <p>d'entretenir, dans un contexte préventif, thérapeutique, palliatif ou de réadaptation, une relation de soins centrée sur le patient et conforme aux principes éthiques y afférents, qui renforce la prise de décision partagée et l'efficacité du processus de soins;</p>
Platzhirsch	2	i		<p>La responsabilité en matière de soins ne peut s'assumer que face aux membres de sa propre profession mais doit s'étendre à toute l'équipe interprofessionnelle. Suggestion de modification :</p> <p>d'assumer la responsabilité en matière de soins face à d'autres membres des professions de la santé, de la médecine et de la psychologie ;</p>

**Question relative à l'ordonnance sur la reconnaissance et l'équivalence des diplômes dans les professions de la santé au sens de la LPSan
(Ordonnance sur la reconnaissance des professions de la santé, ORPSan)**

Nom/entreprise	Question: diplôme en soins infirmiers niveau I	Réponse
Platzhirsch	Devrait-on, à votre avis, intégrer le diplôme en soins infirmiers niveau I, reconnu par la CRS, sans exigence de formation complémentaire à l'art. 6 ORPSan?	<p><input type="checkbox"/>oui <input checked="" type="checkbox"/>non</p> <p>Motivation:</p> <p>Les compétences identifiées autant dans le cycle bachelor en soins infirmiers que dans le diplôme ES en soins infirmiers vont très clairement au-delà des compétences du niveau I.</p> <p>La reconnaissance sans exigence de formation complémentaires pourrait créer des situations illogiques et dangereuses ou des diplômés du cycle bachelor se verrait placer sous la responsabilité d'une personne détenant un niveau de formation clairement inférieur.</p> <p>De plus, la différence de niveau se situant particulièrement dans le degré d'autonomie, la capacité de réflexion différenciée, la gestion de la complexité, la prise de décision dans des situations changeantes, l'exercice sous sa propre responsabilité professionnel de personnes ne possédant pas ces compétences pourrait créer un risque important pour la santé des patients / clients.</p> <p>Finalement, les patients / clients pris en charge pas quelqu'un dont l'Etat a reconnu la capacité à exercer sous sa propre responsabilité professionnelle sont en droit d'attendre que le professionnel en question ait toutes les capacités requises.</p>

Stellungnahme von

Vernehmlassungsverfahren

Name / Firma / Organisation : Keller Urs, Optometrist FAAO, M.S. in Clinical Optometry, dipl. Augenoptiker SBAO

Abkürzung der Firma / Organisation : Augenoptikeller, Brillen und Contactlinsen-Praxis AG

Adresse : Steistegstrasse 7, 6430 Schwyz

Kontaktperson : Urs Keller

Telefon : 041 811 77 79

E-Mail : urs.keller@augenoptikeller.ch

Datum : 21. November 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7			<p>Ich habe die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen.</p> <p>Ich bin überzeugt, dass die unter Artikel 7lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf</p> <p>Diese Kompetenzen werden von mir und meinen entsprechend qualifizierten Mitarbeitern seit Jahren in der täglichen Praxis erfolgreich und nachhaltig, soweit es die momentane Gesetzgebung zulässt, umgesetzt...</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Borner Roger

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hüttnweg 9, 8909 Zwillikon

Kontaktperson :

Telefon : 041 811 77 79

E-Mail : rober.borner@augenoptikeller.ch

Datum : 29.11.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Ich haben die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen. Ich bin überzeugt, dass die unter Artikel 7lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf..
Platzhirsch	
Platzhirsch	

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7	alle	alle	Ich haben die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen. Ich bin überzeugt, dass die unter Artikel 7lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Aeschimann Optik GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Schaalgasse 16, 4502 Solothurn

Kontaktperson : Mark Aeschimann

Telefon : 032 622 3922

E-Mail : aeschimann-optik@bluewin.ch

Datum : 30.11.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7			Die Kompetenzen des B.Sc.in Optometrie im Entwurf der GesB-Kompetenzverordnung sind meiner Meinung nach korrekt und ausführlich festgehalten. Diese, festgehalten im Artikel 7 liot a-j sollten in dieser Form unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden. Inhaltliche Änderungen oder gar Kürzungen oder Streichungen sind nicht zielführend und bringen das international anerkannte Berufsbild der Optometrie durcheinander. Die Kompetenzen entsprechen klar der Optometrie als Gesundheitsberuf.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Niederhauser Beat

Abkürzung der Firma / Organisation : Park Optik AG

Adresse : Bahnhofstr. 22, 6210 Sursee

Kontaktperson : Beat Niederhauser

Telefon : 041 921 82 12

E-Mail : beat.niederhauser@parkoptik.ch

Datum : 05.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Droit d'exécution de la loi du 30 septembre 2016 sur les professions de la santé (LPSan)
 Révision partielle de l'ordonnance sur les professions médicales, de l'ordonnance concernant le registre LPMéd, de l'ordonnance
 sur les professions de la psychologie et de l'ordonnance concernant le registre LPsy :
Procédure de consultation

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch				Wir haben die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.

**Droit d'exécution de la loi du 30 septembre 2016 sur les professions de la santé (LPSan)
Révision partielle de l'ordonnance sur les professions médicales, de l'ordonnance concernant le registre LPMéd, de l'ordonnance
sur les professions de la psychologie et de l'ordonnance concernant le registre LPsy :
Procédure de consultation**

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Pro-Contact

Abréviation de l'entr. / org : PC

Adresse : Rue de Chantepoulet 1 / 1201 Genève

Personne de référence : Philippe Lutz

Téléphone : 022 908 11 00

Courriel : lutz@kress-optic.ch

Date : 06.12.18

Informations importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
3. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 25 janvier 2019** aux adresses suivantes : gever@bag.admin.ch et GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Projet : Ordonnance relative aux compétences LPSan				
Nom/entreprise	art.	al.	let.	commentaires / suggestions
Platzhirsch	7		a	Acceptation sans modification. Nous sommes très contents que les compétences du BSc en optométrie figurent dans ce projet. Nous approuvons toutes les compétences mentionnées dans les articles 7a à 7j. Nous sommes d'avis qu'elles doivent être reprises, sans modification, dans l'ordonnance définitive. Toute suppression ou modification de contenu n'aurait pas de sens. Les compétences mentionnées correspondent à l'optométrie en tant que profession reconnue sur le plan international.
Platzhirsch	7		b	Acceptation sans modification
Platzhirsch	7		c	Acceptation sans modification
Platzhirsch	7		d	Acceptation sans modification
Platzhirsch	7		e	Acceptation sans modification
Platzhirsch	7		f	Acceptation sans modification
Platzhirsch	7		g	Acceptation sans modification
Platzhirsch	7		h	Acceptation sans modification
Platzhirsch	7		i	Acceptation sans modification
Platzhirsch	7		j	Acceptation sans modification

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Seh-zeichen.ch Visualtraining + Optometrie

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Zugerstrasse 21/23, 8805 Richterswil

Kontaktperson : Irene Imbach

Telefon : 044 687 73 75

E-Mail : info@seh-zeichen.ch

Datum : 29.11.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Droit d'exécution de la loi du 30 septembre 2016 sur les professions de la santé (LPSan)
 Révision partielle de l'ordonnance sur les professions médicales, de l'ordonnance concernant le registre LPMéd, de l'ordonnance
 sur les professions de la psychologie et de l'ordonnance concernant le registre LPsy :
Procédure de consultation

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7	a-j		<p>Die Optometrie als Gesundheitsberuf soll sicherstellen, dass die Versorgung der zu behandelnden Personen auf höchstem Niveau erfolgt. Die moderne Optometrie zeichnet sich unter anderem durch grosses Wissen im messtechnischen Bereich, sowie der Augengesundheit auch im Zusammenhang mit systemischen Erkrankungen aus. Häufig sind Optometristen die ersten Ansprechpartner in Sachen Augengesundheit. Deshalb sind alle beschriebenen Punkte / Kompetenzen als Gesamtheit wichtig.</p> <p>Die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung (Art. 7 a-j) ausgearbeiteten Kompetenzen spiegeln das international anerkannte Berufsbild der Optometrie sehr gut. Ich empfehle daher, die erforderlichen Kompetenzen vollständig und unverändert in die definitive Verordnung zu übernehmen.</p>

**Droit d'exécution de la loi du 30 septembre 2016 sur les professions de la santé (LPSan)
Révision partielle de l'ordonnance sur les professions médicales, de l'ordonnance concernant le registre LPMéd, de l'ordonnance
sur les professions de la psychologie et de l'ordonnance concernant le registre LPsy :
Procédure de consultation**

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Kress Optic

Abréviation de l'entr. / org : KO

Adresse : Rue de Chantepoulet 1 / 1201 Genève

Personne de référence : Michel Cavin

Téléphone : 022 908 11 11

Courriel : cavin@kress-optic.ch

Date : 11.12.18

Informations importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
3. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 25 janvier 2019** aux adresses suivantes : gever@bag.admin.ch et GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Projet : Ordonnance relative aux compétences LPSan

Nom/entreprise	art.	al.	let.	commentaires / suggestions
Platzhirsch	7		a	Acceptation sans modification. Nous sommes satisfaits que les compétences du BSc en optométrie apparaissent clairement dans ce projet. Nous sommes d'accord avec toutes les compétences mentionnées dans les articles 7a à 7j. Nous pensons qu'elles doivent rester telles quelles, dans l'ordonnance définitive. Tout changement ou modification de nous semblerait inadéquat. Les compétences mentionnées correspondent à l'optométrie en tant que profession reconnue sur le plan international.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Josef Koch Optiker AG

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Weggisgasse 3, 6004 Luzern

Kontaktperson : Urs Businger , OD MS

Telefon : 041 410 17 83

E-Mail : businger@centralnet.ch

Datum : 10.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7	a-j		<p>Ich habe die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie zur Kenntnis genommen und bin mit allen aufgelisteten Kompetenzen einverstanden da sie der heutigen Ausbildung entsprechen und auch vom Markt ein Bedürfnis darstellen. Entsprechend ist es richtig und auch wichtig, dass die unter Artikel 7lit a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden. Inhaltliche Veränderungen (Streichungen oder Kürzungen) entsprechen nicht dem Ausbildungsstand, der Erwartung des Marktes und auch nicht dem international anerkannten Berufsbild der Optometrie. Mit den entsprechenden Kompetenzen ist die Optometrie ein Gesundheitsberuf und auch bereit ihren Teil zur zukünftigen Gesundheitsversorgung beizutragen</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Steffen AG

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : 6110 Wolhusen, Menznauerstrasse 19

Kontaktperson : Valentin Hersche

Telefon : 041 490 14 08

E-Mail : valentin.hersche@steffenag.ch

Datum : 10.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Wir haben die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	Sehr erfreulich ist insbesondere, dass sich nun nicht mehr jeder "Optometrist" nennen darf, welcher nicht über die erforderlichen Kompetenzen verfügt. Die Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft wird dadurch gestärkt, die Glaubwürdigkeit des Berufsbildes erhöht und die Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung stark verbessert.
Platzhirsch	In der Früherkennung von lange Zeit unbemerkten Augenerkrankungen ist es äusserst wichtig, auch die notwendigen diagnostischen Therapeutikas anwenden zu dürfen. Mit den neu klar geregelten Kompetenzen der Optometrie findet die Schweiz endlich Anschluss an die hohen internationalen Standards der ECOO. Obwohl umfassend ausgebildet und in der Praxis von hohem Nutzen, durften diese Hilfsmittel bisher nicht verwendet werden.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Dr. Christoph Andrea Castelberg

Abkürzung der Firma / Organisation : CAC

Adresse : Bahnhofstrasse 38, 7302 Landquart

Kontaktperson : Dr. Christoph Andrea Castelberg

Telefon : 081 322 82 22

E-Mail : mail@dr-castelberg.ch

Datum : 16.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7	a	j	<p>Mit Freude habe ich den Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung mit den genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie zur Kenntnis genommen und bin damit vollumfänglich einverstanden. Die unter Artikel a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen sollten unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden. Die genannten Kompetenzen erachte ich als zwingend um den Gesundheitsberuf "Optometrie" sinnvoll im Interesse des Gemeinwohls zu praktizieren. Eidg. dipl. Augenoptiker, die im Ausland zusätzlich einen BSc, MSc oder sogar einen PhD in Vision Science erworben haben, sollten dem Schweizer BSc mindestens gleichgestellt werden. Sind doch diese Berufsleute dem Schweizer BSc qualifiziert ebenbürtig - wenn nicht sogar höher gestellt. Selbstverständlich müsste man die entsprechende Abschlüsse im Einzelfall auf die Gleichwertigkeit (unkompliziert und pragmatisch) überprüfen.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Optilens GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Bälliz 67

Kontaktperson : Raymond E. Wälti

Telefon : 033 222 54 22

E-Mail : raymond.waelti@optilens.ch

Datum : 18.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und
Platzhirsch	befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, a bis j, zur Optometrie genannten Kompetenzen
Platzhirsch	unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn
Platzhirsch	machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der
Platzhirsch	Optometrie als Gesundheitsberuf.

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : KULL OPTIQUE

Abréviation de l'entr. / org :

Adresse : Rue Louis-Favre 13-15, CH-2017 Boudry

Personne de référence : Patrice Kull

Téléphone : 032 842 32 33

Courriel : kull-optique@bluewin.ch

Date : 12.12.2018

Informations importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
3. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 25 janvier 2019** aux adresses suivantes : gever@bag.admin.ch et GesBG@bag.admin.ch.

Droit d'exécution de la loi du 30 septembre 2016 sur les professions de la santé (LPSan)

Révision partielle de l'ordonnance sur les professions médicales, de l'ordonnance concernant le registre LPMéd, de l'ordonnance sur les professions de la psychologie et de l'ordonnance concernant le registre LPsy :

Procédure de consultation

Remarques générales	
Nom/entreprise	commentaires / suggestions
	Tout l'article concernant le Bachelor en optométrie (Art. 7) est bien pensé, clair, complet et peut être repris tel quel dans l'ordonnance finale.

Projet : Ordonnance relative aux compétences LPSan				
Nom/entreprise	art.	al.	let.	commentaires / suggestions
	7		a	correct
	7		b	correct.
	7		c	correct
	7		d	correct
	7		e	correct, point très important représentant une grande avancée pour l'optométrie et augmentant la sécurité des contrôles
	7		f	correct
	7		g	correct
	7		h	correct
	7		i	correct
	7		j	correct

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Optique de la Combe SA

Abréviation de l'entr. / org : OLC

Adresse : Rue de la Morâche 6 1260 Nyon

Personne de référence : Lecoultre Nicolas

Téléphone : 022 361 59 55

Courriel : lacombe@maxivue.ch

Date : 13.12.2018

Informations importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
3. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 25 janvier 2019** aux adresses suivantes : gever@bag.admin.ch et GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Remarques générales	
Nom/entreprise	commentaires / suggestions
OLC	J'accepte tous les points concernant l'optometrie et ne préconise aucun changement

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Tobias

Herrmann Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Prastrasse 14

Kontaktperson :

Telefon : 078 893 89 77

E-Mail : tobi.herrmann@icloud.com

Datum : 18.12.18

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art	Abs	Bst	Bemerkung/Anregung
Tobias Herrmann	.	.	.	„Ich habe die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, a bis j, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.“

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Bischof Optik AG

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : obere Bahnhofstrasse 41, 9500 Wil

Kontaktperson : Urs Betschart

Telefon : +41 71 911 22 61

E-Mail : betschart@bischofoptik.ch

Datum : 18.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7		a	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, a, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		b	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, b, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		c	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, c, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		d	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, d, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		e	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, e, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

				Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		f	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, f, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		g	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, g, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		h	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, h, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		i	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, i, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		j	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, j, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
--	--	--	--	--

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Platzhirsch Optik GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation : Platzhirsch

Adresse : Vadianstrasse 15, 9000 St.Gallen

Kontaktperson : Patrick Zollinger

Telefon : 071 230 02 02

E-Mail : p.zollinger@platzhirsch.sg

Datum : 21.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, a bis j, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7	a-j		Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, a bis j, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Pfarrer Kontaktlinsen AG

Abkürzung der Firma / Organisation : PFKL

Adresse : Schanzenstrasse 1, 3008 Bern

Kontaktperson : Andy Dätwyler, Mitglied der Geschäftsleitung, MAS & BSc in Optometrie FHNW

Telefon : 031 382 26 27

E-Mail : daetwyler@visiotop.ch

Datum : 28.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7	1	a-j	<p>Die unter Artikel 7 lit a bis j genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie entsprechen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen und Erwartungen unserer Kunden*/Patienten* und Gesellschaft, sowie der Ausbildung seit 2007. Daher nehmen wir die Kompetenzen mit Zufriedenheit und Freude zur Kenntnis. Immer wieder erlebten wir in den letzten Jahren Situationen und sahen Befunde, die eine weitere Abklärung unsererseits im Rahmen unseres Berufsbildes erfordert hätten, was uns jedoch aufgrund kantonaler Gesetzgebung nicht möglich war. Mit den neu definierten Kompetenzen kann der Beruf so ausgelebt werden, wie er ausgebildet wird und im Ausland teilweise seit Jahrzehnten ausgeübt wird. Dies ermöglicht Patienten eine lückenlosere Abklärung und eine zielführende Lösung sowie eine allfällige, gezielte Weiterweisung an Spezialisten. Damit entsteht ein persönlicher sowie ein volkswirtschaftlicher Nutzen.</p> <p>Wir befürworten ausdrücklich sämtliche genannten Kompetenzen und sehen es als Notwendigkeit, alle genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung zu übernehmen. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden weiterhin für Unverständnis sorgen bei Patienten* und Partnern* im Gesundheitswesen, die unsere Kompetenzen kennen und sehen, dass wir diese aktuell nicht vollumfänglich anwenden dürfen.</p> <p>Die Kompetenzen entsprechen unserer Auffassung unseres Berufes.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des B.Sc. in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, a bis j, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. **Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen** und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.

Mit freundlichen Grüssen

Alexander Tsiounis

--

Konstantin Tsiounis AG
Hauptstr. 43
CH-8750 Glarus
+41 55 640 14 39

Filiale: Ziegelbrückstr. 34
CH-8867 Niederurnen
+41 55 610 44 66

www.tsiounis.ch

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Konstantin Tsiounis AG

Abkürzung der Firma / Organisation : KTSAG

Adresse : Hauptstr. 43 8750 Glarus

Kontaktperson : Alexander Tsiounis

Telefon : 055 640 14 39

E-Mail : info@tsiounis.ch

Datum : 29.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Das Berufsbild des Optometristen ist umfassend und richtig definiert.
Platzhirsch	Wir begrüßen, dass die Berufsausübungsbewilligungspflicht für altrechtliche Augenoptiker und Optometristen nun einheitlich auf Bundesebene implementiert wird.
Platzhirsch	Den Übergangsbestimmungsregelungen zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen ab dem Jahr 2020 muss ein besonderes Augenmerk gelten.
Platzhirsch	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, a bis j, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7			die berufsspezifischen Kompetenzen sind einwandfrei definiert. Wir begrüßen die sachgerechte Definition dieser Kompetenzen auf Verordnungsstufe. Die Kompetenzen sind versorgungsgerecht, ausgewogen im Detaillierungsgrad und international eingebettet.
Platzhirsch	7	a - j		Die genannten Kompetenzen sind sorgfältig und umfassend ausgestaltet. Der Umfang der genannten Kompetenzen erscheint uns gut durchdacht und zudem weder zu weitläufig noch zu knapp umschrieben. Ausserdem entspricht die Definition weitgehend dem international anerkannten Berufsbild des Optometristen. -
Platzhirsch	7	e		Es ist versorgungswesentlich, dass Optometristen eine umfassende Triagierung auch unter Einsatz von Diagnostika vornehmen können. Das ist kostensparend zugunsten des betroffenen Individuums und der

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren**

				Obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zudem werden die Ophthalmologen von unnötigen Konsultationen entlastet. Die benötigten Kenntnisse haben BSc Optometrie seit 2007 am Institut für Optometrie, Olten erworben.
--	--	--	--	---

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	2/7	Die genannten Kompetenzen sind sorgfältig und umfassend ausgestaltet. Der Umfang der genannten Kompetenzen erscheint uns gut durchdacht und zudem weder zu weitläufig noch zu knapp umschrieben. Ausserdem entspricht die Definition weitgehend dem international anerkannten Berufsbild des Optometristen. -
Platzhirsch	2/7	Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, a bis j, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf und internationalen Standards.
Platzhirsch	3/ Kantone	Die Kantone sollten ihre Gesundheitsverordnungen entsprechend dem GesBG adaptieren.
Platzhirsch	3/ Arbeitgeber u. Organisation der Arbeitswelt	Der SBAO hat seit 2003 eine verbandsinterne Fortbildungspflicht für seine Mitglieder mit einem Credit Point System eingeführt. Augenoptiker mit höherer Fachbildung und Optometristen weisen seitdem regelmässig Fortbildung nach.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	5	1		Heute können Personen mit ausländischem Abschluss in der Schweiz immer noch eine Anerkennung zum altrechtlichen Augenoptiker erhalten (sei dies entweder gestützt auf eine bestehende zwischenstaatliche Vereinbarung oder kantonales Recht, welches altrechtlichen Augenoptikern eine Anspruchsgrundlage für eine Berufsausübungsbewilligung ohne übergangsrechtlichen Charakter gibt). Wir sind unbedingt der Ansicht, dass eine Anerkennung zum altrechtlichen Augenoptiker nach Inkrafttreten des GesBG, also voraussichtlich 2020, nicht mehr möglich sein darf. Gesuche um Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise im Bereich Augenoptik/Optomietrie sollen ab dem Jahr 2020 ausschliesslich anhand des Optometristen BSc geprüft und beurteilt werden.
Platzhirsch	5	1		Bereits heute führt eine Schweizer Ausbildung in Optometrie nur noch zum Optometristen BSc. Es wäre daher stossend und käme einer Inländerdiskriminierung gleich, wenn eine Person mit ausländischem Abschluss nach 2020 weiterhin als diplomierter Augenoptiker anerkannt würde. Der Gesetzgeber hat klar beabsichtigt, die Anerkennung zum altrechtlichen Berufstitel als Übergangslösung auszugestalten und in Zukunft den Optometristen als einzigen Fachmann für Optometrie in der Schweiz zu etablieren. Diese Absicht sollte von den Kantonen in ihrer Gesetzgebung respektiert werden. Auch in diesem Lichte ist der mögliche Regelungstext unter Rz. 9 hiervoor nützlich, weil er nicht mehr vom diplomierten Augenoptiker spricht und damit nach 2020 automatisch nur noch Übergangsrecht gilt.
Platzhirsch	5	1	d	Die Dauer der "einschlägigen Berufserfahrung" sollte definiert werden. Wir schlagen mindestens zwei (2) praktische Berufsjahre vor.
Platzhirsch	5	3		Es würden sich gravierende Probleme im Bereich der Ausgleichsmassnahmen stellen. Die Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung für Augenoptikerinnen und Augenoptiker wurde per 31. Dezember 2011 aufgehoben. Die bisherige Ausbildungsform wurde durch den Bachelor in Optometrie ersetzt. Ausgleichsmassnahmen zum altrechtlichen Augenoptiker sind somit in tatsächlicher Hinsicht nur sehr schwierig anzubieten. Weder die Ausbildung noch das Prüfungsreglement zum Augenoptiker bestehen noch. Die Ausgleichsmassnahmen zum Augenoptiker sind auch nicht identisch mit Ausgleichsmassnahmen zum Optometristen BSc. Es müssten somit auf unbestimmte Zeit zwei verschiedene Pakete von Ausgleichsmassnahmen angeboten werden. Dies lehnen wir ausdrücklich als ungeeignet ab.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren**

Platzhirsch				
Platzhirsch	11			Wir begrüßen, dass durch die Inkraftsetzung des GesBG für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung grundsätzlich keine Nachqualifizierung für bis 2020 altrechtlich inländisch qualifizierte dipl. Augenoptiker und altrechtlich anerkannte Augenoptiker mit ausländischer Ausbildung nötig sein wird (siehe demgegenüber Rz. 16 ff. für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ab 2020). Ab 2020 soll es keine Gleichwertigkeitserklärungen ausländischer Abschlüsse nach altem Recht geben.
Platzhirsch	11			Zusammengefasst halten wir folgende Punkte im Bereich GesBAV / Berufsausübung für wesentlich: a. Der diplomierte Augenoptiker und der Optometrist BSc erhalten die gleiche Berufsausübungsbewilligung; b. Der diplomierte Augenoptiker und der Optometrist BSc haben nicht die gleichen Berufsausübungskompetenzen;c. Der diplomierte Augenoptiker kann durch Zusatzausbildungen auf Hochschulstufe die Berufsausübungskompetenzen des Optometristen BSc erlangen; d. Die kantonalen Bestimmungen sollen den Bestimmungen auf Bundesebene nicht widersprechen und ab spätestens 2020 so ausgestaltet sein, dass ausländische Abschlüsse nicht mehr zu einer Berufsausübung berechtigten, ausser sie seien gegenüber dem Optometristen BSc gleichwertig oder würden mit Ausgleichsmassnahmen ergänzt, die den Kompetenzlevel des Optometristen BSc sicherstellen. Das kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass ab 2020 die kantonalen Bestimmungen auf das Bundesrecht zum Optometristen verweisen und keine explizite Anspruchsgrundlage zur Berufsausübung als diplomierter Augenoptiker mehr aufweisen. Die bis 2020 altrechtlich qualifizierten Augenoptiker sind davon nicht negativ tangiert, weil sie durch die Übergangsbestimmungen auf Bundesrechtsebene auch nach 2020 ihre Berufsausübungsbewilligung behalten bzw. eine Berufsausübungsbewilligung erlangen können.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	3/ Bund	Wir begrüßen grundsätzlich den Eingang der Berufsausübungsbewilligung für Optometristen in die gesetzliche Reglementierung auf Bundesebene und nachgelagert auf kantonaler Ebene.
Platzhirsch	3/ Bund	Wir erachten eine zusätzliche materielle Ausgestaltung einer Definition des Optometristen auf kantonaler Ebene als nicht zweckdienlich erachten. Eine zusätzliche kantonale gesetzliche Formulierung wäre unnötig und könnte missverständlich sein, da das Berufsbild auf Bundesebene bereits definiert wird.
Platzhirsch	3/ Kantone	Wir raten von einer Bearbeitung und / oder Inkraftsetzung einschlägiger kantonaler Regelungen ab, bevor das GesBG und sämtliche dazugehörige Verordnungen auf Bundesebene in Kraft getreten sind. Damit sollen Divergenzen zwischen den verschiedenen Gesetzesebenen vermieden und den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Gesetzgebung im Einklang mit der Bundesgesetzgebung anzupassen.
Platzhirsch	3/ Kantone	Ist eine kantonale Regelung vor Inkrafttreten des GesBG unumgänglich, bietet sich z.B. folgender Wortlaut für eine gesetzliche Erfassung der Optometristen im kantonalen Recht an: Die Berufsausübungsrechte und –pflichten der Opto-metristinnen und Optometristen richten sich nach dem Eidgenössischen Gesundheitsberufegesetz und den darauf abgestützten Verordnungen.
Platzhirsch	3/ Kantone	Durch den Verweis auf die Bundesgesetzgebung ist aufgrund von Art. 11 Ges-BAV mit dieser Formulierung gewährleistet, dass sowohl Optometristen BSc wie auch altrechtliche dipl. Augenoptiker dieselbe Berufsausübungsbewilligung erhalten, die jeweiligen Kompetenzen jedoch nicht eingeschränkt werden oder zu weit greifend definiert sind (zu den divergierenden Kompetenzen vgl. Rz. 12 ff. hiernach). Zudem werden Verwirrungen bezüglich der Terminologie „Optometrist“ und dem dahinterstehenden Ausbildungsgrad vermieden.
Platzhirsch	3 / Kantone	Uns ist bewusst, dass eine einheitliche Berufsausübungsbewilligung für zwei verwandte Berufsbilder mit unterschiedlich weit reichenden Kompetenzen beim Vollzug in den Kantonen zu Schwierigkeiten führen könnte. Wir vertrauen aber darauf, dass die Kantone intern eine angemessene Vorgehensweise finden werden, um die Tätigkeiten des altrechtlich ausgebildeten Augenoptikers von den Tätigkeiten des Optometristen BSc zu unterscheiden und entsprechend unterschiedlich zu beaufsichtigen. Eine interkantonale Abstimmung bietet sich beispielsweise an bei der Erarbeitung von „Aufsichts-Check-Listen“ für beide Berufsbilder.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Michael Wyss M.Sc. Optometrist / eyeness ag

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hirschengraben 11, 3011 Bern

Kontaktperson : Michael Wyss

Telefon : 0313110766

E-Mail : mwyss@eyeness.ch

Datum : 5.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Wyss / eyeness	7		a bis j	<i>Optometrie: Ich habe die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen. Ich bin überzeugt, dass die unter Artikel 7lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.</i>

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Wyss / eyeness	11			Dass die bestehende Berufsausübung für eidg.dipl.Augenoptiker/Innen gewahrt bleibt, ist nachvollziehbar. Es muss aber darauf geachtet werden, dass damit nicht auch die erweiterten Kompetenzen der Optometrist/Innen FH übernommen werden. Dafür fehlen die fachlichen Voraussetzungen klar. Dies könnte im bestehenden Entwurf missinterpretiert werden.
Platzhirsch				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Dr. Michael Bärtschi PhD Optometrist / eyeness ag

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hirschengraben 11, 3011 Bern

Kontaktperson : Michael Bärtschi

Telefon : 0313110766

E-Mail : mbaertschi@eyeness.ch

Datum : 5.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Bärtschi / eyeness	7		a bis j	<i>Optometrie: Ich habe die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen. Ich bin überzeugt, dass die unter Artikel 7lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.</i>

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Bärtschi / eyeness	11			Dass die bestehende Berufsausübung für eidg.dipl.Augenoptiker/Innen gewahrt bleibt, ist nachvollziehbar. Es muss aber darauf geachtet werden, dass damit nicht auch die erweiterten Kompetenzen der Optometrist/Innen FH übernommen werden. Dafür fehlen die fachlichen Voraussetzungen klar. Dies könnte im bestehenden Entwurf missinterpretiert werden.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Yasna Glauser B.Sc. Optometristin / eyeness ag

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hirschengraben 11, 3011 Bern

Kontaktperson : Yasna Glauser

Telefon : 0313110766

E-Mail : yglauser@eyeness.ch

Datum : 5.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Glauser / eyeness	7		a bis j	<p><i>Optometrie</i> Ich habe die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen. Ich bin überzeugt, dass die unter Artikel 7lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.</p>

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Glauser / eyeness	11			<p>Dass die bestehende Berufsausübung für eidg.dipl.Augenoptiker/Innen gewahrt bleibt, ist nachvollziehbar. Es muss aber darauf geachtet werden, dass damit nicht auch die erweiterten Kompetenzen der Optometrist/Innen FH übernommen werden. Dafür fehlen die fachlichen Voraussetzungen klar. Dies könnte im bestehenden Entwurf missinterpretiert werden.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Jauch Optik GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Gitschenstrasse 2a

Kontaktperson : Ralf M. Wenger

Telefon : 041 870 30 06

E-Mail : ralfwenger@jauchoptik.ch

Datum : 07.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7		a	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, a, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		b	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, b, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		c	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, c, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		d	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, d, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		e	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

				überzeugt, dass die unter Artikel 7, e, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		f	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, f, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		g	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, g, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		h	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, h, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		i	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, i, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	7		j	Wir haben die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7, j, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die

Vernehmlassungsverfahren

				Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.
--	--	--	--	---

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Eschmann - Contactlinsen AG

Abkürzung der Firma / Organisation : E - CL

Adresse : Kramgasse 54

Kontaktperson : Leo Neuweiler, M.Sc.Optom. FAAO

Telefon : 031 311 73 13

E-Mail : leo.neuweiler@gmx.ch

Datum : 19.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7	a - j		Ich habe die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen. Ich bin überzeugt, dass die unter Artikel 7, a bis j, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Artikel 7, a -- j.	Ich habe die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen. Ich bin überzeugt, dass die unter Artikel 7, a bis j, zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Joël Thiémard/ Spörri Optik AG

Abkürzung der Firma / Organisation : Spörri Optik AG

Adresse : Nidaugasse 70, 2501 Biel

Kontaktperson : Joël Thiémard BSc Optometrist

Telefon : 032 323 87 23

E-Mail : j.thiemard@spoerrioptik.ch

Datum : 8.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Es macht Sinn, die Berufsausübungsbewilligungspflicht für Augenoptiker und Optometriste nicht kantonal sondern auf Bundesebene zu regeln. Damit sollen kantonal unterschiedliche Gesetze vermieden werden.
Platzhirsch	Die Kompetenzen des BSc Optometristen sind sinnvoll und nach Ausbildungsniveau richtig definiert.
Platzhirsch	Artikel 7, a bis j sollten so in der Verordnung verankert werden. Der auch international gängige Beruf BSc Optometrist, mit seiner gut funktionierenden und etablierten Tätigkeit, wird so gerecht wiedergegeben. Die Kompetenzen entsprechen so einem modernen und der Bevölkerung nützlichen Gesundheitsberuf.
Platzhirsch	Der BSc Optometrist als Gesundheitsberuf hilft mit, die Versorgungssicherheit und Triage der augengesundheitlichen Problemstellungen sowie optischen Problemstellungen sicherzustellen. Eine ausgewogene und sinnvolle Zusammenarbeit oder Entlastung bei unnötigen Konsultationen bei den geschätzten Ophthalmologen könnten vermieden werden. Dies könnte zukünftig kostensparend wirken.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Marc Fankhauser M.Sc. Optometrist / eyeness ag

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hirschengraben 11, 3011 Bern

Kontaktperson : Marc Fankhauser

Telefon : 0313110766

E-Mail : mfankhauser@eyeness.ch

Datum : 5.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fankhauser / eyeness	7		a bis j	<i>Optometrie: Ich habe die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen. Ich bin überzeugt, dass die unter Artikel 7lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.</i>

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fankhauser / eyeness	11			Dass die bestehende Berufsausübung für eidg.dipl.Augenoptiker/Innen gewahrt bleibt, ist nachvollziehbar. Es muss aber darauf geachtet werden, dass damit nicht auch die erweiterten Kompetenzen der Optometrist/Innen FH übernommen werden. Dafür fehlen die fachlichen Voraussetzungen klar. Dies könnte im bestehenden Entwurf missinterpretiert werden.

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Janine Kummer B.Sc. Optometristin / eyeness ag

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hirschengraben 11, 3011 Bern

Kontaktperson : Janine Kummer

Telefon : 0313110766

E-Mail : jkummer@eyeness.ch

Datum : 5.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Kummer / eyeness	7		a bis j	<i>Optometrie: Ich habe die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen. Ich bin überzeugt, dass die unter Artikel 7lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.</i>

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Kummer / eyeness	11			Dass die bestehende Berufsausübung für eidg.dipl.Augenoptiker/Innen gewahrt bleibt, ist nachvollziehbar. Es muss aber darauf geachtet werden, dass damit nicht auch die erweiterten Kompetenzen der Optometrist/Innen FH übernommen werden. Dafür fehlen die fachlichen Voraussetzungen klar. Dies könnte im bestehenden Entwurf missinterpretiert werden.

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Marcel Aebi, Praxis für Gutachten und Therapie (CHE-304.577.174)

Abkürzung der Firma / Organisation : --

Adresse : Theaterstrasse 10, 8001 Zürich

Kontaktperson : PD Dr. phil. Marcel Aebi

Telefon : +41 79 915 74 22

E-Mail : marcel.aebi@kjforensik.ch

Datum : 04.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Marcel Aebi	<p>Marcel Aebi äussert sich in dieser Vernehmlassungsantwort nur zu den Teilen der Vorlage, welche ihn und seine Mitarbeiter/innen direkt betreffen. Dies sind die vorgesehenen Änderungen und Anpassungen der Psychologieberufeverordnung und diejenigen der Verordnung über das Psychologieberuferegister. Marcel Aebi äussert sich nicht zum Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) und auch nicht zur Teilrevision der Medizinalberufeverordnung und Registerverordnung MedBG. Marcel Aebi unterstützt die Bestrebungen für eine einheitliche Gesetzgebung in Bezug auf die Berufsausübung in den Gesundheitsberufen und begrüsst daher die Anpassung des Geltungsbereichs der Berufsausübungsbestimmungen im PsyG vom 18.März 2011 mit der Streichung des Ausdrucks «privatwirtschaftlich» und dessen Ausweitung auf alle in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Fachpersonen. Psychologinnen und Psychologen mit eidgenössisch anerkannter Weiterbildung in Psychotherapie arbeiten in drei verschiedenen Settings: 1) Delegation (unter ärztlicher Aufsicht), 2) Anstellung in einer Institution und 3) Selbständigkeit. Die Anwendung der Begrifflichkeit «in eigener fachlicher Verantwortung» auf diese drei verschiedenen Arbeitssettings schafft Rechtsunsicherheit. Was bedeutet «in eigener fachlicher Verantwortung, wenn die PsychotherapeutIn in einer psychiatrischen Praxis unter der direkten Aufsicht und Verantwortung des Arztes und im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses arbeitet? Weder der vorliegende Entwurf der Verordnung noch der erläuternde Bericht berücksichtigen diese Differenzierung. Marcel Aebi fordert schon lange, dass das heutige Modell der Delegation, welches als Übergangsregelung vorgesehen war, mit dem Anordnungsmodell abgelöst wird. Wird diese Forderung endlich umgesetzt, löst dies auch die oben genannte Rechtsunsicherheit in Bezug auf das Delegationsmodell. In Artikel 5 PsyG wird festgehalten, dass die Weiterbildung die in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und die soziale Kompetenz so erweitert und vertieft, dass die Absolventinnen und Absolventen in den entsprechenden Fachgebieten der Psychologie EIGENVERANTWORTLICH tätig werden können. Hat also ein Psychologe oder eine Psychologin eine akkreditierte postgraduale Ausbildung abgeschlossen, arbeitet die Person in eigener fachlicher Verantwortung. Das Delegationsmodell widerspricht dieser Tatsache und gehört abgeschafft. Der Zugang zu einer psychotherapeutischen Grundversorgung kann aus der Sicht von Marcel Aebi vor dem Hintergrund des Rückgangs an in der Schweiz ausgebildeten psychiatrischen Fachpersonen nur von entsprechend ausgebildeten Psychologen und Psychologinnen übernommen werden.</p> <p>Marcel Aebi nimmt zu den einzelnen Artikeln im Formular unten zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren**

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Marcel Aebi	1 und 7			Marcel Aebi findet es richtig, dass die Bescheinigungen für inländische Hochschulabschlüsse und eidgenössische Weiterbildungstitel sowie Urkunden über den eidgenössischen Weiterbildungstitel vom Bundesamt für Gesundheit auf Antrag ausgestellt werden.
Marcel Aebi	6	1	c	"Klinische Psychologie" ist ein Begriff wie "Forensische Medizin", d.h. zusammengehörig bestehend aus Adjektiv und Substantiv. "Klinisch" ist demzufolge nicht nur ein Adjektiv zur näheren Beschreibung des Substantivs. Dies sollte auch bei der entsprechenden Berufsbezeichnung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c so gehandhabt werden. Antrag: Klinische Psychologin oder Klinischer Psychologe (Grossschreibung)
Marcel Aebi	8	1		Aus Gründen der Erhöhung der Kostendeckung im Bereich des PsyG sowie der Gleichbehandlung der Angehörigen der Psychologie- und der Medizinalberufe unterstützt Marcel Aebi die Einführung der neuen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen und Urkunden sowie den Eintrag ins PsyReg. Wir begrüßen eine Harmonisierung in diesem Bereich. Daher möchten wir auch darauf hinweisen, dass es bei den Gebühren für die Akkreditierungsverfügungen (nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 PsyG), welche ebenfalls im Anhang 1 zu Artikel 8 der Psychologieberufeverordnung geregelt sind, eine massive Ungleichbehandlung zwischen den Weiterbildungsorganisationen der ärztlichen Psychotherapieausbildung und denjenigen der psychologischen Psychotherapieausbildung gibt. Bei der Weiterbildung zum Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie fallen die Akkreditierungsgebühren des Bundes gesamtschweizerisch nur einmal an (Weiterbildungsprogramm SIWF). Bei der Weiterbildung zum Fachpsychologen Psychologie muss jeder einzelne Weiterbildungsgang akkreditiert werden (Kosten jeweils CHF 20'000 bis CHF 40'000). Die Akkreditierungsgebühren im Bereich der psychologischen Psychotherapieausbildung sind somit gesamtschweizerisch rund 40-50 Mal höher (abhängig von der Anzahl der akkreditierten Weiterbildungsgängen) als diejenigen in ärztlichen Psychotherapieausbildung. Diese Mehrkosten müssen letztendlich durch die Weiterzubildenden bezahlt werden. Diese enormen Mehrkosten für Psychologen sind in keiner Weise zu rechtfertigen. Marcel Aebi ist daher der Meinung, dass es bei der Gebührenregelung für die Akkreditierungsverfügungen eine gerechtere Lösung braucht.

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
-------------------	-------------	-------------	-------------	---------------------------

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG: Vernehmlassungsverfahren

Marcel Aebi	3	2	c	Marcel Aebi begrüsst die Vereinheitlichung der Eintragungsmöglichkeiten des MedReg und des PsyReg. Die Möglichkeit, dass diejenigen Kantone, welche Berufsbewilligungen befristet erteilen, dies auch so im Register eintragen können, ist sinnvoll.
Marcel Aebi	3	2	e	Die Namen der Praxis oder des Betriebs, die Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind im MedReg fakultative Angaben. Marcel Aebi fordert hier Vereinheitlichung zwischen den beiden Registern. Der Eintrag der Daten nach Art. 3, Abs. 2, Bst. e sollen auch in der Registerverordnung PsyG fakultativ sein.
Marcel Aebi	19	2 ^{bis} und 3 ^{bis}		Marcel Aebi begrüsst es, dass die Kosten für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 3 nach Aufwand erhoben werden und der Berechnungsansatz ausgewiesen wird.
Marcel Aebi	Anhang Datenlieferung, - bearbeitung und - nutzung: Rechte und Pflichten			Marcel Aebi begrüsst es, dass das Geburtsdatum nicht mehr öffentlich einsehbar ist und somit auch hier das Psychologieberuferegister mit demjenigen der Medizinalberufe harmonisiert wird. Das Alter ist hingegen ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Wahl einer/s Therapeutin/en. Daher finden wir es richtig, dass das Geburtsjahr der Person weiterhin im Internet veröffentlicht wird. Gemäss Anhang Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten sind die Weiterbildungsorganisationen dazu verpflichtet das Todesdatum zu melden. Marcel Aebi als Datenlieferantin nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a-d sowie f und g hat keinen Zugang zu den Daten über den Tod von Personen, die im PsyReg geführt werden. Die FSP fordert daher, dass in der Linie «Todesdatum*» der Buchstabe C in der Spalte «WB-Org» gestrichen wird.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Matthias Maguhn, Fachpsychologe FSP Rechtspsychologie und Fachpsychologe FSP Psychotherapie

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Landenbergstrasse 16a, 8037 Zürich

Kontaktperson : s.o.

Telefon : +41 79 532 71 96

E-Mail : matthias.maguhn@gmx.de

Datum : 10.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Matthias Maguhn	<p>Herr Matthias Maguhn, Fachpsychologe Rechtspsychologie und Fachpsychologe Psychotherapie, äussert sich in dieser Vernehmlassungsantwort nur zu den Teilen der Vorlage, welche ihn direkt betreffen. Dies sind die vorgesehenen Änderungen und Anpassungen der Psychologieberufeverordnung und diejenigen der Verordnung über das Psychologieberuferegister. Herr Matthias Maguhn äussert sich nicht zum Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) und auch nicht zur Teilrevision der Medizinalberufeverordnung und Registerverordnung MedGB. Herr Matthias Maguhn unterstützt die Bestrebungen für eine einheitliche Gesetzgebung in Bezug auf die Berufsausübung in den Gesundheitsberufen und begrüsst daher die Anpassung des Geltungsbereichs der Berufsausübungsbestimmungen im PsyG vom 18.März 2011 mit der Streichung des Ausdrucks «privatwirtschaftlich» und dessen Ausweitung auf alle in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Fachpersonen. Psychologinnen und Psychologen mit eidgenössisch anerkannter Weiterbildung in Psychotherapie arbeiten in drei verschiedenen Settings: 1) Delegation (unter ärztlicher Aufsicht), 2) Anstellung in einer Institution und 3) Selbständigkeit. Die Anwendung der Begrifflichkeit «in eigener fachlicher Verantwortung» auf diese drei verschiedenen Arbeitssettings schafft Rechtsunsicherheit. Was bedeutet «in eigener fachlicher Verantwortung, wenn die PsychotherapeutIn in einer psychiatrischen Praxis unter der direkten Aufsicht und Verantwortung des Arztes und im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses arbeitet? Weder der vorliegende Entwurf der Verordnung noch der erläuternde Bericht berücksichtigen diese Differenzierung. Herr Matthias Maguhn fordert schon lange, dass das heutige Modell der Delegation, welches als Übergangsregelung vorgesehen war, mit dem Anordnungsmodell abgelöst wird. Wird diese Forderung endlich umgesetzt, löst dies auch die oben genannte Rechtsunsicherheit in Bezug auf das Delegationsmodell. In Artikel 5 PsyG wird festgehalten, dass die Weiterbildung die in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und die soziale Kompetenz so erweitert und vertieft, dass die Absolventinnen und Absolventen in den entsprechenden Fachgebieten der Psychologie EIGENVERANTWORTLICH tätig werden können. Hat also ein Psychologe oder eine Psychologin eine akkreditierte postgraduale Ausbildung abgeschlossen, arbeitet die Person in eigener fachlicher Verantwortung. Das Delegationsmodell widerspricht dieser Tatsache und gehört abgeschafft!</p> <p>Herr Matthias Maguhn nimmt zu den einzelnen Artikeln im Formular unten zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren**

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Herr Matthias Maguhn	1 und 7			Herr Matthias Maguhn findet es richtig, dass die Bescheinigungen für inländische Hochschulabschlüsse und eidgenössische Weiterbildungstitel sowie Urkunden über den eidgenössischen Weiterbildungstitel vom Bundesamt für Gesundheit auf Antrag ausgestellt werden.
Herr Matthias Maguhn	6	1	c	"Klinische Psychologie" ist ein Begriff wie "Forensische Medizin", d.h. zusammengehörig bestehend aus Adjektiv und Substantiv. "Klinisch" ist demzufolge nicht nur ein Adjektiv zur näheren Beschreibung des Substantivs. Dies sollte auch bei der entsprechenden Berufsbezeichnung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c so gehandhabt werden. Antrag: Klinische Psychologin oder Klinischer Psychologe (Grossschreibung)
Herr Matthias Maguhn	8	1		Aus Gründen der Erhöhung der Kostendeckung im Bereich des PsyG sowie der Gleichbehandlung der Angehörigen der Psychologie- und der Medizinalberufe unterstützt Herr Matthias Maguhn die Einführung der neuen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen und Urkunden sowie den Eintrag ins PsyReg. Wir begrüßen eine Harmonisierung in diesem Bereich. Daher möchten wir auch darauf hinweisen, dass es bei den Gebühren für die Akkreditierungsverfügungen (nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 PsyG), welche ebenfalls im Anhang 1 zu Artikel 8 der Psychologieberufeverordnung geregelt sind, eine massive Ungleichbehandlung zwischen den Weiterbildungsorganisationen der ärztlichen Psychotherapieausbildung und denjenigen der psychologischen Psychotherapieausbildung gibt. Bei der Weiterbildung zum Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie fallen die Akkreditierungsgebühren des Bundes gesamtschweizerisch nur einmal an (Weiterbildungsprogramm SIWF). Bei der Weiterbildung zum Fachpsychologen Psychologie muss jeder einzelne Weiterbildungsgang akkreditiert werden (Kosten jeweils CHF 20'000 bis CHF 40'000). Die Akkreditierungsgebühren im Bereich der psychologischen Psychotherapieausbildung sind somit gesamtschweizerisch rund 40-50 Mal höher (abhängig von der Anzahl der akkreditierten Weiterbildungsgängen) als diejenigen in ärztlichen Psychotherapieausbildung. Diese Mehrkosten müssen letztendlich durch die Weiterzubildenden bezahlt werden. Diese enormen Mehrkosten für Psychologen sind in keiner Weise zu rechtfertigen. Herr Matthias Maguhn ist daher der Meinung, dass es bei der Gebührenregelung für die Akkreditierungsverfügungen eine gerechtere Lösung braucht.

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
-------------------	-------------	-------------	-------------	---------------------------

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren**

Herr Matthias Maguhn	3	2	c	Herr Matthias Maguhn begrüsst die Vereinheitlichung der Eintragungsmöglichkeiten des MedReg und des PsyReg. Die Möglichkeit, dass diejenigen Kantone, welche Berufsbewilligungen befristet erteilen, dies auch so im Register eintragen können, ist sinnvoll.
	3	2	e	Die Namen der Praxis oder des Betriebs, die Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind im MedReg fakultative Angaben. Herr Matthias Maguhn fordert hier Vereinheitlichung zwischen den beiden Registern. Der Eintrag der Daten nach Art. 3, Abs. 2, Bst. e sollen auch in der Registerverordnung PsyG fakultativ sein.
Herr Matthias Maguhn	19	2 ^{bis} und 3 ^{bis}		Herr Matthias Maguhn begrüsst es, dass die Kosten für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 3 nach Aufwand erhoben werden und der Berechnungsansatz ausgewiesen wird.
Herr Matthias Maguhn	Anhang Datenlieferung, - bearbeitung und - nutzung: Rechte und Pflichten			Herr Matthias Maguhn begrüsst es, dass das Geburtsdatum nicht mehr öffentlich einsehbar ist und somit auch hier das Psychologieberuferegister mit demjenigen der Medizinalberufe harmonisiert wird. Das Alter ist hingegen ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Wahl einer/s Therapeutin/en. Daher finden wir es richtig, dass das Geburtsjahr der Person weiterhin im Internet veröffentlicht wird. Gemäss Anhang Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten sind die Weiterbildungsorganisationen dazu verpflichtet das Todesdatum zu melden. Herr Matthias Maguhn als Datenlieferantin nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a-d sowie f und g hat keinen Zugang zu den Daten über den Tod von Personen, die im PsyReg geführt werden. Herr Matthias Maguhn fordert daher, dass in der Linie «Todesdatum*» der Buchstabe C in der Spalte «WB-Org» gestrichen wird.

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Praxis für Psychotherapie und Beratung

Abkürzung der Firma / Organisation : Praxis Vertone

Adresse : Allmeindstrasse 5, 8645 Rapperswil-Jona

Kontaktperson : Leonardo Vertone

Telefon : +41 79 262 99 55

E-Mail : Leonardo.Vertone@psychologie.ch

Datum : 14.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	<p>Die PRAXIS VERTONE äussert sich in dieser Vernehmlassungsantwort nur zu den Teilen der Vorlage, welche ihre Berufsleute direkt betreffen. Dies sind die vorgesehenen Änderungen und Anpassungen der Psychologieberufeverordnung und diejenigen der Verordnung über das Psychologieberuferegister. Die PRAXIS VERTONE äussert sich nicht zum Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) und auch nicht zur Teilrevision der Medizinalberufeverordnung und Registerverordnung MedGB. Die PRAXIS VERTONE unterstützt die Bestrebungen für eine einheitliche Gesetzgebung in Bezug auf die Berufsausübung in den Gesundheitsberufen und begrüsst daher die Anpassung des Geltungsbereichs der Berufsausübungsbestimmungen im PsyG vom 18.März 2011 mit der Streichung des Ausdrucks «privatwirtschaftlich» und dessen Ausweitung auf alle in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Fachpersonen. Psychologinnen und Psychologen mit eidgenössisch anerkannter Weiterbildung in Psychotherapie arbeiten in drei verschiedenen Settings: 1) Delegation (unter ärztlicher Aufsicht), 2) Anstellung in einer Institution und 3) Selbständigkeit. Die Anwendung der Begrifflichkeit «in eigener fachlicher Verantwortung» auf diese drei verschiedenen Arbeitssettings schafft Rechtsunsicherheit. Was bedeutet «in eigener fachlicher Verantwortung, wenn die PsychotherapeutIn in einer psychiatrischen Praxis unter der direkten Aufsicht und Verantwortung des Arztes und im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses arbeitet? Weder der vorliegende Entwurf der Verordnung noch der erläuternde Bericht berücksichtigen diese Differenzierung. Die PRAXIS VERTONE fordert schon lange, dass das heutige Modell der Delegation, welches als Übergangsregelung vorgesehen war, mit dem Anordnungsmodell abgelöst wird. Wird diese Forderung endlich umgesetzt, löst dies auch die oben genannte Rechtsunsicherheit in Bezug auf das Delegationsmodell. In Artikel 5 PsyG wird festgehalten, dass die Weiterbildung die in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und die soziale Kompetenz so erweitert und vertieft, dass die Absolventinnen und Absolventen in den entsprechenden Fachgebieten der Psychologie EIGENVERANTWORTLICH tätig werden können. Hat also ein Psychologe oder eine Psychologin eine akkreditierte postgraduale Ausbildung abgeschlossen, arbeitet die Person in eigener fachlicher Verantwortung. Das Delegationsmodell widerspricht dieser Tatsache und gehört abgeschafft!</p> <p>Die PRAXIS VERTONE nimmt zu den einzelnen Artikeln im Formular unten zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
PRAXIS VERTONE	1 und 7			Die PRAXIS VERTONE findet es richtig, dass die Bescheinigungen für inländische Hochschulabschlüsse und eidgenössische Weiterbildungstitel sowie Urkunden über den eidgenössischen Weiterbildungstitel vom Bundesamt für Gesundheit auf Antrag ausgestellt werden.
Platzhirsch	6	1	c	"Klinische Psychologie" ist ein Begriff wie "Forensische Medizin", d.h. zusammengehörig bestehend aus Adjektiv und Substantiv. "Klinisch" ist demzufolge nicht nur ein Adjektiv zur näheren Beschreibung des Substantivs. Dies sollte auch bei der entsprechenden Berufsbezeichnung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c so gehandhabt werden. Antrag: Klinische Psychologin oder Klinischer Psychologe (Grossschreibung)
Platzhirsch	8	1		Aus Gründen der Erhöhung der Kostendeckung im Bereich des PsyG sowie der Gleichbehandlung der Angehörigen der Psychologie- und der Medizinalberufe unterstützt die PRAXIS VERTONE die Einführung der neuen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen und Urkunden sowie den Eintrag ins PsyReg. Wir begrüßen eine Harmonisierung in diesem Bereich. Daher möchten wir auch darauf hinweisen, dass es bei den Gebühren für die Akkreditierungsverfügungen (nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 PsyG), welche ebenfalls im Anhang 1 zu Artikel 8 der Psychologieberufeverordnung geregelt sind, eine massive Ungleichbehandlung zwischen den Weiterbildungsorganisationen der ärztlichen Psychotherapieausbildung und denjenigen der psychologischen Psychotherapieausbildung gibt. Bei der Weiterbildung zum Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie fallen die Akkreditierungsgebühren des Bundes gesamtschweizerisch nur einmal an (Weiterbildungsprogramm SIWF). Bei der Weiterbildung zum Fachpsychologen Psychologie muss jeder einzelne Weiterbildungsgang akkreditiert werden (Kosten jeweils CHF 20'000 bis CHF 40'000). Die Akkreditierungsgebühren im Bereich der psychologischen Psychotherapieausbildung sind somit gesamtschweizerisch rund 40-50 Mal höher (abhängig von der Anzahl der akkreditierten Weiterbildungsgängen) als diejenigen in ärztlichen Psychotherapieausbildung. Diese Mehrkosten müssen letztendlich durch die Weiterzubildenden bezahlt werden. Diese enormen Mehrkosten für Psychologen sind in keiner Weise zu rechtfertigen. Die PRAXIS VERTONE ist daher der Meinung, dass es bei der Gebührenregelung für die Akkreditierungsverfügungen eine gerechtere Lösung braucht.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	3	2	c	Die PRAXIS VERTONE begrüsst die Vereinheitlichung der Eintragungsmöglichkeiten des MedReg und des PsyReg. Die Möglichkeit, dass diejenigen Kantone, welche Berufsbewilligungen befristet erteilen, dies auch so im Register eintragen können, ist sinnvoll.
	3	2	e	Die Namen der Praxis oder des Betriebs, die Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind im MedReg fakultative Angaben. Die PRAXIS VERTONE fordert hier Vereinheitlichung zwischen den beiden Registern. Der Eintrag der Daten nach Art. 3, Abs. 2, Bst. e sollen auch in der Registerverordnung PsyG fakultativ sein.
Platzhirsch	19	2 ^{bis} und 3 ^{bis}		Die PRAXIS VERTONE begrüsst es, dass die Kosten für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 3 nach Aufwand erhoben werden und der Berechnungsansatz ausgewiesen wird.
PRAXIS VERTONE	Anhang Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten			Die PRAXIS VERTONE begrüsst es, dass das Geburtsdatum nicht mehr öffentlich einsehbar ist und somit auch hier das Psychologieberuferegister mit demjenigen der Medizinalberufe harmonisiert wird. Das Alter ist hingegen ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Wahl einer/s Therapeutin/en. Daher finden wir es richtig, dass das Geburtsjahr der Person weiterhin im Internet veröffentlicht wird. Gemäss Anhang Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten sind die Weiterbildungsorganisationen dazu verpflichtet das Todesdatum zu melden. Die PRAXIS VERTONE als Datenlieferantin nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a-d sowie f und g hat keinen Zugang zu den Daten über den Tod von Personen, die im PsyReg geführt werden. Die PRAXIS VERTONE fordert daher, dass in der Linie «Todesdatum*» der Buchstabe C in der Spalte «WB-Org» gestrichen wird.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Dr. Martin Lörtscher

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Seilerrain 11, 5037 Muhen

Kontaktperson : Martin Lörtscher

Telefon : 0791912035

E-Mail : m.loertscher@myopiaok.com

Datum : 16.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
	<p>Wir haben die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.</p>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Aline Scherer

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Oberhusrain 16, 6010 Kriens

Kontaktperson : Aline Scherer

Telefon : 079 785 16 36

E-Mail : alinescherer@gmx.ch

Datum : 13.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung
 PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	<p>In der Berufsgruppe Osteopathie besteht leider ein nur sehr eingeschränktes Master Ausbildungsangebot in der Schweiz bei Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), welches ausschliesslich ein Vollzeitstudium in der Westschweiz anbietet. Das bisher durchgeführte Selektionsverfahren ermöglichte in der Vergangenheit leider nur wenigen Deutschschweizern einen Studienplatz. Die Monopolstellung der HES-SO und deren tiefe Abschlussquote von Deutschschweizern einerseits und die steigende Nachfrage nach Osteopathie in der Deutschschweiz andererseits führen in Zukunft zu einer markanten Mangel an OsteopathInnen mit Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung.</p> <p>Es braucht zwingend eine Möglich zum Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung in der Deutschschweiz, auch im Teilzeit Studium, analog zu anderen Berufsgruppen auf Master Niveau.</p>
Platzhirsch	<p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteophathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy) erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
Platzhirsch	<p>Zur Erlangung der erforderlichen ECTS für einen Masterabschluss, sollen bei entsprechender Kompetenzüberlappung bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bidlungsstufen angerechnet werden (z.B. Bachelor Physiotherapie). Allfällig fehlende ECTS Punkte aufgrund Kompetenzlücken sollen mittels ergänzenden, annerkannten Studienangeboten (wie seit Jahren bei HES-SO beauftrag, jedoch nicht umgesetzt) zur Lückenschliessung ermöglicht werden.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung
 PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	8		f	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteo-pathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	5	1	a	Internationale ETCS (Bologna) als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
Platzhirsch	5	1	b	Keine Bildungsdauer definieren, sondern ETCS als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
Platzhirsch	5	1	c	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Os-teopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
Platzhirsch	5	3		Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Os-teopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Martin Kündig BSc Optometrie FHNW & MSc Vision Science and Business (Optometry)

Abkürzung der Firma / Organisation : MKü

Adresse : Weidstrasse 5, 4317 Wegenstetten

Kontaktperson : Martin Kündig

Telefon : 076 389 34 23

E-Mail : martin.kuendig@mission-vision.ch

Datum : 07.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Die Definition des Berufsbilds der Optometristen ist umfassend und entspricht dem internationalen Standard sowie dem Inhalt der nationalen Ausbildung zum BSc in Optometrie an der FHNW.
Platzhirsch	Ich begrüße die Absicht des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Bewilligungspflicht für die Berufsausübung im Bereich der Optometrie. Aufgrund der Vielzahl von ausländischen Abschlüssen mit unterschiedlichem Ausbildungsniveau, sollte in den Übergangsbestimmungen besonderes Augenmerk auf eine allfällige Anerkennung von ausländischen Abschlüssen zu altrechtlichen Ausbildungen gelegt werden. Um zu einer Berufsausübungsbewilligung zu berechtigen sollten anerkannte ausländische Abschlüsse in Niveau und Umfang den aktuellen inländischen Abschlüssen (Optometristen BSc) entsprechen.
Platzhirsch	Ich habe die in der Kompetenzverordnung Artikel 7 a bis j ausgeführten Kompetenzen des BSc Optometrie sehr positiv zur Kenntnis genommen. Diese widerspiegeln das international anerkannte Berufsbild der Optometrie und sollten unbedingt unverändert übernommen werden. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen wären nicht zweckdienlich und würden das Berufsbild des Optometristen nicht umfassend abbilden.

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	7			Die Kompetenzen der BSc Optometrie sind sachgerecht Definiert. Diese widerspiegeln den internationalen Standard und sichern eine optimale Versorgung der Bevölkerung.
Platzhirsch	7	a - j		Die genannten Kompetenzen sind umfassend und sehr sorgfältig ausgearbeitet. Ihr Detaillierungsgrad sowie Umfang erachte ich als optimal. Die Definition entspricht zu weitenteilen dem international anerkannten Berufsbild des Optometristen.
Platzhirsch	7	e		Es ist wesentlich für eine optimale Versorgung der Bevölkerung, dass Optometristen eine umfassende Triage unter allfälligem Einsatz von Diagnostika vornehmen. Dies entlastet nicht nur Ophthalmologen von unnötigen Konsultationen, sondern ist auch kostensparend sowohl für das betroffene Individuum als auch

Vernehmlassungsverfahren

für das Gesundheitssystem im Ganzen. Die benötigten Kenntnisse erwerben BSc Optometrie seit 2007 im Rahmen ihrer umfassenden Ausbildung am Institut für Optometrie der FHNW in Olten.

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	2/7	Die erläuternden Ausführungen zu den Kompetenzen sind fachlich und sachlich korrekt. Sie widerspiegeln die sorgfältige und umfassende Ausarbeitung der in der Verordnung erwähnten Kompetenzen und unterstreichen deren integralen Zusammenhang. Von einer Streichung, Kürzung oder inhaltlichen Veränderung der Kompetenzen ist entsprechend abzusehen.
Platzhirsch	3/Kantone	Um von der erwähnten einheitlichen Ausbildungsqualität der Berufsausübenden zu profitieren ist es wichtig, dass die Kantone ihre Regelungen zu Berufsausübungsbewilligungen entsprechend dem GesBG und den vorliegenden Verordnungen anpassen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sowie die Übergangsregelungen von altrechtlich ausgebildeten Berufsläuten zu legen.

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	5			Aktuell können Personen mit ausländischem Abschluss gestützt auf zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie veraltetes kantonales Recht ohne Übergangsrechtlichen Charakter, in der Schweiz noch immer eine Anerkennung zum altrechtlichen diplomierten Augenoptiker erhalten. Die entsprechende Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung wurde per 31. Dezember 2011 aufgehoben entsprechend führt heute eine Schweizer Ausbildung in Optometrie nur noch zum Optometristen BSc. Es wäre daher stossend und käme einer Inländerdiskriminierung gleich, wenn Personen nach Inkrafttreten des GesBG weiterhin gestützt auf aufgehobene Prüfungsordnungen als diplomierte Augenoptiker anerkannt würden. Der Gesetzgeber hat klar beabsichtigt, die Anerkennung zum altrechtlichen Berufstitel als Übergangslösung auszugestalten und in Zukunft den Optometristen BSc als einzigen Fachmann für Optometrie in der Schweiz zu etablieren.
Platzhirsch	5	1	d	Die Länge der "einschlägigen Berufserfahrung" sollte definiert werden. Ich schlage mindesten drei Jahre praktische Berufstätigkeit vor.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

Platzhirsch	11			<p>Das durch das GesBG zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung für altrechtlich inländische diplomierte Augenoptiker und vor Inkrafttreten des GesBG altrechtlich anerkannte ausländische ausgebildete Augenoptiker keine Nachqualifikation nötig ist begrüsse ich sehr.</p> <p>Nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung (GesBG) soll es keine Gleichstellung von ausländischen Abschlüssen zu veralteten inländischen Abschlüssen (dipl. Augenoptiker) geben.</p>
-------------	----	--	--	--

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeenerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	5 / 11	Es ist zu beachten, dass obwohl wie erwähnt die Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung für Augenoptikerinnen und Augenoptiker per 31. Dezember 2011 aufgehoben wurden noch bis heute ausländische Abschlüsse zu diesem veralteten und für Inländer nicht (mehr) zugänglichen Abschluss gleichgestellt werden. Diese Praxis widerspricht meiner Meinung der vom Gesetzgeber angestrebten Vereinheitlichung der Berufsabschlüsse und sollte mit Inkrafttreten des GesBG unterbunden werden.

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Patrick Amrhein

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Steinersmatt 113, 6370 Stans

Kontaktperson : Patrick Amrhein

Telefon : 078 880 96 63

E-Mail : patrickamrhein@gmail.com

Datum : 17.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Die Bildungslandschaft der Schweiz bietet in diversen Berufsgruppen ein grosses Angebot an Weiterentwicklungsmöglichkeiten für Personen, die sich weiterentwickeln wollen. Diese Möglichkeit zu haben zeichnet die Schweiz aus. In praktisch allen mir bekannten Berufsgruppen ist eine Basisausbildung notwendig, um sich im Beruf weiterbilden zu können. Dies ist in der Regel im Vollzeitstudium, sowie im Teilzeitstudium möglich.</p> <p>Im Beispiel der Osteopathie ist die Physiotherapie die optimale Berufsgrundlage um sich den Beruf des Osteopathen anzueignen. Vor allem dann, wenn eine praktische Erfahrung am Patienten vorhanden ist. Die manuellen Fähigkeiten und die Schulung der taktilen Wahrnehmung, was eine der wichtigsten Voraussetzungen in der Osteopathie ist, wird nur mit der Anwendung gelernt und verfeinert.</p> <p>Das Wissen und vor allem die praktische Erfahrung der Physiotherapie sind die Basis, um sich in der Osteopathie vertiefen zu können.</p> <p>Es braucht auch in der Osteopathie zwingend die Möglichkeit im Teilzeitstudium einen Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung erwerben zu können.</p>
	<p>Ausländische Masterabschlüsse in der Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy) erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
	<p>Zum Erreichen der erforderlichen ECTS für einen Masterabschluss sollen, bei entsprechender Kompetenzüberlappung, bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bidlungsstufen angerechnet werden (z.B. dipl. Physiotherapeut FH oder Bachelor Physiotherapie).</p>

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	8		f	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
------------	------	------	------	--------------------

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	5	1	a	Internationale ETCS (Bologna) als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom dipl. Physiotherapeut FH oder Bachelor Physiotherapie)
	5	1	b	Keine Bildungsdauer definieren, sondern ETCS als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom dipl. Physiotherapeut FH oder Bachelor Physiotherapie)
	5	1	c	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
	5	3		Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Andrea Hugentobler

Adresse : Hirslanderstrasse 33, 8032 Zürich

Telefon : +41 77 447 55 80

E-Mail : andrea.hugentobler@yahoo.com

Datum : 16.01.2019

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Andrea Hugentobler	<p>Ich äussere mich in dieser Vernehmlassungsantwort nur zu den Teilen der Vorlage, welche mich und alle PsychologInnen direkt betreffen. Dies sind die vorgesehenen Änderungen und Anpassungen der Psychologieberufeverordnung und diejenigen der Verordnung über das Psychologieberuferegister. Ich äussere mich nicht zum Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) und auch nicht zur Teilrevision der Medizinalberufeverordnung und Registerverordnung MedGB.</p> <p>Ich unterstütze die Bestrebungen für eine einheitliche Gesetzgebung in Bezug auf die Berufsausübung in den Gesundheitsberufen und begrüsst daher die Anpassung des Geltungsbereichs der Berufsausübungsbestimmungen im PsyG vom 18.März 2011 mit der Streichung des Ausdrucks «privatwirtschaftlich» und dessen Ausweitung auf alle in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Fachpersonen. Psychologinnen und Psychologen mit eidgenössisch anerkannter Weiterbildung in Psychotherapie arbeiten in drei verschiedenen Settings: 1) Delegation (unter ärztlicher Aufsicht), 2) Anstellung in einer Institution und 3) Selbständigkeit. Die Anwendung der Begrifflichkeit «in eigener fachlicher Verantwortung» auf diese drei verschiedenen Arbeitssettings schafft Rechtsunsicherheit. Was bedeutet «in eigener fachlicher Verantwortung, wenn die PsychotherapeutIn in einer psychiatrischen Praxis unter der direkten Aufsicht und Verantwortung des Arztes und im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses arbeitet? Weder der vorliegende Entwurf der Verordnung noch der erläuternde Bericht berücksichtigen diese Differenzierung. Unser Berufsverband, die FSP, fordert schon lange, dass das heutige Modell der Delegation, welches als Übergangsregelung vorgesehen war, mit dem Anordnungsmodell abgelöst wird. Wird diese Forderung endlich umgesetzt, löst dies auch die oben genannte Rechtsunsicherheit in Bezug auf das Delegationsmodell. In Artikel 5 PsyG wird festgehalten, dass die Weiterbildung die in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und die soziale Kompetenz so erweitert und vertieft, dass die Absolventinnen und Absolventen in den entsprechenden Fachgebieten der Psychologie EIGENVERANTWORTLICH tätig werden können. Hat also ein Psychologe oder eine Psychologin eine akkreditierte postgraduale Ausbildung abgeschlossen, arbeitet die Person in eigener fachlicher Verantwortung. Das Delegationsmodell widerspricht dieser Tatsache und gehört abgeschafft!</p> <p>Ich nehme zu den einzelnen Artikeln im Formular unten zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Andrea Hugentobler	1 und 7			Ich finde es richtig, dass die Bescheinigungen für inländische Hochschulabschlüsse und eidgenössische Weiterbildungstitel sowie Urkunden über den eidgenössischen Weiterbildungstitel vom Bundesamt für Gesundheit auf Antrag ausgestellt werden.
Andrea Hugentobler	6	1	c	"Klinische Psychologie" ist ein Begriff wie "Forensische Medizin", d.h. zusammengehörig bestehend aus Adjektiv und Substantiv. "Klinisch" ist demzufolge nicht nur ein Adjektiv zur näheren Beschreibung des Substantivs. Dies sollte auch bei der entsprechenden Berufsbezeichnung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c so gehandhabt werden. Antrag: Klinische Psychologin oder Klinischer Psychologe (Grossschreibung)
Andrea Hugentobler	8	1		Aus Gründen der Erhöhung der Kostendeckung im Bereich des PsyG sowie der Gleichbehandlung der Angehörigen der Psychologie- und der Medizinalberufe unterstütze ich die Einführung der neuen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen und Urkunden sowie den Eintrag ins PsyReg. Wir begrüßen eine Harmonisierung in diesem Bereich. Daher möchten wir auch darauf hinweisen, dass es bei den Gebühren für die Akkreditierungsverfügungen (nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 PsyG), welche ebenfalls im Anhang 1 zu Artikel 8 der Psychologieberufeverordnung geregelt sind, eine massive Ungleichbehandlung zwischen den Weiterbildungsorganisationen der ärztlichen Psychotherapieausbildung und denjenigen der psychologischen Psychotherapieausbildung gibt. Bei der Weiterbildung zum Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie fallen die Akkreditierungsgebühren des Bundes gesamtschweizerisch nur einmal an (Weiterbildungsprogramm SIWF). Bei der Weiterbildung zum Fachpsychologen Psychologie muss jeder einzelne Weiterbildungsgang akkreditiert werden (Kosten jeweils CHF 20'000 bis CHF 40'000). Die Akkreditierungsgebühren im Bereich der psychologischen Psychotherapieausbildung sind somit gesamtschweizerisch rund 40-50 Mal höher (abhängig von der Anzahl der akkreditierten Weiterbildungsgängen) als diejenigen in ärztlichen Psychotherapieausbildung. Diese Mehrkosten müssen letztendlich durch die Weiterzubildenden bezahlt werden. Diese enormen Mehrkosten für Psychologen sind in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bin daher der Meinung, dass es bei der Gebührenregelung für die Akkreditierungsverfügungen eine gerechtere Lösung braucht.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Andrea Hugentobler	3	2	c	Ich begrüsse die Vereinheitlichung der Eintragungsmöglichkeiten des MedReg und des PsyReg. Die Möglichkeit, dass diejenigen Kantone, welche Berufsbewilligungen befristet erteilen, dies auch so im Register eintragen können, ist sinnvoll.
Andrea Hugentobler	3	2	e	Die Namen der Praxis oder des Betriebs, die Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind im MedReg fakultative Angaben. Ich fordere hier Vereinheitlichung zwischen den beiden Registern. Der Eintrag der Daten nach Art. 3, Abs. 2, Bst. e sollen auch in der Registerverordnung PsyG fakultativ sein.
Andrea Hugentobler	19	2 ^{bis} und 3 ^{bis}		Ich begrüsse es, dass die Kosten für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 3 nach Aufwand erhoben werden und der Berechnungsansatz ausgewiesen wird.
Andrea Hugentobler	Anhang Datenlieferung, - bearbeitung und - nutzung: Rechte und Pflichten			<p>Ich begrüsse es, dass das Geburtsdatum nicht mehr öffentlich einsehbar ist und somit auch hier das Psychologieberuferegister mit demjenigen der Medizinalberufe harmonisiert wird. Das Alter ist hingegen ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Wahl einer/s Therapeutin/en. Daher finden wir es richtig, dass das Geburtsjahr der Person weiterhin im Internet veröffentlicht wird.</p> <p>Gemäss Anhang Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten sind die Weiterbildungsorganisationen dazu verpflichtet das Todesdatum zu melden. Die FSP als Datenlieferantin nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a-d sowie f und g hat keinen Zugang zu den Daten über den Tod von Personen, die im PsyReg geführt werden. Ich fordere daher gemeinsam mit der FSP, dass in der Linie «Todesdatum*» der Buchstabe C in der Spalte «WB-Org» gestrichen wird.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als baldige Osteopathin betrifft es mich persönlich wie die Entscheidung über die Anerkennung der Osteopathie in der Schweiz ausfallen wird.

Es ist meiner Meinung nach wichtig, jeden einzelnen Abschluss zu prüfen und mit einem internationalen Standard zu vergleichen. Aus genau diesen Gründen kam es dazumal zur Entscheidung des Bologna-Systems. Wer einen internationalen und bolognakonformen Masterabschluss in Osteopathie vorweisen kann, muss sicher sein, dass sein Abschluss auch unvoreingenommen geprüft wird. Für genau solchen Fällen haben wir in der Schweiz die Organisation SRK. Dass das SRK für die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen zuständig werden soll, macht für mich absolut Sinn, denn die verstehen wenigstens etwas davon.

Es wäre geradezu unfair und respektlos gegenüber der einzelnen Studierenden nur eine Schule wie Belmont oder Freiburg anzuerkennen. Alle leisten ihre Arbeit und ihren Fleiss einen guten Osteopathen zu werden und das muss einzeln geprüft werden.

Es gibt Kompetenzordnungen von der WHO und insbesondere auch europäische Normen. Diese sind präziser und umfassender. Für mich macht es überhaupt keinen Sinn, dass die Schweiz eigene Kompetenzen definiert. Das bringt die Osteopathie ganz sicher nicht weiter. Wir brauchen gut ausgebildete Osteopathen in der Schweiz, denn das ist ein Teil der Zukunft unserer aller Gesundheit.

Sowohl die Kompetenz- als auch die Anerkennungsverordnung müssen komplett überarbeitet werden und der speziellen Situation der Osteopathie ist Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Fanny Pachlatko

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Hanspeter Lüthi

Abkürzung der Firma / Organisation : HL

Adresse : Eichackerstrasse 16h

Kontaktperson : Hanspeter Lüthi

Telefon : 079 377 90 15

E-Mail : hp.luethi@praxis-osteopathie.ch

Datum : 20.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Stellungnahme hat nur Bezug auf Osteopathie.
Platzhirsch	Zur Registerverordnung und zu den Teilrevisionen habe ich keine Einwände.
Platzhirsch	Die Osteopathie ist in der Schweiz und in Europa eine noch junge Disziplin. In den meisten europäischen Ländern ist noch keine gesetzliche Regelung vorhanden oder aktuell am Entstehen. Bitte in Gesetzgebung berücksichtigen
Platzhirsch	<p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Da in den meisten Ländern die Osteopathie noch nicht geregelt ist, ist es nicht sinnvoll und fair, eine Berufsankennung im Land des Abschlusses zu verlangen.</p> <p>Eine Weiterführung der von der GDK erlassenen restriktiven Regelung verunmöglicht es Osteopathen welche sich vor der Gründung der Schule in Freiburg ausbilden liessen, je eine Anerkennung zu erlangen, obwohl Sie zum Zeitpunkt ihrer Ausbildung das maximal Mögliche unternommen haben (Masterlehrgang) um den Vorgaben zu genügen. Durch diese Regelung fühle ich mich als Schweizer diskriminiert.</p> <p>Antrag:</p> <p>Anerkennungsverordnung entsprechend ändern.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	4			
Platzhirsch	4		d	
Platzhirsch	5	1	b	
Platzhirsch	12			<p>Sachlich ist diese Regelung sinnvoll. Das wird aber zur Folge haben, dass damit viele Osteopathinnen und Osteopathen praktizieren dürfen, welche die neu beforderten Kompetenzen nicht erfüllen.</p> <p>Umsomehr geht es nicht an, dass nach den neusten Erfordernissen ausgebildete Personen, welche, wie in den Erläuterungen dargelegt, zwingendermassen eine Ausbildung im Ausland machen mussten, aus formellen und z.T. sachwidrigen Gründen (Teilzeit-Weiterbildung) die Möglichkeit zur Berufszulassung (weiterhin) verwehrt werden sollte. Das wäre Wirtschaftspolitik resp. Protektionismus unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes.</p>

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	2. Abschnitt, 1. Absatz	
Platzhirsch	Art. 4	
Platzhirsch	Art. 4	

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Manuela Dorothea Meier

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Waldeggstrasse 10, 9542 Münchwilen

Kontaktperson :

Telefon : +491628973038 oder +41774351440

E-Mail : m.d.meier@gmx.ch

Datum : 22.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	4		d	<p>Für die Osteopathie ist dieser Punkt meiner Meinung nach nicht geeignet. In Europa sind die Anerkennungsstandards des Berufs der Osteopathen sehr heterogen. Teilweise ist der Begriff und der Beruf der Osteopath(inn)en nicht geschützt oder nicht anerkannt. Wenn die Berechtigung zur Berufsausübung im jeweiligen Land als Kriterium herangezogen wird, befürchte ich, dass man ein berufspolitisches Problem derjenigen Staaten "importiert". Nicht die Berechtigung der Berufsausübung im Ausbildungsland sollte als Kriterium gewertet werden, sondern ausschliesslich die Dauer/Inhalte der Ausbildung und insbesondere die staatliche Anerkennung derjenigen.</p> <p>Beispiel: In Deutschland gibt es keinen eigenständigen Beruf der Osteopath(inn)en. Die Berechtigung zur Berufsausübung ist an eine Prüfung (Heilpraktiker-Prüfung) gebunden, die im Grunde nicht speziell mit der Osteopathie zu tun hat und nichts über die osteopathische Ausbildung aussagt. Die Prüfung könnte sowohl mit einem Wochenendkurs, als auch mit einer 5jährigen Vollzeitausbildung in Osteopathie abgelegt werden. Umgekehrt berechtigt aufgrund der rückschrittlichen berufspolitischen Lage der Osteopathen in Deutschland das fünfjährige Vollzeitstudium nicht direkt zur Berufsausübung. Es ist nicht zu empfehlen, dieses Dilemma in die Schweiz zu importieren.</p> <p>Ich absolviere in Berlin an der Osteopathieschule Deutschland (OSD) seit 2013, mit einem Jahr Unterbruch, ein fünfjähriges Vollzeitstudium der Osteopathie. Im Herbst 2019 werde ich mit dem Titel "Master of Science in Osteopathie" abschliessen. Dieser staatlich akkreditierte Vollzeitmasterstudiengang müsste im Sinne der Bologna-Reform in der Schweiz anerkannt werden. Mit der momentanen Formulierung würde dies jedoch ausgehebelt.</p> <p>Dieser Umstand betrifft mind. zwei weitere Schweizer Studienkolleg(inn)en : Herr Silvio Rösli und Frau Françoise Herren.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Nicole Zweifel

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Grynaustrasse 13, 8730 Uznach

Kontaktperson :

Telefon : 055 2802823

E-Mail : nicole.zweifel@hotmail.com

Datum : 22.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Meine Bemerkungen beziehen sich auf die Osteopathie
Platzhirsch	
Platzhirsch	
Platzhirsch	<p>Kompetenzverordnung:</p> <p>Weshalb richten sich die Kompetenzen nicht nach internationalen Vorgaben? CEN Standards - WHO Standards? In diesen wird ja auch die erforderliche Ausbildung definiert.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenzverordnung ist komplett zu überarbeiten im Sinne der CEN-Standards.</p>
Platzhirsch	<p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Der grundsätzlich Aufbau ist durchaus sinnvoll: Akkreditierung von inländischen Abschlüssen, ausländische Abschlüsse müssen den Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen und als Spezialfall für ausländische Abschlüsse gibt es die Zulassung nach FZA - wobei diese aktuell nur für Finnland und (noch) für Grossbritannien in Frage kommt. Die Hürden der Anerkennung ausländischer Abschlüsse viel zu hoch und vom Gesetz so nicht abgedeckt und eine formelle Eintretensprüfung nicht sachgerecht.</p> <p>Gemäss Erläuterungen zu GesBG geht man von einer steigenden Nachfrage nach osteopathischen Leistungen aus. Die faktische Fortschreibung der restriktiven alten GDK-Regeln ist weder vom Gesetz so gewollt noch sinnvoll.</p> <p>Nachdem es in der Schweiz lange und bis vor kurzem gar keine Ausbildungsmöglichkeit für Osteopathinnen und Osteopathen gab, und die GDK auf dem vom Bundesgericht als sachfremdem Kriterium der Vollzeitausbildung bestand und besteht, haben etliche einen Master-Abschluss im europäischen Ausland gemacht. Indem mit diesem Vorschlag der Anerkennungsverordnung deren Zulassung durch formelle Hürden praktisch verunmöglicht werden soll, werden vor allem Schweizerinnen und Schweizer diskriminiert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu Art. 11 GesBG (2. Absatz) nicht akzeptabel.</p> <p>Antrag:</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren**

	Die Anerkennungsverordnung ist im Sinne der liberalen Gesetzesvorlage komplett zu überarbeiten. Dabei muss als Grundsatz gelten, dass wer eine Ausbildung gemäss der (neuen) Kompetenzverordnung vorweisen kann, ein Anrecht auf materielle Prüfung der Anerkennungsbehörde hat und es muss klar im Sinne des Gesetzes präzisiert werden, dass Ausbildungen aus EU/EFTA-Staaten, die den Anforderungen des Freizügigkeitsabkommen aus formellen Gründen nicht genügen, wie Ausbildungen aus Drittstaaten behandelt werden.
--	--

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	4			<p>Mit Eintretensvorschriften die Hürde für Gesuche zu erhöhen, ist nicht sachgemäss und vom Gesetz nicht vorgesehen. Letztlich sind die aufgestellten Kriterien materieller Natur und müssen in jedem Fall geprüft werden. Eine Erleichterung für die Prüfbehörde ist nicht ersichtlich.</p> <p>Die Regelung führt höchstens zu mehrstufigen Prozessen (zuerst formell und dann noch materiell) - wie unter dem gegenwärtigen Regime der GDK.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen.</p>
Platzhirsch	4		d	<p>Dieses Kriterium ist (auch materiell) völlig sachfremd für Drittstaaten-Gesuche. Es ist ein Erfordernis für FZA-Gesuche.</p> <p>Für andere Medizinal- oder Gesundheitsberufe mag ein solches Erfordernis vielleicht angehen, in der noch sehr wenig geregelten Osteopathie bedeutet das einfach, dass ausländische Abschlüsse eigentlich nie zugelassen werden. Bei den wenigen schweizerischen Osteopathie-Abschlüssen und gleichzeitig steigendem Bedarf, geht hier etwas nicht auf.</p> <p>Antrag: Auch wenn dem Antrag auf Streichung des ganzen Artikels nicht nachgekommen wird, ist mindestens Bst. d zu streichen oder für die Osteopathie als nicht anwendbar zu erklären.</p>
Platzhirsch	5	1	b	<p>Bst. a bis c sind eigentlich unnötig weil die Bildungstufe und Bildungsinhalte sind durch die Kompetenzen gegeben, die Bildungsdauer wäre in den CEN-Standards umrissen.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

			<p>Bst. b widerstricht dem Gesetz. Gefordert werden kann nur eine vergleichbare Bildungsdauer, wobei auch hier Erst- und Weiterbildung analog CEN unterschieden werden müssten. Vergleichbar sind letztlich nur ECTS gemäss Bologna-Abkommen.</p> <p>Antrag: Bst. b streichen</p>
Platzhirsch	12		<p>Viele Osteopathen dürfen dann weiter praktizieren, erfüllen die neuen Kompetenzen jedoch nicht.</p> <p>Das würde heissen, dass GDK Osteopathen ohne Master, also mit 5 jährigen Teilzeitausbildungen (DO) aber mit GDK Prüfung, weiterhin arbeiten dürfen, während andere Osteopathen mit einer 5 jährigen Teilzeitausbildung (BSc oder DO) plus 2 Jahre bologna konformem Master (die aber wegen Teilzeitausbildung (die bis 2012 noch völlig ausreichend war) die letzten Jahre nicht an die GDK Prüfung durften!! nicht arbeiten dürfen!! Das kann doch nicht sein.</p> <p>Zudem würde Gymnasiasten nach einer 5 Jährigen Ostepathie-Ausbildung selbständig am Patienten arbeiten dürfen. Physiotherapeuten, die ein 4 jähriges Physiotherapie Studium (Bsc) hinter sich haben, jahrelange Erfahrung mit Patienten haben und dann noch 5 Jahre berufsbegleitendes Osteopathie Studium und 2 Jahre Masterstudium in Teilzeit gemacht haben, ihnen wird die Arbeit untersagt, zum Schutz der Patienten?? (Es ist ja klar, dass viele Inhalte des Physiotherapie Studium und des Osteopathie Studium inhaltlich identisch sind, grad was die medizinischen Grundlagen betrifft- Anatomie, Physiologie, Pathologie, Ethik ... wäre ja sinnlos, das Teilzeitstudium noch mehr in die Länge zu ziehen nur um auf die gleiche Stundenzahl zu kommen wie ein Vollzeitstudium, wenn in Grundausbildung (Physio) dies ja schon abgedeckt hat) Die Stunden der indentischen Inhalte der Grundausbildung (BSc Physio) wurden aber nie dazugezählt, sondern die Grundausbildung völlig ausser Acht gelassen.</p> <p>Ist für mich nicht nachvollziehbar, sondern sieht nach einer wirtschaftlichen Entscheidung aus, um möglichst wenig Osteopathen und somit viele Kunden für die bestehenden Osteopathen zu haben. So schliesst man eine grosse Gruppe sehr kompetenter Osteopathen aus, die sowohl das Wissen der Osteopathie, als auch das Wissen der Physiotherpie gekonnt kombinieren können- zum Wohl und zur Sicherheit des Patienten!</p> <p>Umsomehr geht es nicht an, dass nach den neusten Erfordernissen ausgebildete Personen, welche, wie in den Erläuterungen dargelegt, zwingendermassen eine Ausbildung im Ausland machen mussten, aus formellen und z.T. sachwidrigen Gründen (Teilzeit-Weiterbildung) die Möglichkeit zur Berufszulassung (weiterhin) verwehrt werden sollte. Das wäre Wirtschaftspolitik unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	2. Abschnitt, 1. Absatz	<p>Hier wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 10 Absatz 1 GesBG wiedergegeben: Staatsvertrag (i.d.R. wohl FZA) oder Nachweis der Gleichwertigkeit im Einzelfall.</p> <p>Antrag</p> <p>Es muss in geeigneter Form sichergestellt sein, dass Abschlüsse aus dem EU/EFTA-Raum, die den formellen Erfordernissen des FZA nicht genügen, analog zu Abschlüssen aus Drittstaaten behandelt werden.</p> <p>Hinweis: Der Verweis auf einen inländischen Abschluss als Referenz (Artikel 10 Absatz 1 GesBG Bst. a) ist sachlich eigentlich falsch. Der ausländische Abschluss müsste - gleich wie der inländische - den in der Kompetenzordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.</p>
Platzhirsch	Art. 4	Ist nicht im Einklang mit GesBG, wurde einfach so übernommen!
Platzhirsch	Art. 4	<p>Das GesBG sieht keine Trennung zwischen Voll- und Teizeitusbildung oder grundständiger Ausbildung und Weiterbildungen. In den meisten Berufen findet ein Masterabschluss nach einer Grundausbildung und Praxis statt und erfolgt sehr oft in Teilzeit, was auch Sinn macht, da dann die Person viel mehr Berufserfahrung mit sich bringt. Das Bundesgericht hat selber entschieden, dass solch eine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeit nicht zulässig ist. Wichtig war immer die Inhalt des Abschlusses und nicht der Weg /Art und Weise wie man ihn erhält.</p> <p>Antrag:</p> <p>Diese Bemerkung ist zu streichen.</p>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lengwiler Christoph

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Gurzelngasse 16

Kontaktperson : Dr. Ch. Lengwiler

Telefon : 032/623 39 46

E-Mail : ch.lengwiler@luxoroptik.ch

Datum : 22.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Ich habe die in der Kompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie zur Kenntnis genommen und befürworte sämtliche genannten Kompetenzen. Ich bin überzeugt, dass die unter Artikel 7, a bis j, zur Optometrie genannten Kompetenzen unverändert in die Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und nicht dem international anerkannten Berufsbild der Optometrie entsprechen.

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Edward Muntinga, Therapiepraxis Muntinga AG

Abkürzung der Firma / Organisation : EM

Adresse : Alter Fällanderweg 12

Kontaktperson : Edward Muntinga

Telefon : 043 810 81 80

E-Mail : edward@muntinga.ch

Datum : 22.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mailAdressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
EM	Sämtliche Bemerkungen beziehen sich exklusiv auf die Osteopathie.
EM	Zur Registerverordnung und zu den Teilrevisionen haben wir keine Bemerkungen.
EM	Die Osteopathie ist ein Gesundheitsberuf, der in Europa - insbesondere auf dem Kontinent - noch relativ neu ist. Entsprechend steckt die gesetzliche Regelung dieses Berufes in den meisten Ländern Europas noch in den Kinderschuhen. Auch in der Schweiz ist die Verbreitung je nach Region völlig unterschiedlich: In der welschen Schweiz ist die Osteopathie wesentlich verbreiteter als in der deutschen und italienischen Schweiz. Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen.
EM	<p>Kompetenzverordnung:</p> <p>Die geforderten Kompetenzen sind sehr allgemein und oberflächlich bzw. selbstverständlich. Insbesondere steht z.B. nichts über fachliche Kompetenzen und die Ausbildung. Das EDI soll die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsvorschriften erhalten. Dem EDI sollen dabei keine Vorgaben gemacht werden. Die Erfahrung mit der bisherigen Regelung hat gezeigt, dass ein solches Vorgehen nicht sinnvoll ist. Die Vorgaben müssen bereits auf Stufe Bundesrat festgelegt werden. Die Kompetenzen sollen sich nach internationalen Vorgaben richten: nach den CEN-Standards (Europäische Norm zur osteopathischen Gesundheitsversorgung [EN 16686], welche die WHO-Standards sinnvoll übernehmen und ergänzen. Zudem wird in diesen Standards auch die erforderliche Ausbildung definiert. Mit dem vorliegenden Entwurf der Verordnung wird einmal mehr ein inkompatibles eidgenössisches Sonderzögli statuiert. Wir erachten die vorgeschlagene Verordnung als untauglich und lehnen sie ab.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenzverordnung ist komplett zu überarbeiten im Sinne der CEN-Standards.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

EM	<p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Der grundsätzliche Aufbau ist unseres Erachtens durchaus sinnvoll: Akkreditierung von inländischen Abschlüssen, ausländische Abschlüsse müssen den Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen; als Spezialfall für ausländische Abschlüsse gibt es die Zulassung nach FZA - wobei diese aktuell bekanntlich nur für Finnland und (noch) für Grossbritannien in Frage kommt.</p> <p>Die Hürden der Anerkennung ausländischer Abschlüsse sind viel zu hoch. Sie sind vom GesBG nicht vorgegeben resp. nicht abgedeckt. Weil in vielen Ländern die Osteopathie noch nicht oder ungenügend geregelt ist, ist es ein Killerkriterium, wenn eine Berufsankennung im Land des Abschlusses verlangt wird. Gleichermassen ist eine formelle Eintretensprüfung nicht sachgerecht. Letztlich geht es dabei bereits um materielle Fragen, die im Rahmen der Prüfung eines Gesuches zu klären sind. Eine Eintretensprüfung würde für alle Beteiligten nur zusätzlichen und unnötigen administrativen Aufwand generieren.</p> <p>Der Entwurf erweist sich letztlich als eine Fortschreibung der bisherigen restriktiven und untauglichen Regelung, wie sie von der GDK erlassen und interpretiert und umgesetzt worden sind. Dass dies nicht zukunftstauglich ist, hat bereits das Bundesgericht festgestellt.</p> <p>Das gilt umso mehr, als von einer steigenden Nachfrage nach osteopathischen Leistungen auszugehen ist. Mit dem Entwurf steuern wir direkt auf einen noch gravierenderen Mangel an Osteopathinnen und Osteopathen zu.</p> <p>Nachdem es in der Schweiz lange und bis vor kurzem gar keine Ausbildungsmöglichkeit für Osteopathinnen und Osteopathen gab, und die GDK auf dem vom Bundesgericht als sachfremdes Kriterium der Vollzeitausbildung bestand und besteht, haben etliche einen Master-Abschluss im europäischen Ausland gemacht. Indem mit diesem Vorschlag der Anerkennungsverordnung deren Zulassung durch formelle Hürden praktisch verunmöglicht werden soll, werden vor allem Schweizerinnen und Schweizer diskriminiert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu Art. 11 GesBG (2. Absatz) nicht akzeptabel.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Anerkennungsverordnung ist im Sinne der liberalen Gesetzesvorlage komplett zu überarbeiten. Dabei muss als Grundsatz gelten, dass wer eine Ausbildung gemäss der (neuen) Kompetenzverordnung vorweisen kann, ein Anrecht auf die materielle Prüfung der Anerkennungsbehörde hat. Es ist zudem klar im Sinne des Gesetzes zu präzisieren, dass Ausbildungen aus EU/EFTA-Staaten, die den Anforderungen des Freizügigkeitsabkommens aus formellen Gründen nicht genügen, wie Ausbildungen aus Drittstaaten behandelt werden. Auf das Kriterium einer Zulassung im Abschlussland ist zu verzichten.</p>
----	--

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/ Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
EM	8			Zu unspezifische und nicht vollständige Regelung. Insbesondere fehlen Angaben zur Ausbildung. Die Kompetenzen müssen explizit auf internationalen Standards basieren. Vgl. grundsätzlichen Kommentar dazu.
EM	8		f	Die WHO hat bereits 2010 Richtlinien zur Qualitätssicherung in der Osteopathie veröffentlicht, die im Rahmen der Europäischen Norm zur osteopathischen Gesundheitsversorgung (EN 16686) 2015 bezüglich der Ausbildung für Osteopathen noch einmal verschärft wurden. Damit ist ein geeigneter Referenzrahmen gemäss Bst. f vorhanden.
EM	10	1		<p>Das GesBG und seine Verordnungen sind neu. Die ganze Regelung muss sich in der Praxis noch bewähren. Sicherlich werden auch einige Anpassungen nötig werden. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine Weiterdelegation der Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards an das EDI als untauglich. Sonst könnte das EDI, losgelöst von jeglicher politischer und interdepartementaler Einflussmöglichkeit, die Akkreditierungsstandards, die sich - wie oben festgestellt - auf zu unspezifische Kompetenzstandards beziehen, im Alleingang ausgestalten bzw. ändern. Das Gesundheitswesen ist allgemein unter Druck und politisch umstritten und diskutiert. Es ist u.E. zwingend, die Kompetenz beim Bundesrat zu belassen und keine Delegation vorzunehmen. In einem späteren Zeitpunkt kann dann eine Weiterdelegation eventuell Sinn machen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards verbleibt wie vom GesBG vorgesehen beim Bundesrat.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
EM	4			<p>Mit Eintretensvorschriften die Hürde für Gesuche zu erhöhen, ist nicht sachgemäss und vom GesBG nicht vorgesehen. Letztlich sind die aufgestellten Kriterien materieller Natur und müssen in jedem Fall geprüft werden. Eine Erleichterung für die Prüfbehörde ist nicht ersichtlich. Vgl. dazu bereits die allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Die Regelung führt höchstens zu mehrstufigen Prozessen (zuerst formell und dann noch materiell) - wie unter dem gegenwärtigen Regime der GDK.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen.</p>
EM	4		d	<p>Dieses Kriterium ist (auch materiell) völlig sachfremd für Drittstaaten-Gesuche. Es ist ein Erfordernis für FZA-Gesuche. Für andere Medizinal- oder Gesundheitsberufe mag ein solches Erfordernis vielleicht angehen, in der noch sehr wenig geregelten Osteopathie bedeutet das aber nur, dass ausländische Abschlüsse letztlich gar nie zugelassen werden. Bisher resp. vorderhand existieren keine schweizerischen Osteopathie-Abschlüsse - gleichzeitig ist aber mit steigendem Bedarf nach osteopathischen Leistungen zu rechnen. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Entwicklung nicht Rechnung und missachtet damit letztlich die Vorgaben des GesBG.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen. Eventuell: Mindestens ist Bst. d zu streichen oder aber für die Osteopathie als nicht anwendbar zu erklären resp. eine Ausnahme zu statuieren.</p>
EM	5	1	b	<p>Bst. a bis c sind unnötig: Bildungsstufe und Bildungsinhalte sind durch die Kompetenzen gegeben, die Bildungsdauer wäre in den CEN-Standards umrissen.</p> <p>Bst. b widerspricht dem GesBG. Gefordert werden kann nur eine vergleichbare Bildungsdauer, wobei auch hier Erst- und Weiterbildung analog CEN unterschieden werden müssen. Vergleichbar sind letztlich nur ECTS gemäss Bologna-Abkommen.</p> <p>Antrag: Bst. b ist zu streichen</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der **Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:** **Vernehmlassungsverfahren**

EM	12			<p>Sachlich ist diese Regelung sinnvoll. Das wird aber zur Folge haben, dass damit viele Osteopathinnen und Osteopathen praktizieren dürfen, welche die neu beforderten Kompetenzen nicht erfüllen.</p> <p>Umsomehr geht es nicht an, dass nach den neusten Erfordernissen ausgebildete Personen, welche, wie in den Erläuterungen dargelegt, zwingendermassen eine Ausbildung im Ausland machen mussten, aus formellen und z.T. sachwidrigen Gründen (Teilzeit-Weiterbildung) die Möglichkeit zur Berufszulassung (weiterhin) verwehrt werden sollte. Das wäre Wirtschaftspolitik resp. Protektionismus unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes.</p>
----	----	--	--	--

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
EM	2. Abschnitt, 1. Absatz	<p>Hier wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 10 Absatz 1 GesBG wiedergegeben: Staatsvertrag (i.d.R. wohl FZA) oder Nachweis der Gleichwertigkeit im Einzelfall.</p> <p>Antrag</p> <p>Es muss in geeigneter Form sichergestellt sein, dass Abschlüsse aus dem EU/EFTA-Raum, die den formellen Erfordernissen des FZA nicht genügen, analog zu Abschlüssen aus Drittstaaten behandelt werden.</p> <p>Hinweis: Der Verweis auf einen inländischen Abschluss als Referenz (Artikel 10 Absatz 1 GesBG Bst. a) ist sachlich falsch. Der ausländische Abschluss müsste - gleich wie der inländische - den in der Kompetenzordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.</p>
EM	Art. 4	Die Regelung ist vom GesBG nicht gedeckt. Daran ändert nichts, dass diese Regelung aus anderen Verordnungen übernommen resp. abgeschrieben wurde.
EM	Art. 4	<p>Die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitausbildung oder grundständigen und Weiterbildungsstudiengängen ist nicht durch das GesBG vorgesehen und nicht sachgerecht. Auch das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass eine Unterscheidung unstatthaft ist. Entscheidend ist der Inhalt des Abschlusses.</p> <p>Antrag:</p> <p>Diese Bemerkung ist zu streichen.</p>

Frage zur Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)

Name/Firma	Frage DN I	Antwort
EM	Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in <i>Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I</i> ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?	????

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Prof. mult. Dr. med. Carsten H. Meyer

Abkürzung der Firma / Organisation : Smartlook AG Augenarztpraxis

Adresse : Bahnhofsstrasse 4

Kontaktperson :

Telefon : 0767614212

E-Mail : meyer_eye@yahoo.com

Datum : 19.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch				Wir haben die im Entwurf der Gesundheitsberufekompetenzverordnung genannten Kompetenzen des BSc in Optometrie sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen und befürworten sämtliche genannten Kompetenzen. Wir sind überzeugt, dass die unter Artikel 7 lit. a bis j zur Optometrie genannten Kompetenzen unbedingt unverändert in die definitive Verordnung übernommen werden sollten. Streichungen, Kürzungen oder inhaltliche Veränderungen würden keinen Sinn machen und das international anerkannte Berufsbild der Optometrie empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Die Kompetenzen entsprechen der Optometrie als Gesundheitsberuf.

Benjamin Schreiber
Hörenweg 8
9113 Degersheim

An:

Bundesamt für Gesundheit (BAG) schwarzen Burgstrasse 157
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den Verordnungen des neuen Gesundheitsberufgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herrn

Zunächst will ich mich recht herzlich dafür bedanken, dass ich mich persönlich zu der geplanten Vernehmlassung der neuen Regelung der Gesundheitsberufe äussern darf. Als akademisch ausgebildeter Osteopath bin ich persönlich davon betroffen.

Meine Ausbildung zu Osteopathen begann ich im Jahre 2009. Im Jahre 2011 erfuhr ich, dass die GDK ihre Übergangsfrist zur Zulassung neuer Osteopathen im Jahre 2012 für beendet erklären wird. Da ich sehr für diesen Beruf brenne und begeisterter Therapeut bin versuchte ich eine andere Lösung zu finden. Es wurde schon bald veröffentlicht, dass ein MSc. Voraussetzung sein würde, um in der Schweiz arbeiten zu dürfen. Das motivierte mich nach meinem 3-jährigen Grundstudium zum Osteopathen das akademische Vertiefungsstudium zu beginnen. Glücklicherweise erfüllte ich die Zugangsvoraussetzungen für einen Master Studiengang der von dem AVT-College für Osteopathische Manuelle Medizin mit der Steinbeiss-Universität Berlin angeboten wurde. Nach insgesamt 6 Jahren intensiven Studiums der Osteopathischen Medizin habe ich im Jahr 2014 erfolgreich abgeschlossen.

Vernehmlassungsverfahren

Der Studiengang ist mit 300 ECT nach den Bologna Kriterien vereinbart und vom Hochschulausschuss in Deutschland akkreditiert. Es entzieht sich mir jeglicher Logik das es keine Möglichkeit gibt das mein Abschluss in der Schweiz zur Zulassung geprüft werden kann, bzw. das diese Prüfung an die Zulassung im Herkunftsland gebunden ist.

Meine Bitte ist, dass alle Master Abschlüsse die den Bologna Kriterien entsprechen auch zur Prüfung zugelassen werden können und ein gerechtes Verfahren bekommen. Ein Prüfungsverfahren frei von wirtschaftlichen und machtpolitischen Interessen einzelner.

Für Ihre Zeit und Ihre kritische Auseinandersetzung der bestehenden Sachverhalte will ich mich recht herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Schreiber

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Basel, 28. Januar 2019

Betreff: Vernehmlassung Osteopathie

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Als hoffentlich baldiger Osteopath bin ich an diesen Regulierungen sehr interessiert und auch selber betroffen.

Allgemeine Kritik:

Regelungen für einen Gesundheitsberufe sind absolut sinnvoll und sollten mit guten Argumenten begründet sein. Leider ist dies für die Osteopathieausbildung und deren Anerkennung in der Schweiz bisher unbefriedigend geregelt gewesen und entspricht in keinster Weise den internationalen Standards.

Die Unsicherheit, die es aktuell bzgl. der Anerkennung breit macht und die sehr restriktiven Zulassungen, zeugt nicht davon, dass weitsichtig gedacht wird. Bei einer weiter steigenden Osteopathienachfrage – wovon aktuell ausgegangen werden kann - wird es in absehbarer Zeit zu einem Fachkräftemangel kommen, da teilweise gute ausländische Osteopathen keine Zulassungsbewilligung erkalten. Das sollte nicht im Sinne des Gesundheitsberufsgesetzes sein!

Kritik an der Anerkennungsverordnung:

Für die Anerkennungsverordnung macht es meiner Meinung nach Sinn, dass eine Institution, wie das SRK rekrutiert wird. Diese Institution ist auch für andere Gesundheitsberufe und deren ausländischen Anerkennungen zuständig und scheint dies im Griff zu haben. Eine Weiterführung der GDK-Regeln, die manch eine Schule in der Schweiz schützen/bevorzugen soll, entzieht sich mir jedoch jeglicher Nachvollziehbarkeit, auch was die Qualität betrifft. Ich persönlich werde einen doppelten Masterdegree im Gesundheitsbereich anstreben, kann mir jedoch nicht sicher sein, dass dies in der Schweiz anerkannt wird. Auf Grund der Bologna-Prozesse kann ich mir das nicht erklären. Die Schweiz muss sich diesbezüglich auch an internationalen Standards orientieren und Masterabschlüsse, egal wo prüfen.

Kritik an der Kompetenzverordnung:

Warum muss die Schweiz eine eigene Kompetenzverordnung erstellen, wobei doch bereits internationale Kompetenzverordnung von der WTO bestehen. Diese sind ausreichend, da präzise und umfassend. Der Fokus sollte auf wichtigeren Angelegenheiten liegen. Insgesamt wird es zur Verunsicherung von Patienten und Leistungserbringern beitragen, wenn die Schweiz unabhängig agieren wird. Auch die Zusammenarbeit der Osteopathen auf internationaler Eben kann dadurch eingeschränkt werden.

Fazit:

Die Kompetenz- und auch die Anerkennungsverordnung müssen komplett überarbeitet werden und der speziellen Situation der Osteopathie ist Rechnung zu tragen.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Jochen Ganzmann
Osteopath i.A.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

CorpoSana
Münchensteinerstrasse 220
4053 Basel
Tel. +41 61 338 70 70
Fax +41 61 338 70 71
www.corposana.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Siegrist Sibylle

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Schwalbenstrasse 26A, 9200 Gossau SG

Kontaktperson : Siegrist Sibylle

Telefon : 071 535 64 65 / 078 897 27 07

E-Mail : sibylle.siegrist@gmx.ch

Datum : 23.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Hier in der Ostschweiz besteht für die Berufsausbildung Osteopathie leider ein sehr eingeschränktes Master Ausbildungsangebot, namentlich bei Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), die zur Zeit ausschliesslich ein Vollzeitstudium in der Westschweiz anbietet. Für die Deutschschweiz bietet das bisher durchgeführte Selektionsverfahren in der Vergangenheit leider nur wenige Studienplätze. Die steigende Nachfrage nach gut ausgebildeten Osteopathen in der Deutschschweiz ist enorm und das wird sich in Zukunft sicher noch stärker zeigen. Die Monopolstellung der HES-SO und deren tiefe Abschlussquote von DeutschschweizerInnen wird zu einem unausgleichbaren Mangel an OsteopathInnen mit Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung führen.</p> <p>Deshalb braucht es zwingend eine Möglichkeit für einen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung in der Deutschschweiz, der auch im Teilzeit Studium, analog zu anderen Berufsgruppen auf Master Niveau für Schweizer BürgerInnen aus der Ostschweiz erreichbar ist.</p>
	<p>Auch sollten ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, die auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy erfüllen, einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich der Ausbildungsdauer.</p>
	<p>Um die erforderlichen ECTS-Punkte für einen Masterabschluss in der Osteopathie zu erlangen, sollten bei entsprechender Kompetenzüberlappung bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bildungsstufen angerechnet werden (z.B. Bachelor Physiotherapie oder NTE (nachträglich erworbener Titel auf Bsc Niveau, für ältere Diplomabschlüsse). Fehlende ECTS Punkte aufgrund Kompetenzlücken sollten dann mittels ergänzenden, anerkannten Studienangeboten (wie seit Jahren bei HES-SO beauftragt, jedoch nicht umgesetzt) zur Lückenschliessung für alle Anwerbenden ermöglicht werden.</p>
	<p>Die Bedingung, den Weg zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung über die GDK zu machen, ist für StudentenInnen, die 2013 ihr Studium im Ausland aufgenommen haben oder an der IAO hier in der Schweiz berufsbegleitend studiert haben, nicht fair. Unter anderem auch aus diesem Grund, da nicht mehr ausreichend Fehlversuche vorhanden sind, die GDK zu absolvieren. Zudem besteht ein Zeitdruck betreffend des Praktikums, das gemäss Website der GDK bis im März 2021 abgeschlossen sein muss.</p>
	<p>Die Ausbildung Master of Science in Osteopahtie an der FHG Tirol in Innsbruck ist von österreichischen Behörden anerkannt, aber es gibt keine Berufsausübungsbewilligung dort, diese bekommen in Österreich nur Ärzte. Die FHG Innsbruck ist mit diesem Studiengang von der Akkreditierungsbehörde der Schweiz akkreditiert, und es müsste somit auch eine Möglichkeit geben, für Schweizer BürgerInnen mit Abschluss dieses Studiengangs</p>

	eine Berufsausübungsbewilligung im eigenen Land zu erreichen.
	Der Beruf OsteopathIn ist noch relativ neu und nicht sehr verbreitet. Es braucht als Übergangsregelung bis zur definitiven Klärung deshalb ergänzende Zulassungsmöglichkeiten für die Berufsausübung als Osteopath in der Ostschweiz. Mittels ETCS, Studiendauer und Vergleich der Modulinhalten und den Kompetenzen sollte eine Überprüfung möglich sein. Es soll auch darüber nach gedacht werden, dass die Ausbildungsdauer nicht gleich gesetzt werden kann mit der Qualität der Ausbildung. Wichtig ist, dass die Bildungsinhalte und Kompetenznachweise vergleichbar sind und dass individuell überprüft werden kann.

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	1		<p>Die FKG vertritt die Interessen des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschulen. Für jeden der sieben Berufe wurde durch Vertretungen der jeweiligen Studiengänge ein Entwurf der berufsspezifischen Kompetenzen erarbeitet.</p> <p>Es wurden nicht alle Vertreter berücksichtigt und die berufsspezifischen Kompetenzen entsprechen nicht den WHO Skills for Osteopathy and CEN Osteopathy.</p> <p>Es wird in der Schweiz eine Osteopathie-Ausbildung von der IAO (www.osteopathie.eu) angeboten, von denen keine Vertreter bei diesem Entwurf zugelassen wurden. Dieser berufsbegleitende Ausbildungsgang ist eine Alternative zum Vollzeitstudiengang der Osteopahtie in der Schweiz. Bei dem Teilzeitstudiengang wird eine medizinische Ausbildung bzw. Studium (Physiotherapie/Arzt) vorausgesetzt und Bedingung für eine Teilnahme. Diese medizinische Vor-Ausbildung beinhaltet bereits ein mind. 4- jährige Vollzeitstudium. Daher besitzen diese AbsolventenInnen bereits hochqualifizierte Kompetenzen, die auch mitberücksichtigt werden müssten.</p>
	8		f	Die Kompetenzen müssten den internationalen Standards entsprechen, insbesondere im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy). Deshalb fordere ich eine klare Definition der Richtlinien der Qualitätsstandards.

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	1	a	Es sollten internationale ETCS (Bologna) als Basis verwenden werden. 300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor der Physiotherapie.
	5	1	b	Anstatt eine Bildungsdauer zu definieren wäre es besser, ETCS als Basis zu verwenden (Wie oben erwähnt: 300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
	5	1	c	Die Kompetenzen müssen den internationalen Standards entsprechen, insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
	5	3		Die Kompetenzen müssen den internationalen Standards entsprechen, insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
	Art. 10 Abs. 3/4 Art. 34 Absatz 3			<p>Erläuterung 1: Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sieht das GesBG eine obligatorische Akkreditierung dieser Studiengänge vor. Weiter regelt es die Ausübung der entsprechenden Berufe in eigener fachlicher Verantwortung</p> <p>Bemerkung 1: Eine Akkreditierung ist wünschenswert, darf sich aber nicht alleine auf Studiengänge der Schweiz beschränken. Bereits langjährige, im Ausland akkreditierte Studiengänge müssen als gleichwertige Ausbildung anerkannt werden.</p> <p>Erläuterung 2: Mit dem Entwurf zu einer Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV) regelt der Bundesrat gemäss Artikel 10 Absätze 3 und 4 GesBG zum einen die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen im Geltungsbereich des GesBG.</p> <p>Bemerkung 2: Eine konsequente Einhaltung der Bologna-Reformen und Regeln für ausländische akademische Abschlüsse ist zwingend anzustreben und somit gute, akkreditierte ausländische Abschlüsse (egal ob Vollzeitstudium oder Teilzeit-Ausbildung im Modulsystem) nicht zu benachteiligen gegenüber einer rein schweizerischen Ausbildung, um vor allem in der Deutschschweiz einen Fachkräftemangel zu vermeiden.</p> <p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, die auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy erfüllen, sollten einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung ohne Einschränkungen</p>

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

			bezüglich der Bildungsdauer gleichgestellt werden.
4			<p>Die Anerkennungsbehörde vergleicht den ausländischen Studiengang mit einem aktuellen schweizerischen Studien- oder Bildungsgang und entscheidet auf Gesuch in jedem Einzelfall über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen.</p> <p>Das ist auch gut und einleuchtend, ist aber sehr restriktiv. Eine logische Schlussfolgerung wäre, die Inhalte der Studiengänge, die Qualität, die ECTS-Punkte und die Akkreditierung zwischen den Masterstudiengängen zu vergleichen und nicht rein auf die Dauer, sowie auf die Ausbildungsmodalität eines Studiums zu achten. Dadurch könnten verschiedene Studiengänge leichter und einheitlicher miteinander verglichen werden und somit wäre auch eine Vergleichbarkeit zwischen Vollzeit- und Teilzeit (dualer Ausbildungsweg) - Ausbildung gewährleistet.</p>
4	b + d		<p>Die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Bildungsabschlusses ist berechtigt, den betreffenden Beruf in dem Land auszuüben, in dem der Bildungsabschluss erworben wurde.</p> <p>Faktisch ist diese Regelung sehr einschränkend, da der Beruf Osteopathie vielerorts noch nicht geregelt ist.</p> <p>In Europa trifft dies auf fast kein Land zu, ausser auf Finnland und Grossbritannien. Eine fundierte akademische Ausbildung ist ein Meilenstein für die Anerkennung eines so jungen Berufsstands. Dadurch wird der Beruf besser etabliert, da aktuelles Wissen aus der Wissenschaft in die tägliche Praxis integriert werden kann. Dies ist bisher für AbsolventenInnen in der Schweiz modular auf dem dualen Bildungsweg nicht möglich. Diesen Ausbildungsstand können viele langjährige BerufskollegenInnen (auch solche mit einer GDK Anerkennung) in der Schweiz aktuell nicht nachweisen. Zudem wird seit vielen Jahren in Innsbruck (Österreich) ein solcher modularer Masterstudiengang angeboten.</p> <p>Alle OsteopathenInnen mit einem Master of Science in Osteopathie sollten, da sie diesen auch freiwillig, ohne jegliche politische oder berufliche Verpflichtung absolviert haben, nicht noch durch diese restriktive Formulierung degradiert werden.</p>
5	a		<p>betrifft Regelung über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse:</p> <p>Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sollten einerseits die Regelung der Bologna-Reform gelten, andererseits oder zusätzlich müssen ausländische Masterabschlüsse der Osteopathie durch eine externe Akkreditierungsinstitut akkreditiert werden dürfen. Somit werden die ausländischen Abschlüsse vergleichbar.</p> <p>Einzig die Qualität eines Studiengangs muss als wichtigster Punkt beurteilbar sein. Diese Qualität soll anhand der Vergabe seiner ECTS-Punkte (durch Bologna Reform vergleichbar innereuropäisch) und einer Akkreditierungsempfehlung eines unabhängigen Instituts gemessen werden. Wenn ein Studiengang durch ein externes Akkreditierungsinstitut akkreditiert ist,</p>

				müsste dies auf staatlichen, einheitlichen Verwaltungsvorschriften beruhen.
	5	b		<p>Der Bildungsabschluss sollte vergleichbar sein.</p> <p>Bildungsdauer sagt nichts über Qualität und Quantität des Inhaltes aus. Ein duales Ausbildungssystem darf nicht eingeschränkt werden. Als Beispiel bietet die Internationale Akademie in Osteopathie (IAO) in der Schweiz ein Teilzeitstudium in der Osteopathie an. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine medizinische Vor-Ausbildung, bzw. Studium (Physiotherapeut/Arzt). IAO-AbsolventenInnen mit erfolgreich bestandenen Abschluss besitzen daher hoch-qualifizierte medizinische Kenntnisse. Durch das Vorwissen wird in der 5-jährigen Ausbildung darauf aufgebaut. Zudem ist durch die tägliche praktische Arbeit am Patienten viel Erfahrung vorhanden, die dazu zählt und als Vorteil gegenüber BerufsanfängerInnen zählen muss.</p>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : **Praxis**

Lilienthal Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : **Freie Strasse 27**

Kontaktperson : **Kathrin Lilienthal**

Telefon : **061/261 50 45**

E-Mail : **praxis@physiotherapie-lilienthal.ch**

Datum : **21.01.2019**

Wichtige Hinweise:

4. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
5. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
6. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>In der Berufsgruppe Osteopathie besteht leider ein nur sehr eingeschränktes Master Ausbildungsangebot in der Schweiz bei Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), welches ausschliesslich ein Vollzeitstudium in der Westschweiz anbietet. Das bisher durchgeführte Selektionsverfahren ermöglichte in der Vergangenheit leider nur wenigen Deutschschweizern einen Studienplatz. Die Monopolstellung der HES-SO und deren tiefe Abschlussquote von Deutschschweizern einerseits und die steigende Nachfrage nach Osteopathie in der Deutschschweiz andererseits führen in Zukunft zu einem markanten Mangel an OsteopathInnen mit Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung.</p> <p>Es braucht zwingend eine Möglichkeit zum Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung in der Deutschschweiz, auch im Teilzeit Studium, analog zu anderen Berufsgruppen auf Master Niveau</p>
	<p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
	<p>Zur Erlangung der erforderlichen ECTS für einen Masterabschluss, sollen bei entsprechender Kompetenzüberlappung bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bildungsstufen angerechnet werden (z.B. Bachelor Physiotherapie oder NTE (nachträglich erworbener Titel auf Bsc Niveau, für ältere Diplomabschlüsse). Allfällig fehlende ECTS Punkte aufgrund Kompetenzlücken sollen mittels ergänzenden, anerkannten Studienangeboten (wie seit Jahren bei HES-SO beauftragt, jedoch nicht umgesetzt) zur Lückenschliessung ermöglicht werden.</p>
	<p>Wir begrenzen uns auf den wesentlichsten Anpassungsbedarf.</p>

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	1		<p>betrifft: Verordnung über die berufsspezifischen Kompetenzen für Gesundheitsberufe GesBG (Gesundheitsberufekompetenzverordnung)</p> <p>vom ...</p> <p>Der Schweizerische Bundesrat,</p> <p>gestützt auf die Artikel 5 und 32 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 (GesBG),</p> <p>verordnet:</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die FKG vertritt die Interessen des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschulen. Für jeden der sieben Berufe wurde durch Vertretungen der jeweiligen Studiengänge ein Entwurf der berufsspezifischen Kompetenzen erarbeitet.....</p> <p>Anregung:/Bemerkung: es wurden nicht alle Vertreter berücksichtigt und die berufsspezifischen Kompetenzen entsprechen nicht den WHO Skills for Osteopathy and CEN Osteopathy. Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy). Deshalb fordern wir eine klare Definition der Richtlinien der Qualitätsstandards</p> <p>Es wird in der Schweiz eine Ausbildung von der IAO angeboten, von denen keine Vertreter bei diesem Entwurf zugelassen wurden. Dieser Ausbildungsgang ist eine Alternative zum Vollzeitstudiengang der Osteopathie in der Schweiz. Bei dem Teilzeitstudiengang wird eine medizinische Ausbildung bzw. Studium (Physiotherapie/Arzt) vorausgesetzt und ist Bedingung für eine Teilnahme. Diese medizinische Vor-Ausbildung beinhaltet bereits ein mind. 4-jähriges Vollzeitstudium. Daher besitzen diese Absolventen bereits hoch-qualifizierte Kompetenzen. Daher hätten Vertreter dieses Ausbildungsweges berücksichtigt werden müssen.</p>

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 10 Absätze 3 und 4 sowie 34 Absatz 3 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 (GesBG),			<p>Erläuterung 1: . Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sieht das GesBG eine obligatorische Akkreditierung dieser Studiengänge vor. Weiter regelt es die Ausübung der entsprechenden Berufe in eigener fachlicher Verantwortung</p> <p>Bemerkung 1: eine Akkreditierung ist wünschenswert, darf sich aber nicht alleine auf Studiengänge der Schweiz beschränken. Bereits im Ausland akkreditierte Studiengänge sollen als empfehlenswerte Grundlage dienen.</p> <p>Erläuterung 2: Mit dem Entwurf zu einer Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV) regelt der Bundesrat gemäss Artikel 10 Absätze 3 und 4 GesBG zum einen die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen im Geltungsbereich des GesBG</p> <p>Bemerkung 2: Leuten mit einem guten und akkreditierten ausländischen Abschluss nicht von vornherein die Bewilligung verweigern und die Regeln der Bologna-Reformen für ausländische akademische Abschlüsse gelten zu lassen.</p>
	4			<p>Die Anerkennungsbehörde vergleicht den ausländischen Studiengang mit einem aktuellen schweizerischen Studien- oder Bildungsgang und entscheidet auf Gesuch in jedem Einzelfall über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen.</p> <p>Forderung: Internationale ECTS (Bologna) als Basis verwenden (300ECTS für MAster incl Anrechnung 180ECTS vom Bachelor Physiotherapie)</p>
	4	d		<p>Die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Bildungsabschlusses ist berechtigt, den betreffenden Beruf in dem Land auszuüben, in dem der Bildungsabschluss erworben wurde</p> <p>Bemerkung: Forderung: 4d streichen</p>

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				<p>sehr einschränkend, da Osteopathie vielerorts nicht geregelt.</p> <p>Das trifft in Europa auf fast kein Land zu. Ausser auf Finnland und Grossbritannien. Ausserdem kann eine gute akademische Ausbildung ein Meilenstein bei der Bewilligung oder Anerkennung eines neuen Berufs sein und kann daher sehr wohl vor der eigentlichen Anerkennung eines Berufs gewählt werden, um diesen anschliessend besser etablieren zu können, da er wissenschaftlich fundierte Argumente und Studien vorweisen kann. Wissenschaftliches Arbeiten ist für die Etablierung eines Berufes unumgänglich und wurde in der bisherigen Ausbildung zur Osteopathie nicht vermittelt. (auch nicht von den meisten der GDK-Osteopathen ohne Masterstudium). Das ist der grosse Vorteil aller aktuellen Masterabsolventen. Hinzufügen muss man, dass bereits seit vielen Jahren ein Masterstudium Osteopathie in Innsbruck(Österreich) möglich ist und in der Schweiz erst seit kurzem. Somit sollten alle Osteopathen mit einem MSc in Osteopathie, die diesen Studiengang freiwillig gewählt haben (ohne jegliche politische Bedingung) nicht durch diese restriktive Formulierung degradiert werden.</p>
	Artikel 5	1	a	<p>betrifft Regelung über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse:</p> <p>Internationale ETCS (Bologna) als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)</p>
	Artikel 5	1	b	<p>Der Bildungsabschluss sollte vergleichbar sein. Eine genauere Umschreibung grenzt das SRK unnötig ein.</p> <p>Bildungsdauer sagt nichts über Qualität und Quantität des Inhaltes aus. Das SRK muss nicht unnötig eingeschränkt werden, Diskussionen um Stunden und Erst- / Weiterbildung braucht es nicht (mehr). Biduale Ausbildungssysteme sollen nicht eingeschränkt werden. Als Beispiel bietet die Internationale Akademie in Osteopathie (IAO) in der Schweiz ein Teilzeitstudium in der Osteopathie an. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine medizinische Ausbildung, bzw. Studium (Physiotherapeut/Arzt). IAO Absolventen mit erfolgreich bestandenen Abschluss besitzen daher hoch-qualifizierte medizinische Kenntnisse</p> <p>Forderung: Keine Bildungsdauer definieren, sondern ECTS als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	Artikel 5	1	c	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
	5	3		Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Praxis Renate Krauss

Abkürzung der Firma / Organisation : rk

Adresse : Thunstrasse 13

Kontaktperson : Renate Krauss

Telefon : 031 558 08 29

E-Mail : mail@renatekrauss.ch

Datum : 23.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
rk	Sämtliche Bemerkungen beziehen sich exklusiv auf die Osteopathie.
rk	Zur Registerverordnung und zu den Teilrevisionen habe ich keine Bemerkungen.
rk	Osteopathie ist in Europa noch ein "junger" Beruf und dadurch in den meisten europäischen Ländern nicht abschliessend gesetzlich geregelt. Diesem Umstand sollte im Regelungsprozess Rechnung getragen werden!
rk	<p>Kompetenzverordnung:</p> <p>Ich bin der Meinung, dass wenn es jetzt darum geht die Osteopathie grundsätzlich zu reglementieren es am sinnvollsten ist, wenn man sich beim erstellen der Kompetenzordnung an europäische Richtlinien haltet! In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die neu kreierten, eidgenössischen Regelungen nicht sinnvoll und zielführend waren.</p> <p>Antrag:</p> <p>Bitte überarbeiten Sie die Kompetenzverordnung im Sinne der CEN-Standards welche auch die WHO-Standards übernehmen..</p>
rk	<p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Grundsätzlich bin ich mit dem Ablauf einverstanden, nämlich dass inländische Abschlüsse akkreditiert werden, und ausländische Abschlüsse einen Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen müssen.</p> <p>Die bis anhin von der GDK aufgestellten und ausgeführten Hürden für die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind aber zu hoch und nicht in allen Punkten korrekt, was sogar das Bundesgericht schon festgestellt hat. Es soll nicht sein, dass sich der Entwurf an die bisherigen restriktiven Regelungen der GDK anlehnt.</p> <p>Diese Hürden diskriminieren und betreffen auch vor allem SchweizerInnen und Schweizer welche aufgrund mangelnder Ausbildungsmöglichkeiten in der Schweiz (im speziellen in der Deutschschweiz) einen europäischen Master erworben haben.</p> <p>Hier möchte ich auch daran erinnern, dass die Schweiz die Bologna-Verträge unterzeichnet hat mit der Prämisse vom "life long learning" Prinzip. Quereinstig in ein Beruf soll auch in einer berufsbegleitenden Ausbildung möglich sein. Also sollten wir auch dafür sorgen, dass solche Abschlüsse eine Anerkennung bekommen!</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	<p>Antrag:</p> <p>Überarbeitung der Anerkennungsverordnung unter Berücksichtigung der oben erwähnten Punkte. Wer eine Ausbildung gemäss der neuen Kompetenzverordnung vorweisen kann soll Anrecht haben auf eine faire Prüfung bei der Anerkennungsbehörde</p>
--	--

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
rk	8			Die Kompetenzen müssen explizit auf internationalen Standards basieren. Vgl. grundsätzlichen Kommentar dazu.
rk	8		f	
rk	10	1		<p>Da das GesBG neu ist werden sicherlich noch Anpassungen nötig werden. Also sollte zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet werden, die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards bereits an weitere Behörden (EDI) zu vergeben. Somit könnte das EDI im "Alleingang" ausgestalten und ändern.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenz zum erstellen von Akkreditierungsstandards verbleibt wie vom GesBG vorgesehen beim Bundesrat.</p>

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
rk	4			

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG: Vernehmlassungsverfahren

rk	4		d	<p>Dieses Kriterium ist für die Osteopathie nicht sinnvoll. Wie im dritten Punkt bei den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, ist die Osteopathie momentan noch kaum in einem europäischen Land abschliessend geregelt. Dies würde bedeuten, dass nur vereinzelt wenn überhaupt, nicht-schweizerische Osteopathieabschlüsse zugelassen werden könnten. Dieser Umstand ist in der momentanen Situation von zunehmender Nachfrage nach Osteopathie unpassend.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen. Eventuell: Mindestens ist Bst. d zu streichen oder aber für die Osteopathie als nicht anwendbar zu erklären resp eine Ausnahme zu statuieren.</p>
rk	5	1	b	<p>Bst. b widerspricht dem GesBG. Gefordert werden kann nur eine vergleichbare Bildungsdauer, wobei auch hier Erst- und Weiterbildung analog CEN unterschieden werden müssen. Vergleichbar sind letztlich nur ECTS gemäss Bologna-Abkommen.</p> <p>Antrag: Bst. b ist zu streichen</p>
rk	12			<p>Sachlich ist diese Regelung sinnvoll. Das wird aber zur Folge haben, dass damit viele Osteopathinnen und Osteopathen praktizieren dürfen, welche die neu beforderten Kompetenzen nicht erfüllen.</p> <p>Umsomehr geht es nicht an, dass nach den neusten Erfordernissen ausgebildete Personen, welche, wie in den Erläuterungen dargelegt, zwingendermassen eine Ausbildung im Ausland machen mussten, aus formellen und z.T. sachwidrigen Gründen (Teilzeit-Weiterbildung) die Möglichkeit zur Berufszulassung (weiterhin) verwehrt werden sollte. Das wäre Wirtschaftspolitik resp. Protektionismus unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes.</p>

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufesverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
rk	2. Abschnitt, 1. Absatz	
rk	Art. 4	Diese Regelung ist nicht im Einklang mit dem GesBG.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

rk	Art. 4	<p>Ob eine Ausbildung in einem Voll- oder Teilzeitstudium erworben wurde ist nicht massgebend. Dies hat das Bundesgericht bereits klar festgehalten. Vielmehr sollte der Inhalt und die Qualität (akkreditierte ECTS) einer Ausbildung massgebend sein.</p> <p>Antrag:</p> <p>Diese Bemerkung ist zu streichen.</p>
----	--------	---

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Training Physiotherapie Osteopathie Massage Kurse



Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Basel, 22. Januar 2019

Betreff: Vernehmlassung Osteopathie

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Als Osteopath bin ich an diesen Regulierungen natürlich interessiert und auch selber betroffen.

1.1 Allgemeine Kritik:

Regelungen für Gesundheitsberufe sind sinnvoll und sollten mit guten Argumenten begründet sein. Leider ist dies für die noch junge Osteopathieausbildung in der Schweiz bisher unbefriedigend geregelt gewesen und entspricht nicht internationalen Standards. Das ist sicher nicht im Sinne des Gesundheitsberufsgesetzes, das von einer steigenden Nachfrage nach osteopathischen Dienstleistungen ausgeht.

Die Osteopathie kam von den USA über Grossbritannien auf den europäischen Kontinent und damit auch in die Schweiz. Es gibt Kompetenzordnung von der WTO und insbesondere auch europäische Normen. Diese sind präziser und umfassender. Für mich macht es überhaupt keinen Sinn, dass die Schweiz eigene Kompetenzen definiert. Das bringt die Osteopathie ganz sicher nicht weiter und trägt zunehmend dazu bei, die Verunsicherung bei den Patienten und Leistungserbringern zu steigern.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

1.2 Kritik an der Anerkennungsverordnung:

Dass das SRK für die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen zuständig werden soll, finde ich sinnvoll, denn die verstehen wenigstens etwas davon. Ansonsten aber ist es eine Fortschreibung der bisher geltenden restriktiven GDK-Regeln, die scheinbar einzig der Protektion der Schule in Belmont (bis sie dann mangels Qualität schliessen musste) und jetzt der Schule in Freiburg dienen. Damit bin ich nicht einverstanden.

Ich persönlich habe eine Ausbildung in der Schweiz bei der L.U.de.S in Lugano gemacht und mit einem Master und einer Dissertation abgeschlossen, die dann von der GDK mit undurchsichtigen Argumenten nicht anerkannt wurde.

In einem Land ist vielleicht eine Master-Ausbildung möglich, nicht aber eine Berufszulassung oder umgekehrt. Wenn man also bei einem ausländischen Abschluss gleichzeitig eine Berufsbewilligung im Ausstellungsland verlangt, führt dies dazu, dass gar keine ausländischen Abschlüsse zugelassen werden können, unabhängig von deren Qualität.

1.3 Kritik an der Kompetenzverordnung:

Die Osteopathie muss sich auch in der Schweiz an internationalen Standards orientieren. Wer einen internationalen und Bologna konformen Masterabschluss in Osteopathie vorweisen kann, muss sicher sein, dass sein Abschluss auch unvoreingenommen geprüft wird.

1.4 Fazit:

Sowohl die Kompetenz- als auch die Anerkennungsverordnung müssen komplett überarbeitet werden und der speziellen Situation der Osteopathie ist Rechnung zu tragen.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Caius Schmid Osteopath MSc. DO

Beilage: Fragebogen

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Maja Mühlemann

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Sulgenbachstrasse 14, 3007 Bern

Kontaktperson : Maja Mühlemann

Telefon : 031 352 02 02

E-Mail : maja.muehlemann@gmail.com

Datum : 23.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	<p>In der Berufsgruppe Osteopathie besteht leider ein nur sehr eingeschränktes Master Ausbildungsangebot in der Schweiz bei Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), welches ausschliesslich ein Vollzeitstudium in der Westschweiz anbietet. Das bisher durchgeführte Selektionsverfahren ermöglichte in der Vergangenheit leider nur wenigen Deutschschweizern einen Studienplatz. Die Monopolstellung der HES-SO und deren tiefe Abschlussquote von Deutschschweizern einerseits und die steigende Nachfrage nach Osteopathie in der Deutschschweiz andererseits führen in Zukunft zu einer markanten Mangel an OsteopathInnen mit Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilling.</p> <p>Es braucht zwingend eine Möglich zum Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilling in der Deutschschweiz, auch im Teilzeit Studium, analog zu anderen Berufsgruppen auf Master Niveau.</p>
Platzhirsch	<p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy) erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
Platzhirsch	<p>Zur Erlangung der erforderlichen ECTS für einen Masterabschluss, sollen bei entsprechender Kompetenzüberlappung bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bidlungsstufen angerechnet werden (z.B. Bachelor Physiotherapie). Allfällig fehlende ECTS Punkte aufgrund Kompetenzlücken sollen mittels ergänzenden, anerkannten Studienangeboten (wie seit Jahren bei HES-SO beauftrag, jedoch nicht umgesetzt) zur Lückenschliessung ermöglicht werden.</p>

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	8		f	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteo-pathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	5	1	a	Internationale ETCS (Bologna) als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
Platzhirsch	5	1	b	Keine Bildungsdauer definieren, sondern ETCS als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
Platzhirsch	5	1	c	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
Platzhirsch	5	3		Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Barbara Glauser

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Beundenfeldstr. 7, 3013 Bern

Kontaktperson : Barbara Glauser

Telefon : 079 766 91 61

E-Mail : b.glauser@gmx.ch

Datum : 23.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	<p>In der Berufsgruppe Osteopathie besteht leider ein nur sehr eingeschränktes Master Ausbildungsangebot in der Schweiz bei Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), welches ausschliesslich ein Vollzeitstudium in der Westschweiz anbietet. Das bisher durchgeführte Selektionsverfahren ermöglichte in der Vergangenheit leider nur wenigen Deutschschweizern einen Studienplatz. Die Monopolstellung der HES-SO und deren tiefe Abschlussquote von Deutschschweizern einerseits und die steigende Nachfrage nach Osteopathie in der Deutschschweiz andererseits führen in Zukunft zu einer markanten Mangel an OsteopathInnen mit Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilling.</p> <p>Es braucht zwingend eine Möglich zum Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung in der Deutschschweiz, auch im Teilzeit Studium, analog zu anderen Berufsgruppen auf Master Niveau.</p>
Platzhirsch	Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy) erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.
Platzhirsch	Zur Erlangung der erforderlichen ECTS für einen Masterabschluss, sollen bei entsprechender Kompetenzüberlappung bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bildungsstufen angerechnet werden (z.B. Bachelor Physiotherapie). Allfällig fehlende ECTS Punkte aufgrund Kompetenzlücken sollen mittels ergänzenden, anerkannten Studienangeboten (wie seit Jahren bei HES-SO beauftrag, jedoch nicht umgesetzt) zur Lückenschliessung ermöglicht werden.

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	8		f	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteo-pathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
------------	------	------	------	--------------------

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Platzhirsch	5	1	a	Internationale ETCS (Bologna) als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
Platzhirsch	5	1	b	Keine Bildungsdauer definieren, sondern ETCS als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
Platzhirsch	5	1	c	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
Platzhirsch	5	3		Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Stellungnahme von

Name : Philipp Frank

Adresse : Zielackerstrasse 21
8048 Zürich

Telefon : 043 817 48 60

E-Mail : feelipp@web.de

Datum : 24. Januar 2019

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	4		d	<p>Dies würde nur auf Finnland und Grossbritannien zutreffen. Somit würden faktisch sämtliche Masterabschlüsse aus dem europäischen Raum nicht anerkannt werden. Was sich aber wiederum mit dem Vergleich des aktuellen schweizerischen Abschlusses widerspricht, denn dieser ist ein Master of Science in Osteopathie.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen.</p>
	5	1	b	<p>Bildungsstufe und Bildungsinhalte sind durch die Kompetenzen gegeben, die Bildungsdauer wäre in den CEN-Standards umrissen. Die macht die Bst. a bis c unnötig.</p> <p>Insbesondere die gleiche Ausbildungsdauer kann nicht gefordert werden. Die meisten aktuell tätigen Osteopathen haben ihren Abschluss nach einem Physiotherapie- oder Medizinstudium berufsbegleitend erworben. Es ist unrealistisch eine Vollzeitausbildung zu verlangen. Es kann einzig und alleine nur die ECTS verglichen werden. Und diese sind bei einer Vollzeitausbildung gleich wie bei einer Teilzeitausbildung.</p> <p>Antrag: Bst. b ist zu streichen</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Frank Schieman

Abkürzung der Firma / Organisation : FS

Adresse : Pradafenzerwäg 19, 7075 Churwalden

Kontaktperson : Frank Schieman

Telefon : 079 405 92 22

E-Mail : frankschieman@bluewin.ch

Datum : 23.10.19

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Sämtliche Bemerkungen beziehen sich exklusiv auf die Osteopathie
Platzhirsch	Zu der Registerverordnung und den Teilrevisionen haben wir keine Bemerkungen
Platzhirsch	Die Osteopathie ist ein Gesundheitsberuf, der in Europa - insbesondere auf dem Kontinent - noch relativ neu ist. Entsprechend steckt die Regelung dieses Berufes in den meisten Ländern Europas noch in den Kinderschuhen. Auch in der Schweiz ist die Verbreitung je nach Region völlig unterschiedlich: In der welschen Schweiz ist die Osteopathie wesentlich verbreiteter als in der deutschen und italienischen Schweiz. Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen
Platzhirsch	<p>Kompetenzverordnung:</p> <p>Die aufgeführten Kompetenzen sind sehr allgemein und oberflächlich bzw. selbstverständlich. Insbesondere steht z.B. nichts über effektive Kompetenzen und die Ausbildung. Dafür erhält das EDI die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsvorschriften. Der Hauptvorwurf ist aber, dass sich die Kompetenzen nicht nach internationalen Vorgaben richten. Besonders geeignet als Vorlage wären die CEN-Standards welche die WHO-Standards sinnvoll übernehmen und ergänzen. Zudem wird in diesen Standards die erforderliche Ausbildung definiert.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenzverordnung ist komplett zu überarbeiten im Sinne der CEN-Standards.</p>
Platzhirsch	<p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Der grundsätzlich Aufbau ist durchaus sinnvoll: Akkreditierung von inländischen Abschlüssen, ausländischen Abschlüsse müssen den Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen und als Spezialfall für ausländische Abschlüsse gibt es die Zulassung nach FZA - wobei diese aktuell nur für Finnland und (noch) für Grossbritannien in Frage kommt. Die Hürden der Anerkennung ausländischer Abschlüsse viel zu hoch und vom Gesetz so nicht abgedeckt und eine formelle Eintretensprüfung nicht sachgerecht.</p> <p>Gemäss Erläuterungen zu GesBG geht man von einer steigenden Nachfrage nach osteopathischen Leistungen aus. Die faktische Fortschreibung der restriktiven alten GDK-Regeln ist weder vom Gesetz so gewollt noch sinnvoll.</p> <p>Nachdem es in der Schweiz lange und bis vor kurzem gar keine Ausbildungsmöglichkeit für Osteopathinnen und Osteopathen gab, und die GDK auf dem vom Bundesgericht als sachfremdem Kriterium der Vollzeitausbildung bestand und besteht, haben etliche einen Master-Abschluss im europäischen Ausland gemacht. Indem mit diesem Vorschlag der Anerkennungsverordnung deren Zulassung durch formelle</p>

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

	<p>Hürden praktisch verunmöglicht werden soll, werden vor allem Schweizerinnen und Schweizer diskriminiert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu Art. 11 GesBG (2. Absatz) nicht akzeptabel.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Anerkennungsverordnung ist im Sinne der liberalen Gesetzesvorlage komplett zu überarbeiten. Dabei muss als Grundsatz gelten, dass wer eine Ausbildung gemäss der (neuen) Kompetenzverordnung vorweisen kann, ein Anrecht auf materielle Prüfung der Anerkennungsbehörde hat und es muss klar im Sinne des Gesetzes präzisiert werden, dass Ausbildungen aus EU/EFTA-Staaten, die den Anforderungen des Freizügigkeitsabkommen aus formellen Gründen nicht genügen, wie Ausbildungen aus Drittstaaten behandelt werden.</p>
--	---

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	8			Nicht falsch, aber zu unspezifisch und nicht vollständig. Insbesondere fehlen Angaben zur Ausbildung. Die Kompetenzen sollten auf internationalen Standards basieren. Vgl. grundsätzlichen Kommentar dazu.
Platzhirsch	8		f	Was sind in der Osteopathie anerkannte Richtlinien? Wer definiert das? Das muss klar definiert sein.
Platzhirsch	10	1		<p>Das GesBG und seine Verordnungen sind neu. Die ganze Regelung muss sich in der Praxis noch bewähren und sicherlich werden auch einige Anpassungen nötig werden. Vor diesem Hintergrund geht eine Weiterdelegation der Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards nicht. Sonst könnte das EDI, losgelöst von jeglicher politischer und interdepartementaler Einflussmöglichkeit, die Akkreditierungsstandards, die sich - wie oben festgestellt - auf zu unspezifische Kompetenzstandards beziehen, im Alleingang ausgestalten bzw. ändern. In einem späteren Zeitpunkt kann dann eine Weiterdelegation eventuell Sinn machen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards verbleibt wie vom Gesetz vorgesehen beim Bundesrat.</p>

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
------------	------	------	------	--------------------

Vernehmlassungsverfahren

Platzhirsch	4			<p>Mit Eintretensvorschriften die Hürde für Gesuche zu erhöhen, ist nicht sachgemäss und vom Gesetz nicht vorgesehen. Letztlich sind die aufgestellten Kriterien materieller Natur und müssen in jedem Fall geprüft werden. Eine Erleichterung für die Prüfbehörde ist nicht ersichtlich.</p> <p>Die Regelung führt höchstens zu mehrstufigen Prozessen (zuerst formell und dann noch materiell) - wie unter dem gegenwärtigen Regime der GDK.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen.</p>
Platzhirsch	4		d	<p>Dieses Kriterium ist (auch materiell) völlig sachfremd für Drittstaaten-Gesuche. Es ist ein Erfordernis für FZA-Gesuche.</p> <p>Für andere Medizinal- oder Gesundheitsberufe mag ein solches Erfordernis vielleicht angehen, in der noch sehr wenig geregelten Osteopathie bedeutet das einfach, dass ausländische Abschlüsse eigentlich nie zugelassen werden. Bei den wenigen schweizerischen Osteopathie-Abschlüssen und gleichzeitig steigendem Bedarf, geht hier etwas nicht auf.</p> <p>Antrag: Auch wenn dem Antrag auf Streichung des ganzen Artikels nicht nachgekommen wird, ist mindestens Bst. d zu streichen oder für die Osteopathie als nicht anwendbar zu erklären.</p>
Platzhirsch	5	1	b	<p>Bst. a bis c sind eigentlich unnötig weil die Bildungstufe und Bildungsinhalte sind durch die Kompetenzen gegeben, die Bildungsdauer wäre in den CEN-Standards umrissen.</p> <p>Bst. b widerspricht dem Gesetz. Gefordert werden kann nur eine vergleichbare Bildungsdauer, wobei auch hier Erst- und Weiterbildung analog CEN unterschieden werden müssten. Vergleichbar sind letztlich nur ECTS gemäss Bologna-Abkommen.</p> <p>Antrag: Bst. b streichen</p>
Platzhirsch	12			<p>Sachlich ist diese Regelung sinnvoll. Man muss sich aber auch bewusst sein, dass damit viele Osteopathen praktizieren dürfen, welche die neu beforderten Kompetenzen nicht erfüllen.</p> <p>Umsomehr geht es nicht an, dass nach den neusten Erfordernissen ausgebildete Personen, welche, wie in den Erläuterungen dargelegt, zwingendermassen eine Ausbildung im Ausland machen mussten, aus formellen und</p>

Vernehmlassungsverfahren

				z.T. sachwidrigen Gründen (Teilzeit-Weiterbildung) die Möglichkeit zur Berufszulassung (weiterhin) verwehrt werden sollte. Das wäre Wirtschaftspolitik unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes.
--	--	--	--	--

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	2. Abschnitt, 1. Absatz	<p>Hier wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 10 Absatz 1 GesBG wiedergegeben: Staatsvertrag (i.d.R. wohl FZA) oder Nachweis der Gleichwertigkeit im Einzelfall.</p> <p>Antrag</p> <p>Es muss in geeigneter Form sichergestellt sein, dass Abschlüsse aus dem EU/EFTA-Raum, die den formellen Erfordernissen des FZA nicht genügen, analog zu Abschlüssen aus Drittstaaten behandelt werden.</p> <p>Hinweis: Der Verweis auf einen inländischen Abschluss als Referenz (Artikel 10 Absatz 1 GesBG Bst. a) ist sachlich eigentlich falsch. Der ausländische Abschluss müsste - gleich wie der inländische - den in der Kompetenzordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.</p>
Platzhirsch	Art. 4	Auch wenn diese Regelung aus anderen Verordnungen abgeschrieben wurde, ist sie trotzdem nicht im Einklange mit dem GesBG.
Platzhirsch	Art. 4	<p>Die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitausbildung oder grundständigen und Weiterbildungsstudiengängen ist nicht durch das GesBG vorgesehen und auch das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass eine Unterscheidung unstatthaft ist. Entscheidend ist der Inhalt des Abschlusses.</p> <p>Antrag:</p> <p>Diese Bemerkung ist zu streichen.</p>

Francis Geldof Aspistrasse 14

3818 Grindelwald

Per E-Mail an

GesBG@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit (BAG) Schwarzenburgstrasse 157

3003 Bern

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Ausführungsrecht des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 und den damit einhergehenden Teilrevisionen der Verordnungen zum Medizinalberufe- und Psychologieberufegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich wende mich an Sie betreffend der oben genannten Vernehmlassung und danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich bin selber Osteopath D.O. und daher an dem Ausführungsrecht des Gesundheitsberufegesetzes interessiert.

Ich bedaure sehr, dass die Regelung für den Berufsstand des Osteopathen gleichgestellt wird mit Gesundheitsberufen, die schon länger bekannt sind und für welche es in Europa einheitliche oder ähnliche Regelungen gibt.

Die Osteopathie ist in vielen Ländern noch nicht geregelt. Es gibt in einigen Ländern Masterausbildungen, aber keine Berufszulassung oder umgekehrt. Wenn nun bei einem ausländischen Abschluss gleichzeitig eine Berufsbewilligung des selben Landes verlangt wird, führt dies dazu, dass in der Schweiz gar keine ausländischen Abschlüsse zugelassen werden können, unabhängig von deren Qualität. In der Schweiz gibt es derzeit nur einen Masterlehrgang für die Osteopathie und der ist in einem Vollzeitstudium zu absolvieren, was für viele im Berufs- und Familienleben eingebundene Personen nicht möglich ist.

Zudem ist es für mich inakzeptabel, dass die Schule in Fribourg ein Monopol einnimmt, wenn nur Schweizer Masterabschlüsse akzeptiert werden.

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

Ich stelle fest, dass die Agenden der Osteopathen schweizweit sehr gut ausgebucht sind, tendenz steigend. Auch das Gesundheitsberufegesetz geht von einer steigenden Nachfrage nach Osteopathiesitzungen aus. Werden keine ausländischen Masterdiplome anerkannt, bedeutet dies, dass sehr viel weniger Osteopathen praktizieren können und man so der Nachfrage nicht mehr gerecht werden kann. Es gibt in Europa sehr gute

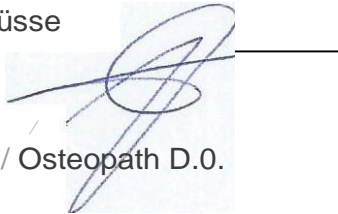
Masterlehrgänge in Osteopathie, die der Kompetenzordnung der **WFO** und den

europäischen Normen entsprechen: In den letzten Jahren sind einige Bologna konforme Masterausbildungen entstanden aus der notwendigen Zusammenarbeit einer oder mehrerer Osteopathieschulen mit Tradition und offiziell anerkannten Universitäten. Es gibt zum Beispiel die Zusammenarbeit zwischen der Wiener Schule für Osteopathie, Flanders International College of Osteopathy (Antwerpen, Belgien), College Sutherland Amsterdam (Holland) und Phanta Rhei (Holland) mit der Donau-University of Krems (Wien). Oder auch die Zusammenarbeit zwischen der International School of Osteopathy (Gent, Belgien) mit der Fachhochschule Gesundheit (Innsbruck) und auch mit der Bucks New University (Gros Britanien). Auch die Osteopathie Schule Deutschland organisiert einen Masterlehrgang in Zusammenarbeit mit der Dresden International University.

Ich bitte Sie, das Gesundheitsberufegesetz so anzupassen, dass international akkreditierte, bolognakonforme Masterabschlüsse anerkannt werden, egal in welchem Land das Studium absolviert wurde.

Danke, dass Sie die Verordnung neu überarbeiten und dabei die Situation der Osteopathie berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Francis Geldof', is written over a light blue rectangular background. A horizontal line extends to the right from the end of the signature.

Francis Geldof / Osteopath D.O.

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Thomas Jaag

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Nordstrasse 2, 7000 Chur

Kontaktperson :

Telefon : 079 783 20 15

E-Mail : thomasjaag@hotmail.com

Datum : 23.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Thomas Jaag	<p>Als Osteopathiestudent in den Endzügen, welcher aufgrund der fehlenden Vollzeitausbildung in der Schweiz im Jahre 2013 nach Deutschland ausgewichen ist, möchte ich auf die Problematik hinweisen, dass je nach Interpretation der Anerkennungsrichtlinien eine Anerkennung des Master Titels schwierig sein könnte. Im Jahre 2013 wurden in Deutschland aber einige der wenigen Studiengänge, welche eine Zulassung zur GDK Prüfung in Aussicht stellten angeboten. England kam damals aufgrund der nur vierjährigen Ausbildung nach den Richtlinien der GDK nicht in Frage. Aufgrund der Tatsache dass die GDK eine Zulassung zum zweiten Teil der Prüfung bis im März 2021 fordert (inklusive zwei Jähriger Assistenzzeit) sowie aufgrund der Tatsache dass sich mein Masterabschluss um sechsmonate verzögert hat, scheint mir der Weg über die alten Richtlinien als nicht machbar, und auch nicht fair (da nicht mehr genügend Zeit und Fehlversuche vorhanden sind). Ich bitte Sie dies für das weitere Vorgehen betreffend der Osteopathie zu beachten.</p> <p>Ansonsten begrüße ich die geregelte und einheitliche Berufszulassung, die Kompetenzrichtlinien, sowie die Einführung des nationalen Registers sehr.</p>

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Thomas Jaag	1, Ausgangslage	Es gilt zu beachten, dass bis 2013 über mehrere Jahre in der Schweiz keine Ausbildung in Osteopathie bestand, über welche eine Zulassung möglich war.
	2, 2. Abschnitt	Da eine Staatliche Regelung der Osteopathie in Europa noch relativ jung ist, sollte darauf geachtet werden, dass nicht automatisch alle Abschlüsse aus Ländern in welchen die Osteopathie nicht staatlich geregelt ist ausgeschlossen werden. Vielmehr sollte die Qualität der Ausbildungsgänge verglichen werden. Ansonsten könnten den schweizer Studenten, welche aufgrund der fehlenden inländischen Ausbildungsstätte ins Ausland ausweichen mussten die Rückkehr entzogen werden. Zudem könnte mit dem Brexit Fribourg die einzige Einrichtung mit einem zulässigen Abschluss sein, und sich damit die Rekrutierung neuer gut ausgebildeter Osteopathen als schwierig erweisen.
	Artikel 12	Die GDK verlangt eine Zulassung zum zweiten Teil der Prüfung in Osteopathie inklusive zweijähriger Assistenzzeit bis März 2021. Aufgrund von leichten, nicht selbstverschuldeten Verzögerungen, ist es mir als Student, welcher 2013 nach Deutschland ausweichen musste nicht möglich diese Fristen einzuhalten. Somit wird mir der Weg über die GDK-Prüfung entzogen. Solche Einzelfälle erfordern eine Übergangslösung.

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Aukje Sijtsma

Abkürzung der Firma / Organisation : Praxis Sijtsma

Adresse : BAhnnhofstrasse 14 c

Kontaktperson : Aukje Sijtsma

Telefon : 062 7940670

E-Mail : aukje.sijtsma@besonet.ch

Datum : 23.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Sämtliche Bemerkungen beziehen sich exklusiv auf die Osteopathie.
Platzhirsch	Zur Registerverordnung und zu den Teilrevisionen haben wir keine Bemerkungen.
Platzhirsch	Die Osteopathie ist ein Gesundheitsberuf, der in Europa - insbesondere auf dem Kontinent - noch relativ neu ist. Entsprechend steckt die gesetzliche Regelung dieses Berufes in den meisten Ländern Europas noch in den Kinderschuhen. Auch in der Schweiz ist die Verbreitung je nach Region völlig unterschiedlich: In der welschen Schweiz ist die Osteopathie wesentlich verbreiteter als in der deutschen und italienischen Schweiz. Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen.
Platzhirsch	<p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Der grundsätzliche Aufbau ist unseres Erachtens durchaus sinnvoll: Akkreditierung von inländischen Abschlüssen, ausländische Abschlüsse müssen den Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen; als Spezialfall für ausländische Abschlüsse gibt es die Zulassung nach FZA - wobei diese aktuell bekanntlich nur für Finnland und (noch) für Grossbritannien in Frage kommt.</p> <p>Die Hürden der Anerkennung ausländischer Abschlüsse sind viel zu hoch. Sie sind vom GesBG nicht vorgegeben resp. nicht abgedeckt. Weil in vielen Ländern die Osteopathie noch nicht oder ungenügend geregelt ist, ist es ein Killerkriterium, wenn eine Berufsankennung im Land des Abschlusses verlangt wird. Gleichermassen ist eine formelle Eintretensprüfung nicht sachgerecht. Letztlich geht es dabei bereits um materielle Fragen, die im Rahmen der Prüfung eines Gesuches zu klären sind. Eine Eintretensprüfung würde für alle Beteiligten nur zusätzlichen und unnötigen administrativen Aufwand generieren.</p> <p>Da ich meine Ausbildung im 2013 abgeschlossen habe und jetzt seit 6 Jahren nicht anerkannt bin, bin ich auch 6 Jahre älter geworden. Wenn die Regelung jetzt deutlich wird, kann ich erst an einen Masterabschluss beginnen. Leider bin ich dann wahrscheinlich erst mit 60 Jahren fertig.</p> <p>Es sollte daher eine Übergangsregelung für Osteopathen geben welche nicht mehr im stande sind einen neue Ausbildung anzufangen.</p> <p>Nachdem es in der Schweiz lange und bis vor kurzem gar keine Ausbildungsmöglichkeit für Osteopathinnen und Osteopathen gab, und die GDK auf dem vom Bundesgericht als sachfremdem Kriterium der Vollzeitausbildung bestand und besteht, haben etliche einen Master-Abschluss im europäischen Ausland gemacht. Indem mit diesem Vorschlag der Anerkennungsverordnung deren Zulassung durch</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG: Vernehmlassungsverfahren

	<p>formelle Hürden praktisch verunmöglicht werden soll, werden vor allem Schweizerinnen und Schweizer diskriminiert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu Art. 11 GesBG (2. Absatz) nicht akzeptabel.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Anerkennungsverordnung ist im Sinne der liberalen Gesetzesvorlage komplett zu überarbeiten. Dabei muss als Grundsatz gelten, dass wer eine Ausbildung gemäss der (neuen) Kompetenzverordnung vorweisen kann, ein Anrecht auf die materielle Prüfung der Anerkennungsbehörde hat. Es ist zudem klar im Sinne des Gesetzes zu präzisieren, dass Ausbildungen aus EU/EFTA-Staaten, die den Anforderungen des Freizügigkeitsabkommen aus formellen Gründen nicht genügen, wie Ausbildungen aus Drittstaaten behandelt werden. Auf das Kriterium einer Zulassung im Abschlussland ist zu verzichten.</p>
--	---

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	8			Zu unspezifische und nicht vollständige Regelung. Insbesondere fehlen Angaben zur Ausbildung. Die Kompetenzen müssen explizit auf internationalen Standards basieren. Vgl. grundsätzlichen Kommentar dazu.
Platzhirsch	8		f	
Platzhirsch	10	1		.

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	4			<p>Mit Eintretensvorschriften die Hürde für Gesuche zu erhöhen, ist nicht sachgemäss und vom GesBG nicht vorgesehen. Letztlich sind die aufgestellten Kriterien materieller Natur und müssen in jedem Fall geprüft werden. Eine Erleichterung für die Prüfbehörde ist nicht ersichtlich. Vgl. dazu bereits die allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Die Regelung führt höchstens zu mehrstufigen Prozessen (zuerst formell und dann noch materiell) - wie unter dem gegenwärtigen Regime der GDK.</p> <p>Antrag:</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

				Der Artikel ist zu streichen.
Platzhirsch	4		d	<p>Dieses Kriterium ist (auch materiell) völlig sachfremd für Drittstaaten-Gesuche. Es ist ein Erfordernis für FZA-Gesuche.</p> <p>Für andere Medizinal- oder Gesundheitsberufe mag ein solches Erfordernis vielleicht angehen, in der noch sehr wenig geregelten Osteopathie bedeutet das aber nur, dass ausländische Abschlüsse letztlich gar nie zugelassen werden. Bisher resp. vorderhand existieren keine schweizerischen Osteopathie-Abschlüsse - gleichzeitig ist aber mit steigendem Bedarf nach osteopathischen Leistungen zu rechnen. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Entwicklung nicht Rechnung und missachtet damit letztlich die Vorgaben des GesBG.</p> <p>Antrag:</p> <p>Der Artikel ist zu streichen. Eventuell: Mindestens ist Bst. d zu streichen oder aber für die Osteopathie als nicht anwendbar zu erklären resp eine Ausnahme zu statuieren.</p>
Platzhirsch	5	1	b	<p>Bst. a bis c sind unnötig: Bildungstufe und Bildungsinhalte sind durch die Kompetenzen gegeben, die Bildungsdauer wäre in den CEN-Standards umrissen.</p> <p>Bst. b widerspricht dem GesBG. Gefordert werden kann nur eine vergleichbare Bildungsdauer, wobei auch hier Erst- und Weiterbildung analog CEN unterschieden werden müssen. Vergleichbar sind letztlich nur ECTS gemäss Bologna-Abkommen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Bst. b ist zu streichen</p>
Platzhirsch	12			<p>Sachlich ist diese Regelung sinnvoll. Das wird aber zur Folge haben, dass damit viele Osteopathinnen und Osteopathen praktizieren dürfen, welche die neu beforderten Kompetenzen nicht erfüllen.</p> <p>Umsomehr geht es nicht an, dass nach den neusten Erfordernissen ausgebildete Personen, welche, wie in den Erläuterungen dargelegt, zwingendermassen eine Ausbildung im Ausland machen mussten, aus formellen und z.T. sachwidrigen Gründen (Teilzeit-Weiterbildung) die Möglichkeit zur Berufszulassung (weiterhin) verwehrt werden sollte. Das wäre Wirtschaftspolitik resp. Protektionismus unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	2. Abschnitt, 1. Absatz	<p>Hier wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 10 Absatz 1 GesBG wiedergegeben: Staatsvertrag (i.d.R. wohl FZA) oder Nachweis der Gleichwertigkeit im Einzelfall.</p> <p>Antrag</p> <p>Es muss in geeigneter Form sichergestellt sein, dass Abschlüsse aus dem EU/EFTA-Raum, die den formellen Erfordernissen des FZA nicht genügen, analog zu Abschlüssen aus Drittstaaten behandelt werden.</p> <p>Hinweis: Der Verweis auf einen inländischen Abschluss als Referenz (Artikel 10 Absatz 1 GesBG Bst. a) ist sachlich falsch. Der ausländische Abschluss müsste - gleich wie der inländische - den in der Kompetenzordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.</p>
Platzhirsch	Art. 4	Die Regelung ist vom GesBG nicht gedeckt. Daran ändert nichts, dass diese Regelung aus anderen Verordnungen übernommen resp. abgeschrieben wurde.
Platzhirsch	Art. 4	<p>Die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitausbildung oder grundständigen und Weiterbildungsstudiengängen ist nicht durch das GesBG vorgesehen und nicht sachgerecht. Auch das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass eine Unterscheidung unstatthaft ist. Entscheidend ist der Inhalt des Abschlusses.</p> <p>Antrag:</p> <p>Diese Bemerkung ist zu streichen.</p>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Mikael Palas / Praxis Palas

Abkürzung der Firma / Organisation : MP

Adresse : Rosenstrasse 12, 4410 Liestal

Kontaktperson : Mikael Palas

Telefon : 076 498 51 41

E-Mail : info@praxis-palas.ch

Datum : 24.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Sämtliche Bemerkungen beziehen sich nur auf die Osteopathie.
Platzhirsch	Zur Registerverordnung und zu den Teilrevisionen habe ich keine Bemerkungen.
Platzhirsch	Die Osteopathie ist relativ neu und entsprechend steckt die gesetzliche Regelung dieses Berufes in den meisten Ländern Europas noch in den Kinderschuhen. Auch in der Schweiz ist die Verbreitung je nach Region völlig unterschiedlich: In der welschen Schweiz ist die Osteopathie wesentlich verbreiteter als in der deutschen und italienischen Schweiz. Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen.
Platzhirsch	<p>Kompetenzverordnung:</p> <p>Die geforderten Kompetenzen sind sehr allgemein und oberflächlich bzw. selbstverständlich. Es steht zum Beispiel nichts über fachliche Kompetenzen und die Ausbildung. Das EDI soll die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsvorschriften erhalten. Dem EDI sollen dabei keine Vorgaben gemacht werden. Die Kompetenzen sollen sich nach internationalen Vorgaben richten: nach den CEN-Standards (Europäische Norm zur osteopathischen Gesundheitsversorgung [EN 16686], welche die WHO-Standards sinnvoll übernehmen und ergänzen. Zudem wird in diesen Standards auch die erforderliche Ausbildung definiert.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenzverordnung ist komplett zu überarbeiten im Sinne der CEN-Standards.</p>
Platzhirsch	<p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Der grundsätzliche Aufbau ist meines Erachtens durchaus sinnvoll: Akkreditierung von inländischen Abschlüssen, ausländische Abschlüsse müssen den Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen; als Spezialfall für ausländische Abschlüsse gibt es die Zulassung nach FZA.</p> <p>Die Hürden der Anerkennung ausländischer Abschlüsse sind viel zu hoch. Weil in vielen Ländern die Osteopathie noch nicht oder ungenügend geregelt ist, ist es ein Killerkriterium, wenn eine Berufsankennung im Land des Abschlusses verlangt wird. Der Entwurf erweist sich letztlich als eine Fortschreibung der bisherigen restriktiven und untauglichen Regelung.</p> <p>Antrag:</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Ausschlaggebend ist ein Master of Science Abschluss, dieser ist mit 120 ECTS definiert.

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	8			Zu unspezifische und nicht vollständige Regelung. Insbesondere fehlen Angaben zur Ausbildung. Die Kompetenzen müssen explizit auf internationalen Standards basieren.
Platzhirsch	8		f	Die WHO hat bereits 2010 Richtlinien zur Qualitätssicherung in der Osteopathie veröffentlicht, die im Rahmen der Europäischen Norm zur osteopathischen Gesundheitsversorgung (EN 16686) 2015 bezüglich der Ausbildung für Osteopathen noch einmal verschärft wurden. Damit ist ein geeigneter Referenzrahmen gemäss Bst. f vorhanden.
Platzhirsch	10	1		Das GesBG und seine Verordnungen sind neu. Die ganze Regelung muss sich in der Praxis noch bewähren. Sicherlich werden auch einige Anpassungen nötig werden. Antrag: Die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards verbleibt wie vom GesBG vorgesehen beim Bundesrat.

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	4			Mit Eintretensvorschriften die Hürde für Gesuche zu erhöhen, ist nicht sachgemäss und vom GesBG nicht vorgesehen. Letztlich sind die aufgestellten Kriterien materieller Natur und müssen in jedem Fall geprüft werden. Eine Erleichterung für die Prüfbehörde ist nicht ersichtlich. Vgl. dazu bereits die allgemeinen Bemerkungen. Die Regelung führt höchstens zu mehrstufigen Prozessen (zuerst formell und dann noch materiell) - wie unter dem gegenwärtigen Regime der GDK. Antrag:

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

				Der Artikel ist zu streichen.
Platzhirsch	4		d	<p>Dieses Kriterium ist (auch materiell) völlig sachfremd für Drittstaaten-Gesuche. Es ist ein Erfordernis für FZA-Gesuche.</p> <p>Für andere Medizinal- oder Gesundheitsberufe mag ein solches Erfordernis vielleicht angehen, in der noch sehr wenig geregelten Osteopathie bedeutet das aber nur, dass ausländische Abschlüsse letztlich gar nie zugelassen werden. Bisher resp. vorderhand existieren keine schweizerischen Osteopathie-Abschlüsse - gleichzeitig ist aber mit steigendem Bedarf nach osteopathischen Leistungen zu rechnen. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Entwicklung nicht Rechnung und missachtet damit letztlich die Vorgaben des GesBG.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen. Eventuell: Mindestens ist Bst. d zu streichen oder aber für die Osteopathie als nicht anwendbar zu erklären resp eine Ausnahme zu statuieren.</p>
Platzhirsch	5	1	b	<p>Bst. a bis c sind unnötig: Bildungstufe und Bildungsinhalte sind durch die Kompetenzen gegeben, die Bildungsdauer wäre in den CEN-Standards umrissen.</p> <p>Bst. b widerspricht dem GesBG. Gefordert werden kann nur eine vergleichbare Bildungsdauer, wobei auch hier Erst- und Weiterbildung analog CEN unterschieden werden müssen. Vergleichbar sind letztlich nur ECTS gemäss Bologna-Abkommen.</p> <p>Antrag: Bst. b ist zu streichen</p>
Platzhirsch	12			<p>Sachlich ist diese Regelung sinnvoll. Das wird aber zur Folge haben, dass damit viele Osteopathinnen und Osteopathen praktizieren dürfen, welche die neu beforderten Kompetenzen nicht erfüllen.</p> <p>Umsomehr geht es nicht an, dass nach den neusten Erfordernissen ausgebildete Personen, welche, wie in den Erläuterungen dargelegt, zwingendermassen eine Ausbildung im Ausland machen mussten, aus formellen und z.T. sachwidrigen Gründen (Teilzeit-Weiterbildung) die Möglichkeit zur Berufszulassung (weiterhin) verwehrt werden sollte. Das wäre Wirtschaftspolitik resp. Protektionismus unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	2. Abschnitt, 1. Absatz	<p>Hier wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 10 Absatz 1 GesBG wiedergegeben: Staatsvertrag (i.d.R. wohl FZA) oder Nachweis der Gleichwertigkeit im Einzelfall.</p> <p>Antrag</p> <p>Es muss in geeigneter Form sichergestellt sein, dass Abschlüsse aus dem EU/EFTA-Raum, die den formellen Erfordernissen des FZA nicht genügen, analog zu Abschlüssen aus Drittstaaten behandelt werden.</p> <p>Hinweis: Der Verweis auf einen inländischen Abschluss als Referenz (Artikel 10 Absatz 1 GesBG Bst. a) ist sachlich falsch. Der ausländische Abschluss müsste - gleich wie der inländische - den in der Kompetenzordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.</p>
Platzhirsch	Art. 4	Die Regelung ist vom GesBG nicht gedeckt. Daran ändert nichts, dass diese Regelung aus anderen Verordnungen übernommen resp. abgeschrieben wurde.
Platzhirsch	Art. 4	<p>Die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitausbildung oder grundständigen und Weiterbildungsstudiengängen ist nicht durch das GesBG vorgesehen und nicht sachgerecht. Auch das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass eine Unterscheidung unstatthaft ist. Entscheidend ist der Inhalt des Abschlusses.</p> <p>Antrag:</p> <p>Diese Bemerkung ist zu streichen.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Interessensgemeinschaft Passionierte Osteopathen

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Aegelseeweg 19 3052 Zollikofen

Kontaktperson : Marcel Lanzilao

Telefon : 079 719 19 16

E-Mail : marcel.lanzilao@gmail.com

Datum : 24.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Alle Bemerkungen und Anregungen beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der Regelung des osteopathischen Berufes.
	Die Bemerkungen und Anregungen beziehen sich auf die Möglichkeiten für schon berufserfahrene Voll- und Teilzeit ausgebildete Osteopathen, welche keine Zulassung zu der GDK Prüfung erhielten (wegen Teilzeit-Ausbildung, oder fehlender Möglichkeit die 2 jährige 100% Assistenz zu absolvieren). Für die erwähnten Osteopathen gilt es die Regelungen so zu gestalten, dass die Möglichkeiten bestehen, sich im Sinne des in der Schweiz angebotenen dualen Bildungsweges fortzubilden, so dass diese nach dem Abschluss eines Masters in Osteopathie Schweiz weit anerkannt sind.
	Da sich alles im Umbruch befindet, besteht die Gefahr, dass einige Osteopathen unter die Räder fallen. Es gilt mitunter zu bedenken, dass das Gesetz kommendes Jahr schon angewendet werden soll, einige Osteopathen sich dann aber erst in dem Masterstudiengang befinden (welches sie möglicherweise noch nicht einmal angefangen haben, da die Regelungen noch im Prozess sind und die Anerkennungsvoraussetzungen bis dato noch unklar sind). Es wäre im Sinne der Patienten der schon arbeitenden Osteopathen, ihren Therapeuten während der Studienzeit in einem Masterprogramm, in einer Übergangsregelung eine (gegebenenfalls temporäre) Zulassung als Osteopath zu ermöglichen.
	Die FSO und GDK scheinen ein Interesse an einer Monopolstellung für gewisse Osteopathen zu haben. Dies scheint evident in der alten Regulierung, welche sie durch ihre politische Macht auch in die neue Regulierung zu transferieren versuchen. Gemäss der von der Schweiz ratifizierten Bologna Reform, sollte ein FH oder Universitärer Masterabschluss für die Bewilligung der Berufsausübung ausschlaggebend sein, und in das GesBG nicht weitere Hürden und Restriktionen eingebaut werden. Therapeuten mit Vorbildung sollten die Chance erhalten, auch auf zweitem Bildungsweg einen Abschluss in Osteopathie zu machen. Eine nur in Vollzeit angebotene Ausbildung würde dem mit Sicherheit maßgebend im Wege stehen.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	4		d	<p>Im europäischen Raum gibt es im deutschen, spanischen und englischen Sprachraum derzeit folgende Angebote, einen postgraduierten Master zu erlangen, wenn man als schon arbeitender Osteopath die passende Ausbildung sucht:</p> <p>2 Master of Science in Osteopathie in Teilzeit über österreichische Universitäten</p> <p>3 Master of Science in Teilzeit über deutsche Universitäten</p> <p>1 Master of Science in Teilzeit über spanische Universität</p> <p>1 Master of Science in Vollzeit in der Schweiz über eine FH (den eigenen Bachelor-Studenten vorbehalten)</p> <p>2 Master of Science in Vollzeit über deutsche Universitäten</p> <p>4 Master of Osteopathy (ohne Science im Titel), akkreditiert über englische Institute (GOC anerkannt, 3 Vollzeit, 1 Teilzeit)</p> <p>In den oben genannten Ländern dieser Ausbildungen, hat der Beruf Osteopathie nur in der Schweiz und in England ein definiertes Berufsbild. Die anderen Diplome kommen Ländern mit `nicht geregelter Osteopathie`. Somit fallen diese Länder gemäß den jetzigen Regeln des Hochschulgesetzes weg. Mit dem Brexit sind die Regelungen für die Anerkennung eines Diploms aus England noch unklar.</p> <p>Das heißt, wenn man die Schnittmenge sucht: Es gibt für schon arbeitende, nicht GDK geprüfte Osteopathen mit DO/BSC oder sonstigem Diplom eigentlich keine Möglichkeit sich gemäss den GesBG fortzubilden, um die geforderten Massstäbe zu erfüllen. Menschen die Osteopathie heute neu studieren wollen, haben nur die Möglichkeit der HES/Fribourg. Das ist keine Auswahl, das ist Monopol.</p> <p>Das gilt es besser zu gestalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es darf explizit kein Unterschied zwischen Vollzeit und Teilzeit gemacht werden, wenn man verlangt einen ETCS basierten Abschluss zu erlangen. Nicht jeder, der schon als Osteopath gearbeitet hat, kann ein Vollzeitprogramm im In- oder Ausland absolvieren (abgesehen davon, dass Inland derzeit bedeutet, nochmals alles neu zu studieren). - Es muss in den Forderungen bedacht werden, wie sie für alle Willigen und Interessierten umsetzbar sein können, ergo: dass sie einen Studienplatz finden können, der die vorgegebenen Parameter der GesBG erfüllt. Da nach den derzeitigen Regeln nur in der Schweiz erlangte Diplome mit Sicherheit anerkannt werden, und die Schweiz gleichzeitig kein ausreichendes Angebot zur Verfügung stellt, gilt es die Regeln zu adaptieren.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	5	1	b	was heisst Bildungsdauer?
	5		d	<p>Wie wird einschlägige Berufserfahrung definiert? Muss diese in Anstellung geschehen sein, oder kann diese auch aus der selbständigen Arbeit kommen (man bedenke, die in der Schweiz schon arbeitenden Osteopathen, die keine Möglichkeit der Assistenz bei GDK Kollegen hatten, haben ja auch schon zum Teil langjährige Berufserfahrung und waren als Osteopathen zugelassen.</p> <p>Bei der Physiotherapie wird ein 10 Monatiges Praktikum vor einer Selbständigkeit vorausgesetzt, bei der Osteopathie wurden 2 Jahre Assistenz für eine GDK Prüfung verlangt. Was bedeutet also einschlägige Erfahrung bei einem Osteopathen der bis zum Mastertitel studiert hat, und als Osteopath oder einem anderem körper-therapeutischen-Feld Berufserfahrung hat?</p> <p>Bis wann gelten diese Erfahrungen, wenn wegen schweizerischen Gesetzesänderungen eine Ausübung zeitweise untersagt wird. Als Beispiel: Als Kanton hat das Tessin gerade zu Januar 2019 zahlreichen vormals anerkannten Osteopathen die Zulassung nicht verlängert. In Zürich sehen die Möglichkeiten weiterhin ganz anders aus.</p>

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufesverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
	Abschnitt 2 Artikel 4	Im einführenden Absatz wird zwischen grundständigen Studiengängen und Weiterbildungsstudiengängen unterschieden, und die Anerkennungsgesuche nur für grundständige Studiengänge statuiert. Das ist entweder schlecht formuliert, oder es bedeutet, dass Teilzeit und Fortbildungs-Studiengänge diskriminiert werden. Das scheint nicht im Sinne der Schweizer dualen Bildungsweg-Tradition. Diese Feststellung muss also besser formuliert oder gestrichen werden.
	Artikel 4.1.	Im Falle der Osteopathie gibt es nur einen Bildungsgang, mit dem verglichen werden könnte. Somit kann man nicht von einem Vergleich im Bildungsangebot sprechen. Im Falle der Osteopathie besteht eine Monopolstellung der HES, und gemeinsam mit der FSO scheinen sie alles daranzusetzen, dass es kein weiteres Bildungsangebot gibt, und kein weiteres Angebot/Konzept akzeptiert werden soll.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

	Artikel 4.1.	<p>Im Falle der Osteopathie bleiben mit den Formulierungen Unklarheiten. Die GDK Prüfung wird bis 2023 mit einem Masterabschluss gleichgestellt, aber Anerkennungsgesuche nach Gleichstellung von ausländischen Master Abschlüssen sollen ausgeschlossen werden? Wenn man im Ausland zu seiner Master ETCS Stufe studiert hat, sollte es das Recht zur Anerkennung/Gleichstellung zum inländischen Master-Abschluss geben. So zumindest scheint die landläufige Logik. Oder Gleichstellung und Gleichwertigkeit sind klarer zu formulieren.</p>
	Artikel 12 zweiter Absatz	<p>Der Absatz liest sich wie eine Falschdarstellung für alle die davon betroffen sind: von 2008 -2014 gab es nicht nur kein Schweizer Ausbildungsangebot mit eidgenössischer Anerkennung, zusätzlich wurden Absolventen ausländischer Institute spätestens nach der Übergangsregelung ab 2012 wegen Teilzeitausbildung von der GDK diskriminiert. Dies gilt auch für Absolventen von Vollzeitausbildungen, welche beispielsweise an der 100% Assistenz bei GDK Osteopathen gescheitert sind, da sie keine Assistenzstelle bekamen, oder aus familiären Gründen keine 100% leisten konnten. Diese von der GDK eingebauten Hürden sollten nicht in der neuen Gesetzgebung wiederholt werden.</p> <p>All die Osteopathen, welche die GDK-Prüfungen nicht machen durften, müssen nun um eine Möglichkeit kämpfen, einen Mastertitel erlangen zu können, der neben einem schon existierenden Beruf machbar ist und anerkannt wird. Daraus folgende BITTE: achten Sie bei der Gesetzgebung darauf, dass es auch ausführbar ist.</p>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Heeb Andrea

Abkürzung der Firma / Organisation : AH

Adresse : Ramuzstrasse 3

Kontaktperson : 3027

Telefon : Bern

E-Mail : heeba21@gmail.com

Datum : 24.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
AH	Sämtliche Bemerkungen beziehen sich auf die Osteopathie
AH	Zur Registerverordnung und den Teilrevisionen habe ich keine Bemerkungen
AH	Die Osteopathie ist in Europa ein noch ziemlich neuer Gesundheitsberuf. Damit die Qualität dieses Berufes gewährleistet werden kann, ist eine gesetzliche Regelung dieses Berufes dringend nötig. Im Allgemeinen sind Osteopathen heutzutage sehr gefragt und besonders in der deutschen und italienischen Schweiz gibt es einen grossen Engpass an Osteopathen (teilweise Wartezeit von 3 Monaten bis man einen Termin bekommt) . Lediglich in der Westschweiz scheint der "Markt" schon etwas gesättigt zu sein. Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen.
AH	<p>Kompetenzverordnung:</p> <p>Ich bin der Meinung, dass sich die geforderten Kompetenzen an den internationalen Vorgaben richten (CEN Standards) . In diesen CEN Standards wird auch die erforderliche Ausbildung definiert. Die Kompetenzen der Osteopathen sollten meiner Meinung nach mehr Wert auf fachliche Kompetenzen legen und die Ausbildung genauer beschrieben werden.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf wird diesen Standards nicht Rechnung getragen. Es kann nicht sein, dass die Schweiz eine Sonderrreglung macht und diese CEN Standards komplett übersieht.</p> <p>Antrag</p> <p>Komplette Überarbeitung der Kompetenzverordnung im Sinne der CEN Standards.</p>
AH	<p>Anerkennungsverordnung</p> <p>Ich verstehe die Ansicht, dass inländische Ausbildungen akkreditiert werden und ausländische Abschlüsse den Nachweis einer Gleichwertigkeit erbringen müssen. Da der Osteopathische Beruf aber in vielen Ländern noch kein anerkannter Beruf ist und die Berufsankennung im Land des Abschlusses verlangt wird, ist eine Ausbildung im umliegenden Ausland wohl kaum möglich.</p> <p>Irgendwie erinnert mich der restriktive und nicht international orientierte Entwurf stark an die vorherige Regelung über die GDK, welcher sich als</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

untauglich erwiesen hat. Wie vorher bereits erwähnt besteht eine sehr grosse und stets wachsende Nachfrage nach Osteopathie - dies vor allem in der deutschen Schweiz.

Zur Zeit meiner Berufswahl gab es in der Schweiz keine Möglichkeit Osteopathie zu studieren (2009). Ich hörte von der Möglichkeit, nach der Physiotherapie Ausbildung eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren zu können mit anschliessender GDK Prüfung. Am Ende der Physiotherapie Ausbildung stellte ich jedoch mit Schrecken fest, dass die GDK Prüfungen nicht mehr durchgeführt werden. Plötzlich muss es eine Vollzeit Ausbildung sein und alle meine Physiotherapeutischen Kompetenzen werden bei der FH in Fribourg nicht anerkannt. Dies, obwohl viele aktuell anerkannte Osteopathen mit GDK genauso einen berufsbegleitenden Weg der Ausbildung an ausländischen Schulen absolviert haben.

Ich bin motiviert, einen anerkannten Master in Osteopathie zu machen und eine allfällige Prüfung zur Qualitätssicherung zu absolvieren. Doch eine Zulassung als Osteopath wird für mich mit diesen formellen Hürden schlichtweg unmöglich.

Antrag:

Die Anerkennungsverordnung ist im Sinne der liberalen Gesetzesvorlage komplett zu überarbeiten. Wer eine Ausbildung gemäss der neuen Kompetenzverordnung vorweisen kann, soll ein Anrecht auf die materielle Prüfung der Anerkennungsbehörde bekommen.

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
AH	8			Nicht vollständige und sehr unspezifische Regelung mit fehlenden Angaben zur Ausbildung. Internationale Standards sollen als Leitlinie dienen.
AH	8		f	Richtlinien WHO 2010 zur Qualitätssicherung der Osteopathie im Rahmen der Europäischen Norm zur Osteopathischen Gesundheitsversorgung (EN 16686) soll als Referenz dienen
AH	10	1		Antrag: Der Bundesrat soll die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards haben (wie vom GesBG vorgesehen)

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
-------------------	-------------	-------------	-------------	---------------------------

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren**

AH	4		d	<p>Das Kriterium ist sachfremd für Drittstaaten-Gesuche und mag wohl für andere Medizinal- und Gesundheitsberufe passend sein. Die Osteopathie aber ist noch sehr ungerregelt und so werden ausländische Abschlüsse wohl gar nie zugelassen werden. Aufgrund des steigenden Bedarfs wird dies wohl bald zu Engpässen führen.</p> <p>Antrag: Artikel ist zu streichen</p>
AH	5	1	b	<p>Durch Kompetenzen wären Bildungsstufe und Bildungsinhalte bereits gegeben und Bst. a bis c würden unnötig Bildungsdauer wäre in CEN Standards definiert</p> <p>Bst. b widerspricht GessBG. Vergleichbar sind nur ECTS gemäss Bologna-Abkommen. Es kann nur eine vergleichbare Bildungsdauer gefordert werden, wobei die Unterscheidung von Weiter- und Erstausbildung gemäss CEN unterschieden werden müsste.</p> <p>Antrag: Bst. b streichen</p>

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
AH	2. Abschnitt 1. Absatz	<p>Antrag:</p> <p>Abschlüsse aus dem EU/EFTA Raum, die den formellen Erfordernissen des FZA nicht genügen, sollten analog zu Abschlüssen aus Drittstaaten behandelt werden. Dies muss entsprechend sichergestellt sein.</p> <p>Ausländische wie auch inländische Abschlüsse sollen den in der Kompetenzverordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.</p>
AH	Art. 4	Vom GesBG nicht gedeckte Regelung

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

AH	Art. 4	<p>Das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass eine Unterscheidung von Voll- und Teilzeitausbildung unstatthaft ist. Entscheidend soll der Inhalt der Ausbildung sowie die Qualität der Absolventen sein.</p> <p>Antrag: Streichen dieser Bermerkung</p>
----	--------	--

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Praxis am Neumarktplatz

Abkürzung der Firma / Organisation : VaOS

Adresse : Neumarktplatz 10

Kontaktperson : Daaf Dejaeghere

Telefon : 056 442 59 53

E-Mail : info@praxisamneumarktplatz.ch

Datum : 24.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Sämtliche Bemerkungen beziehen sich exklusiv auf die Osteopathie
Platzhirsch	Zu der Registerverordnung und den Teilrevisionen haben wir keine Bemerkungen
Platzhirsch	Die Osteopathie ist ein Gesundheitsberuf, der in Europa - insbesondere auf dem Kontinent - noch relativ neu ist. Entsprechend steckt die Regelung dieses Berufes in den meisten Ländern Europas noch in den Kinderschuhen. Auch in der Schweiz ist die Verbreitung je nach Region völlig unterschiedlich: In der welschen Schweiz ist die Osteopathie wesentlich verbreiteter als in der deutschen und italienischen Schweiz. Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen
Platzhirsch	<p>Kompetenzverordnung:</p> <p>Die aufgeführten Kompetenzen sind sehr allgemein und oberflächlich bzw. selbstverständlich. Insbesondere steht z.B. nichts über effektive Kompetenzen und die Ausbildung. Dafür erhält das EDI die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsvorschriften. Der Hauptvorwurf ist aber, dass sich die Kompetenzen nicht nach internationalen Vorgaben richten. Besonders geeignet als Vorlage wären die CEN-Standards welche die WHO-Standards sinnvoll übernehmen und ergänzen. Zudem wird in diesen Standards die erforderliche Ausbildung definiert.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenzverordnung ist komplett zu überarbeiten im Sinne der CEN-Standards.</p>
Platzhirsch	<p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Der grundsätzlich Aufbau ist durchaus sinnvoll: Akkreditierung von inländischen Abschlüssen, ausländische Abschlüsse müssen den Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen und als Spezialfall für ausländische Abschlüsse gibt es die Zulassung nach FZA - wobei diese aktuell nur für Finnland und (noch) für Grossbritannien in Frage kommt. Die Hürden der Anerkennung ausländischer Abschlüsse viel zu hoch und vom Gesetz so nicht abgedeckt und eine formelle Eintretensprüfung nicht sachgerecht.</p> <p>Gemäss Erläuterungen zu GesBG geht man von einer steigenden Nachfrage nach osteopathischen Leistungen aus. Die faktische Fortschreibung der restriktiven alten GDK-Regeln ist weder vom Gesetz so gewollt noch sinnvoll.</p> <p>Nachdem es in der Schweiz lange und bis vor kurzem gar keine Ausbildungsmöglichkeit für Osteopathinnen und Osteopathen gab, und die GDK auf dem vom Bundesgericht als sachfremdem Kriterium der Vollzeitausbildung bestand und besteht, haben etliche einen</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Master-Abschluss im europäischen Ausland gemacht. Indem mit diesem Vorschlag der Anerkennungsverordnung deren Zulassung durch formelle Hürden praktisch verunmöglicht werden soll, werden vor allem Schweizerinnen und Schweizer diskriminiert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu Art. 11 GesBG (2. Absatz) nicht akzeptabel.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Anerkennungsverordnung ist im Sinne der liberalen Gesetzesvorlage komplett zu überarbeiten. Dabei muss als Grundsatz gelten, dass wer eine Ausbildung gemäss der (neuen) Kompetenzverordnung vorweisen kann, ein Anrecht auf mündliche Prüfung der Anerkennungsbehörde hat und es muss klar im Sinne des Gesetzes präzisiert werden, dass Ausbildungen aus EU/EFTA-Staaten, die den Anforderungen des Freizügigkeitsabkommen aus formellen Gründen nicht genügen, wie Ausbildungen aus Drittstaaten behandelt werden.</p>
--	---

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	8			Nicht falsch, aber zu unspezifisch und nicht vollständig. Insbesondere fehlen Angaben zur Ausbildung. Die Kompetenzen sollten auf internationalen Standards basieren. Vgl. grundsätzlichen Kommentar dazu.
Platzhirsch	8		f	Was sind in der Osteopathie anerkannte Richtlinien? Wer definiert das? Das muss klar definiert sein.
Platzhirsch	10	1		<p>Das GesBG und seine Verordnungen sind neu. Die ganze Regelung muss sich in der Praxis noch bewähren und sicherlich werden auch einige Anpassungen nötig werden. Vor diesem Hintergrund geht eine Weiterdelegation der Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards nicht. Sonst könnte das EDI, losgelöst von jeglicher politischer und interdepartementaler Einflussmöglichkeit, die Akkreditierungsstandards, die sich - wie oben festgestellt - auf zu unspezifische Kompetenzstandards beziehen, im Alleingang ausgestalten bzw. ändern. In einem späteren Zeitpunkt kann dann eine Weiterdelegation eventuell Sinn machen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards verbleibt wie vom Gesetz vorgesehen beim Bundesrat.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	4			<p>Mit Eintretensvorschriften die Hürde für Gesuche zu erhöhen, ist nicht sachgemäss und vom Gesetz nicht vorgesehen. Letztlich sind die aufgestellten Kriterien materieller Natur und müssen in jedem Fall geprüft werden. Eine Erleichterung für die Prüfbehörde ist nicht ersichtlich.</p> <p>Die Regelung führt höchstens zu mehrstufigen Prozessen (zuerst formell und dann noch materiell) - wie unter dem gegenwärtigen Regime der GDK.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen.</p>
Platzhirsch	4		d	<p>Dieses Kriterium ist (auch materiell) völlig sachfremd für Drittstaaten-Gesuche. Es ist ein Erfordernis für FZA-Gesuche.</p> <p>Für andere Medizinal- oder Gesundheitsberufe mag ein solches Erfordernis vielleicht angehen, in der noch sehr wenig geregelten Osteopathie bedeutet das einfach, dass ausländische Abschlüsse eigentlich nie zugelassen werden. Bei den wenigen schweizerischen Osteopathie-Abschlüssen und gleichzeitig steigendem Bedarf, geht hier etwas nicht auf.</p> <p>Antrag: Auch wenn dem Antrag auf Streichung des ganzen Artikels nicht nachgegeben wird, ist mindestens Bst. d zu streichen oder für die Osteopathie als nicht anwendbar zu erklären.</p>
Platzhirsch	5	1	b	<p>Bst. a bis c sind eigentlich unnötig weil die Bildungstufe und Bildungsinhalte sind durch die Kompetenzen gegeben, die Bildungsdauer wäre in den CEN-Standards umrissen.</p> <p>Bst. b widerspricht dem Gesetz. Gefordert werden kann nur eine vergleichbare Bildungsdauer, wobei auch hier Erst- und Weiterbildung analog CEN unterschieden werden müssten. Vergleichbar sind letztlich nur ECTS gemäss Bologna-Abkommen.</p> <p>Antrag: Bst. b streichen</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

Platzhirsch	12			<p>Sachlich ist diese Regelung sinnvoll. Man muss sich aber auch bewusst sein, dass damit viele Osteopathen praktizieren dürfen, welche die neu beforderten Kompetenzen nicht erfüllen.</p> <p>Umsomehr geht es nicht an, dass nach den neusten Erfordernissen ausgebildete Personen, welche, wie in den Erläuterungen dargelegt, zwingendermassen eine Ausbildung im Ausland machen mussten, aus formellen und z.T. sachwidrigen Gründen (Teilzeit-Weiterbildung) die Möglichkeit zur Berufszulassung (weiterhin) verwehrt werden sollte. Das wäre Wirtschaftspolitik unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes.</p>
-------------	----	--	--	--

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	2. Abschnitt, 1. Absatz	<p>Hier wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 10 Absatz 1 GesBG wiedergegeben: Staatsvertrag (i.d.R. wohl FZA) oder Nachweis der Gleichwertigkeit im Einzelfall.</p> <p>Antrag</p> <p>Es muss in geeigneter Form sichergestellt sein, dass Abschlüsse aus dem EU/EFTA-Raum, die den formellen Erfordernissen des FZA nicht genügen, analog zu Abschlüssen aus Drittstaaten behandelt werden.</p> <p>Hinweis: Der Verweis auf einen inländischen Abschluss als Referenz (Artikel 10 Absatz 1 GesBG Bst. a) ist sachlich eigentlich falsch. Der ausländische Abschluss müsste - gleich wie der inländische - den in der Kompetenzordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.</p>
Platzhirsch	Art. 4	<p>Auch wenn diese Regelung aus anderen Verordnungen abgeschrieben wurde, ist sie trotzdem nicht im Einklange mit dem GesBG.</p>
Platzhirsch	Art. 4	<p>Die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitausbildung oder grundständigen und Weiterbildungsstudiengängen ist nicht durch das GesBG vorgesehen und auch das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass eine Unterscheidung unstatthaft ist. Entscheidend ist der Inhalt des Abschlusses.</p> <p>Antrag:</p> <p>Diese Bemerkung ist zu streichen.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Daniel Piller

Abkürzung der Firma / Organisation : VaOS

Adresse : Uferweg 42, 3013 Bern

Kontaktperson : Daniel Piller

Telefon : 079 257 71 73

E-Mail : danielsan.piller@gmail.com

Datum : 25.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Sämtliche Bemerkungen beziehen sich exklusiv auf die Osteopathie.
Platzhirsch	Zur Registerverordnung und zu den Teilrevisionen haben wir keine Bemerkungen.
Platzhirsch	Die Osteopathie ist ein Gesundheitsberuf, der in Europa - insbesondere auf dem Kontinent - noch relativ neu ist. Entsprechend steckt die gesetzliche Regelung dieses Berufes in den meisten Ländern Europas noch in den Kinderschuhen. Auch in der Schweiz ist die Verbreitung je nach Region völlig unterschiedlich: In der welschen Schweiz ist die Osteopathie wesentlich verbreiteter als in der deutschen und italienischen Schweiz. Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen.
Platzhirsch	<p>Kompetenzverordnung:</p> <p>Die geforderten Kompetenzen sind sehr allgemein und oberflächlich bzw. selbstverständlich. Insbesondere steht z.B. nichts über fachliche Kompetenzen und die Ausbildung. Das EDI soll die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsvorschriften erhalten. Dem EDI sollen dabei keine Vorgaben gemacht werden. Die Erfahrung mit der bisherigen Regelung hat gezeigt, dass ein solches Vorgehen nicht sinnvoll ist. Die Vorgaben müssen bereits auf Stufe Bundesrat festgelegt werden. Die Kompetenzen sollen sich nach internationalen Vorgaben richten: nach den CEN-Standards (Europäische Norm zur osteopathischen Gesundheitsversorgung [EN 16686], welche die WHO-Standards sinnvoll übernehmen und ergänzen. Zudem wird in diesen Standards auch die erforderliche Ausbildung definiert. Mit dem vorliegenden Entwurf der Verordnung wird einmal mehr ein inkompatibles eidgenössisches Sonderzügli statuiert. Wir erachten die vorgeschlagene Verordnung als untauglich und lehnen sie ab.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenzverordnung ist komplett zu überarbeiten im Sinne der CEN-Standards.</p>
Platzhirsch	<p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Der grundsätzliche Aufbau ist unseres Erachtens durchaus sinnvoll: Akkreditierung von inländischen Abschlüssen, ausländische Abschlüsse müssen den Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren**

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	8			Zu unspezifische und nicht vollständige Regelung. Insbesondere fehlen Angaben zur Ausbildung. Die Kompetenzen müssen explizit auf internationalen Standards basieren. Vgl. grundsätzlichen Kommentar dazu.
Platzhirsch	8		f	Die WHO hat bereits 2010 Richtlinien zur Qualitätssicherung in der Osteopathie veröffentlicht, die im Rahmen der Europäischen Norm zur osteopathischen Gesundheitsversorgung (EN 16686) 2015 bezüglich der Ausbildung für Osteopathen noch einmal verschärft wurden. Damit ist ein geeigneter Referenzrahmen gemäss Bst. f vorhanden.
Platzhirsch	10	1		<p>Das GesBG und seine Verordnungen sind neu. Die ganze Regelung muss sich in der Praxis noch bewähren. Sicherlich werden auch einige Anpassungen nötig werden. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine Weiterdelegation der Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards an das EDI als untauglich. Sonst könnte das EDI, losgelöst von jeglicher politischer und interdepartementaler Einflussmöglichkeit, die Akkreditierungsstandards, die sich - wie oben festgestellt - auf zu unspezifische Kompetenzstandards beziehen, im Alleingang ausgestalten bzw. ändern. Das Gesundheitswesen ist allgemein unter Druck und politisch umstritten und diskutiert. Es ist u.E. zwingend, die Kompetenz beim Bundesrat zu belassen und keine Delegation vorzunehmen. In einem späteren Zeitpunkt kann dann eine Weiterdelegation eventuell Sinn machen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards verbleibt wie vom GesBG vorgesehen beim Bundesrat.</p>

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
-------------------	-------------	-------------	-------------	---------------------------

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

Platzhirsch	4			<p>Mit Eintretensvorschriften die Hürde für Gesuche zu erhöhen, ist nicht sachgemäss und vom GesBG nicht vorgesehen. Letztlich sind die aufgestellten Kriterien materieller Natur und müssen in jedem Fall geprüft werden. Eine Erleichterung für die Prüfbehörde ist nicht ersichtlich. Vgl. dazu bereits die allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Die Regelung führt höchstens zu mehrstufigen Prozessen (zuerst formell und dann noch materiell) - wie unter dem gegenwärtigen Regime der GDK.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen.</p>
Platzhirsch	4		d	<p>Dieses Kriterium ist (auch materiell) völlig sachfremd für Drittstaaten-Gesuche. Es ist ein Erfordernis für FZA-Gesuche.</p> <p>Für andere Medizinal- oder Gesundheitsberufe mag ein solches Erfordernis vielleicht angehen, in der noch sehr wenig geregelten Osteopathie bedeutet das aber nur, dass ausländische Abschlüsse letztlich gar nie zugelassen werden. Bisher resp. vorderhand existieren keine schweizerischen Osteopathie-Abschlüsse - gleichzeitig ist aber mit steigendem Bedarf nach osteopathischen Leistungen zu rechnen. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Entwicklung nicht Rechnung und missachtet damit letztlich die Vorgaben des GesBG.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen. Eventuell: Mindestens ist Bst. d zu streichen oder aber für die Osteopathie als nicht anwendbar zu erklären resp eine Ausnahme zu statuieren.</p>
Platzhirsch	5	1	b	<p>Bst. a bis c sind unnötig: Bildungstufe und Bildungsinhalte sind durch die Kompetenzen gegeben, die Bildungsdauer wäre in den CEN-Standards umrissen.</p> <p>Bst. b widerspricht dem GesBG. Gefordert werden kann nur eine vergleichbare Bildungsdauer, wobei auch hier Erst- und Weiterbildung analog CEN unterschieden werden müssen. Vergleichbar sind letztlich nur ECTS gemäss Bologna-Abkommen.</p> <p>Antrag: Bst. b ist zu streichen</p>
Platzhirsch	12			<p>Sachlich ist diese Regelung sinnvoll. Das wird aber zur Folge haben, dass damit viele Osteopathinnen und Osteopathen praktizieren dürfen, welche die neu beforderten Kompetenzen nicht erfüllen.</p> <p>Umsomehr geht es nicht an, dass nach den neusten Erfordernissen ausgebildete Personen, welche, wie in den Erläuterungen dargelegt, zwingendermassen eine Ausbildung im Ausland machen mussten, aus formellen und</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

				z.T. sachwidrigen Gründen (Teilzeit-Weiterbildung) die Möglichkeit zur Berufszulassung (weiterhin) verwehrt werden sollte. Das wäre Wirtschaftspolitik resp. Protektionismus unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes.
--	--	--	--	--

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeenerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	2. Abschnitt, 1. Absatz	Hier wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 10 Absatz 1 GesBG wiedergegeben: Staatsvertrag (i.d.R. wohl FZA) oder Nachweis der Gleichwertigkeit im Einzelfall. Antrag Es muss in geeigneter Form sichergestellt sein, dass Abschlüsse aus dem EU/EFTA-Raum, die den formellen Erfordernissen des FZA nicht genügen, analog zu Abschlüssen aus Drittstaaten behandelt werden. Hinweis: Der Verweis auf einen inländischen Abschluss als Referenz (Artikel 10 Absatz 1 GesBG Bst. a) ist sachlich falsch. Der ausländische Abschluss müsste - gleich wie der inländische - den in der Kompetenzordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.
Platzhirsch	Art. 4	Die Regelung ist vom GesBG nicht gedeckt. Daran ändert nichts, dass diese Regelung aus anderen Verordnungen übernommen resp. abgeschrieben wurde.
Platzhirsch	Art. 4	Die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitausbildung oder grundständigen und Weiterbildungsstudiengängen ist nicht durch das GesBG vorgesehen und nicht sachgerecht. Auch das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass eine Unterscheidung unstatthaft ist. Entscheidend ist der Inhalt des Abschlusses. Antrag: Diese Bemerkung ist zu streichen.

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Praxis Koch

Abkürzung der Firma / Organisation : PK

Adresse : Mühlegasse 18, 5070 Frick

Kontaktperson : Tom Koch

Telefon : +41 62 871 44 40

E-Mail : kontakt@praxiskoch.ch

Datum : 23.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Sämtliche Bemerkungen beziehen sich ausschliesslich auf die Osteopathie.
Platzhirsch	<p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Als ich anfang, Osteopathie zu studieren, gab es im deutschsprachigen Raum keine Möglichkeit zu einem Vollzeitstudium in Osteopathie. Auch der Studiengang Osteopathie an der Schweizer Hochschule in Belmont lief zu diesem Zeitpunkt bereits aus. Es gab für mich also keine Möglichkeit, den vom GesBG in seiner derzeitigen Fassung geforderten Kriterien zu entsprechen – nämlich mit einem in der Schweiz anerkannten Vollzeitstudium.</p> <p>Ich habe stattdessen in Deutschland mit einem über fünf Jahre berufsbegleitenden Studium den MSc. und den BSc. in Osteopathie erworben. Davor war ich bereits mit einem BSc. in Physiotherapie diplomiert worden. Ich habe mich also, nach schweizerischen Gesichtspunkten, so gut auf den Beruf des Osteopathen vorbereitet, wie es mir zu der Zeit im deutschsprachigen Raum möglich war. Das Gesetz wäre für mich als selbständiger Osteopath und meine Familie existenzbedrohend.</p> <p>Antrag:</p> <p>Es ist dringend geboten, Osteopathen mit einem abgeschlossenen MSc-Studium in Osteopathie und einem BSc in Physiotherapie, zumindest in einer Übergangsfrist, die Gleichstellung zum GDK-Osteopathen zu ermöglichen. Allein schon, um den steigenden Bedarf von qualifizierter osteopathischer Behandlung im deutschsprachigen Schweizer Raum zu gewährleisten. Auch die schweizerische „Hochschule für Gesundheit Freiburg“ ist bereit, den BSc. in Physiotherapie im Osteopathiestudium anzurechnen.</p>

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	8			Die Standards müssen auf international anerkannten Richtlinien basieren. Nur so kann man der Osteopathie gerecht werden. Die WHO hat geeignete Standards bereit gestellt.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Platzhirsch	8		f	Die Standards müssen auf international anerkannten Richtlinien basieren. Nur so kann man der Osteopathie gerecht werden. Die WHO hat geeignete Standards bereit gestellt.
Platzhirsch	10	1		Die Gestaltung der Akkreditierungsstandards muss, zumindest vorerst, weiterhin vom Bundesrat vorgenommen werden. Nur so kann eine Ausrichtung im nationalen Interesse sichergestellt werden.

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	4		d	<p>Der Gesetzgeber beispielsweise in Deutschland, aber auch in vielen anderen Ländern, ist mit der Anerkennung der Osteopathie noch nicht so weit wie die Schweiz. Die Anerkennung eines MSc. daran zu knüpfen, ob die Osteopathie, in dem Land in dem der MSc. erworben wurde, bereits anerkannt ist, führt dazu, dass kein MSc.-Abschluss im deutschsprachigen Raum der letzten Jahre anerkannt würde.</p> <p>Wie bereits unter allgemeinen Anmerkungen dargelegt, war es mir zu Studienbeginn nicht möglich, den MSc. in einem Land zu erwerben, in dem die Osteopathie bereits anerkannt ist. Es gab für mich also keine Möglichkeit, den vom GesBG in seiner derzeitigen Fassung geforderten Kriterien zu entsprechen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Es ist es dringend geboten, Osteopathen mit einem abgeschlossenen MSc-Studium in Osteopathie und einem BSc in Physiotherapie, zumindest in einer Übergangsfrist, die Gleichstellung zum GDK-Osteopathen zu ermöglichen. Selbst die schweizerische „Hochschule für Gesundheit Freiburg“ ist bereit, den BSc. in Physiotherapie in ihrem Osteopathiestudium anzurechnen. Es besteht also kein Grund, die akademische und therapeutische Kompetenz besagter Personen anzuzweifeln.</p>
Platzhirsch	5	1	b	<p>Bekanntlich hat der Bundesgesetzhof es bereits als unzulässig abgelehnt, dass osteopathische Teilzeitstudium nicht als gleichwertig zum Vollzeitstudium anzuerkennen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss es für Osteopathen, die zusätzlich zum MSc. Osteopathie (Teilzeit), eine akademische Ausbildung als BSc. in Physiotherapie vorweisen können, eine (falls notwendig, in einer Übergangsfrist) Ausnahmeregelung zur Anerkennung geben.</p> <p>Selbst die schweizerische „Hochschule für Gesundheit Freiburg“ ist bereit den BSc. in Physiotherapie im Osteopathiestudium anzurechnen. Laut David Bonjour von der „Hochschule für Gesundheit Freiburg“ ist es aber</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				nicht abzusehen, wann genau es der Hochschule möglich sein wird, die Passerelle für BSc. Physiotherapie anzubieten. Bereits jetzt gibt es für den Studiengang Osteopathie 230 Bewerber auf 30 Plätze.
Platzhirsch	12			<p>Als ich anfang, Osteopathie zu studieren, gab es im deutschsprachigen Raum keine Möglichkeit zu einem Vollzeitstudium in Osteopathie. Auch der Studiengang Osteopathie an der Schweizer Hochschule in Belmont lief zu diesem Zeitpunkt bereits aus. Es gab für mich also keine Möglichkeit, den vom GesBG in seiner derzeitigen Fassung geforderten Kriterien zu entsprechen – nämlich mit einem in der Schweiz anerkannten Vollzeitstudium.</p> <p>Ich habe stattdessen in Deutschland mit einem über fünf Jahre berufsbegleitenden Studium den MSc und BSc in Osteopathie erworben. Davor war ich bereits mit einem BSc in Physiotherapie diplomiert worden. Ich habe mich also, nach schweizerischen Gesichtspunkten, so gut auf den Beruf des Osteopathen vorbereitet, wie es mir zu der Zeit im deutschsprachigen Raum möglich war. Das Gesetz, in seiner jetzigen Form, wäre für mich als selbständiger Osteopath und meine Familie existenzbedrohend.</p> <p>Dass nun aber Osteopathen ohne jegliche akademische Ausbildung (!), nur weil sie beizeiten einem bestimmten Verband beigetreten sind, und das GDK-Diplom mit minimalem Aufwand ausgehändigt bekommen haben, als Osteopathen anerkannt werden, hingegen Osteopathen mit einem international beglaubigten MSc./BSc. nicht anerkannt werden sollen, wäre schlicht und einfach ungerecht. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein!</p>

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	Art. 4	<p>Wie bereits beschrieben war es mir und vielen anderen zum Zeitpunkt meiner Ausbildung nicht möglich ein Vollzeitstudium im deutschsprachigen Raum zu absolvieren. Ich musste meinen MSc. in Osteopathie in Teilzeit absolvieren. Davor hatte ich zusätzlich einen BSc. in Physiotherapie erworben. Dieser BSc. in Physiotherapie wird auch von der schweizer "Hochschule für Gesundheit in Freiburg" als relevant für die Osteopathie eingestuft und könnte dort bei einem MSc. Studiengang angerechnet werden.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitausbildung oder grundständigen und Weiterbildungsstudiengängen ist nicht durch das GesBG vorgesehen und nicht sachgerecht. Auch das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass eine Unterscheidung unstatthaft ist. Entscheidend ist der Inhalt des Abschlusses.</p> <p>Antrag:</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

		Für Osteopathen die bereits über einen MSc. (Teilzeit) in Osteopathie verfügen und einen BSc. in Physiotherapie vorweisen können, muss es eine Ausnahmeregelung geben. Alles andere wäre schlichtweg ungerecht und kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein - denn die akademische und therapeutische Befähigung ist in diesem Fall mehr als erfüllt.
--	--	--

Noémie Schuhler Ostéopathe D.O

Praxisgemeinschaft für Naturmedizin
Helvetiastrasse 37, 3005 Bern

078 656 94 69

noemie.schuhler@hotmail.com

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Schwarzenburgerstrasse 157
3003 Bern

Jeudi, le 24 janvier 2019

Chère Madame, Cher Monsieur,

Je me permets de vous contacter au sujet de la loi fédérale sur les professions de santé.

Je suis d'avis que de règlementer la profession d'ostéopathe est une nécessité mais selon moi, il est important que les règles restrictives de la Conférences suisses des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) précédemment en vigueur ne décrivent pas la base de la loi fédérale sur les professions de la santé concernant les ostéopathes.

Je souhaite vous faire part de mon expérience personnelle et je pense qu'il est important, avant d'instaurer cette loi, que les personnes exerçant la profession d'ostéopathe en Suisse avec un diplôme étranger puisse accéder à un droit de pratique, soit par une reconnaissance de leur diplôme, soit par un accès à la formation en Suisse.

Exercant en Suisse depuis 2008, d'abord en tant qu'infirmière puis en tant qu'ostéopathe, j'ai été surprise par les contraintes rencontrées pour faire reconnaître mon diplôme d'ostéopathe français en Suisse.

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

J'ai débuté ma formation d'ostéopathie en 2008 en tant que professionnel de santé, pour une durée de cinq années, dans une école accréditée par le Ministère de la Santé en France, pensant que cette accréditation aurait une valeur au niveau internationale. Diplômée en 2013, j'exerce la profession d'ostéopathe en Suisse en tant qu'assistante et depuis, j'ai essayé de faire valoir mon diplôme par maintes reprises.

Malheureusement, je n'ai pas eu le droit de me présenter à la première partie de l'examen fédéral de la CDS sous prétexte de ne pas avoir fait une formation d'une durée de 5 ans à temps plein. J'ai été surprise par la décision de Madame Ayer de rejeter ma demande car je ne répondais pas à l'Article 11 c) du Règlement de la CDS concernant l'examen intercantonal pour ostéopathes en Suisse du 23 novembre 2006 alors que mon école, le Collège Ostéopathique Européen, délivre après validation d'un mémoire de fin d'étude, un diplôme en ostéopathie de niveau 7 dans l'European Qualification Framework.

Par la suite, j'ai contacté la Haute Ecole de Fribourg dans le but d'intégrer le Master en ostéopathie pour accéder à l'équivalence en Suisse. Là encore, j'ai été déçue d'apprendre que suite à un cursus de cinq années en ostéopathie et deux années d'assistantat en ostéopathie en Suisse, je ne pouvais faire valoir mon diplôme tel un bachelor en Suisse.

Actuellement je travaille dans deux cabinets en tant qu'assistante en ostéopathie. Comme chaque professionnel de la santé ayant un droit de pratique, je respecte quotidiennement les bonnes pratiques de la profession, je me forme régulièrement, je me tiens informer des nouvelles études scientifiques et je mène une réflexion permanente sur ma pratique pour la santé des patients.

Je souhaite accéder à un droit de pratique pour pouvoir continuer mon travail en Suisse. En ce sens, je vous demande de réviser l'ordonnance sur les compétences et la reconnaissance des ostéopathes en Suisse.

Je vous remercie de votre attention et je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes sincères salutations.

Noémie Schuhler

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Seibt Christian

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 24.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>In der Berufsgruppe Osteopathie besteht leider ein nur sehr eingeschränktes Master Ausbildungsangebot in der Schweiz bei Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), welches ausschliesslich ein Vollzeitstudium in der Westschweiz anbietet. Das bisher durchgeführte Selektionsverfahren ermöglichte in der Vergangenheit leider nur wenigen Deutschschweizern einen Studienplatz. Die Monopolstellung der HES-SO und deren tiefe Abschlussquote von Deutschschweizern einerseits und die steigende Nachfrage nach Osteopathie in der Deutschschweiz andererseits führen in Zukunft zu einem markanten Mangel an OsteopathInnen mit Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung.</p> <p>Es braucht zwingend eine Möglichkeit zum Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung in der Deutschschweiz, auch im Teilzeit Studium, analog zu anderen Berufsgruppen auf Master Niveau.</p>
	<p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
	<p>Zur Erlangung der erforderlichen ECTS für einen Masterabschluss, sollen bei entsprechender Kompetenzüberlappung bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bildungsstufen angerechnet werden (z.B. Bachelor Physiotherapie oder NTE (nachträglich erworbener Titel auf Bsc Niveau, für ältere Diplomabschlüsse). Allfällig fehlende ECTS Punkte aufgrund Kompetenzlücken sollen mittels ergänzenden, anerkannten Studienangeboten (wie seit Jahren bei HES-SO beauftragt, jedoch nicht umgesetzt) zur Lückenschliessung ermöglicht werden.</p>
	<p>Wir begrenzen uns auf den wesentlichsten Anpassungsbedarf.</p>

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	8		f	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy). Deshalb fordern wir eine klare Definition der Richtlinien der Qualitätsstandards.
	5	1		<p>Die FKG vertritt die Interessen des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschulen. Für jeden der sieben Berufe wurde durch Vertretungen der jeweiligen Studiengänge ein Entwurf der berufsspezifischen Kompetenzen erarbeitet.</p> <p>Anregung: es wurden nicht alle Vertreter berücksichtigt und die berufsspezifischen Kompetenzen entsprechen nicht den WHO Skills for Osteopathy and CEN Osteopathy.</p> <p>Es wird in der Schweiz eine Ausbildung von der IAO angeboten, von denen keine Vertreter bei diesem Entwurf zugelassen wurden. Dieser Ausbildungsgang ist eine Alternative zum Vollzeitstudiengang der Osteopathie in der Schweiz. Bei dem Teilzeitstudiengang wird eine medizinische Ausbildung bzw. Studium (Physiotherapie/Arzt) vorausgesetzt und Bedingung für eine Teilnahme. Diese medizinische Vor-Ausbildung beinhaltet bereits ein mind. 4-jährige Vollzeitstudium. Daher besitzen diese Absolventen bereits hoch-qualifizierte Kompetenzen welche hätten mitberücksichtigt werden müssen.</p>

Entwurf Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	1	a	Internationale ETCS (Bologna) als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
	5	1	b	Keine Bildungsdauer definieren, sondern ETCS als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
	5	1	c	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
	5	3		Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	Art. 10 Abs. 3/4		<p>Erläuterung 1: Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sieht das GesBG eine obligatorische Akkreditierung dieser Studiengänge vor. Weiter regelt es die Ausübung der entsprechenden Berufe in eigener fachlicher Verantwortung</p> <p>Bemerkung 1: eine Akkreditierung ist wünschenswert, darf sich aber nicht alleine auf Studiengänge der Schweiz beschränken. Bereits langjährige im Ausland akkreditierte Studiengänge müssen als gleichwertige Ausbildung anerkannt werden.</p> <p>Erläuterung 2: Mit dem Entwurf zu einer Gesundheitsberufeankennungsverordnung (GesBAV) regelt der Bundesrat gemäss Artikel 10 Absätze 3 und 4 GesBG zum einen die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen im Geltungsbereich des GesBG</p> <p>Bemerkung 2: Eine Einhaltung der Regeln der Bologna-Reformen für ausländische akademische Abschlüsse ist zwingend anzustreben und somit gute, akkreditierte ausländische Abschlüsse (egal ob Vollzeit oder Modulartige Ausbildung) nicht zu benachteiligen gegenüber einer rein schweizerischen Ausbildung, um vor allem in der Deutschschweiz einen Fachkräftemangel zu vermeiden.</p> <p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne</p>
--	------------------------	--	--

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

			Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.
	4		<p>Die Anerkennungsbehörde vergleicht den ausländischen Studiengang mit einem aktuellen schweizerischen Studien- oder Bildungsgang und entscheidet auf Gesuch in jedem Einzelfall über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen.</p> <p>Einerseits logisch, aber sehr restriktiv. Logische Schlussfolgerung wären die Inhalte der Studiengänge, die Qualität, die ECTS, die Akkreditierung zwischen den Masterstudiengängen zu vergleichen und nicht rein die Dauer, sowie die Ausbildungsmodalität eines Studiums. Dadurch können verschiedene Studiengänge leichter und einheitlicher miteinander verglichen werden. Somit besteht auch eine Vergleichbarkeit zwischen Vollzeit- und Teilzeit (dualer Ausbildungsweg) - Ausbildung.</p>
	4	b + d	<p>Die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Bildungsabschlusses ist berechtigt, den betreffenden Beruf in dem Land auszuüben, in dem der Bildungsabschluss erworben wurde.</p> <p>Faktisch sehr einschränkend, da Osteopathie vielerorts nicht geregelt ist.</p> <p>Das trifft in Europa auf fast kein Land zu, ausser auf Finnland und Grossbritannien. Eine fundierte akademische Ausbildung ist ein Meilenstein für die Anerkennung eines so jungen Berufsstands. Dadurch wird der Beruf besser etabliert, da aktuelles Wissen aus der Wissenschaft in die tägliche Praxis integriert werden kann. Dies ist bisher für Absolventen in der Schweiz modular auf dem dualen Bildungsweg nicht möglich. Diesen Ausbildungsstand können viele langjährige Berufskollegen (auch solche mit einer GDK Anerkennung) in der Schweiz aktuell nicht nachweisen.</p> <p>Somit sollten alle Osteopathen mit einem Msc Osteopathie, die diesen freiwillig, ohne jegliche politische/berufliche Verpflichtung absolviert haben, nicht durch diese restriktive Formulierung degradiert werden.</p>
	5	a	<p>betrifft Regelung über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse:</p> <p>Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sollten einerseits die Regelung der Bologna-Reform gelten, andererseits oder zusätzlich müssen ausländische Masterabschlüsse der Osteopathie durch eine externe Akkreditierungsinstitut akkreditiert werden dürfen. Somit werden ausländische Abschlüsse vergleichbar.</p> <p>Einzig die Qualität eines Studiengangs muss als wichtigster Punkt beurteilbar sein. Diese Qualität soll anhand der Vergabe seiner ECTS (durch Bologna Reform vergleichbar innereuropäisch) und einer Akkreditierungsempfehlung eines unabhängigen Instituts gemessen werden. Wenn ein Studiengang akkreditiert ist, müsste dies auf staatlichen, einheitlichen Verwaltungsvorschriften beruhen.</p>

	5	b		<p>Der Bildungsabschluss sollte vergleichbar sein.</p> <p>Bildungsdauer sagt nichts über Qualität und Quantität des Inhaltes aus. Duales Ausbildungssystem darf nicht eingeschränkt werden. Als Beispiel bietet die Internationale Akademie in Osteopathie (IAO) in der Schweiz ein Teilzeitstudium in der Osteopathie an. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine medizinische Vor-Ausbildung, bzw. Studium (Physiotherapeut/Arzt). IAO Absolventen mit erfolgreich bestandenen Abschluss besitzen daher hoch-qualifizierte medizinische Kenntnisse. Durch das Vorwissen wird in der 5jährigen Ausbildung darauf aufgebaut. Zudem ist durch die tägliche Arbeit praktisch am Patienten viel Erfahrung vorhanden, die dazu zählt und als Vorteil gegenüber Berufsanfängern zählen muss.</p>
--	---	---	--	---

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Reha Rheinfelden

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Salinestrasse 98, 4310 Rheinfelden

Kontaktperson : Rahel Peyer

Telefon : 079 741 25 41

E-Mail : rahelpeyer@bluemail.ch

Datum : 25.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>In der Berufsgruppe Osteopathie besteht leider ein nur sehr eingeschränktes Master Ausbildungsangebot in der Schweiz bei Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), welches ausschliesslich ein Vollzeitstudium in der Westschweiz anbietet. Das bisher durchgeführte Selektionsverfahren ermöglichte in der Vergangenheit leider nur wenigen Deutschschweizern einen Studienplatz. Die Monopolstellung der HES-SO und deren tiefe Abschlussquote von Deutschschweizern einerseits und die steigende Nachfrage nach Osteopathie in der Deutschschweiz andererseits führen in Zukunft zu einem markanten Mangel an OsteopathInnen mit Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung.</p> <p>Es braucht zwingend eine Möglichkeit zum Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung in der Deutschschweiz, auch im Teilzeit Studium, analog zu anderen Berufsgruppen auf Master Niveau.</p>
	<p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
	<p>Zur Erlangung der erforderlichen ECTS für einen Masterabschluss, sollen bei entsprechender Kompetenzüberlappung bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bildungsstufen angerechnet werden (z.B. Bachelor Physiotherapie oder NTE (nachträglich erworbener Titel auf Bsc Niveau, für ältere Diplomabschlüsse). Allfällig fehlende ECTS Punkte aufgrund Kompetenzlücken sollen mittels ergänzenden, anerkannten Studienangeboten (wie seit Jahren bei HES-SO beauftragt, jedoch nicht umgesetzt) zur Lückenschliessung ermöglicht werden.</p>
	<p>Wir begrenzen uns auf den wesentlichsten Anpassungsbedarf.</p>

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	8		f	<p>Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy). Deshalb fordern wir eine klare Definition der Richtlinien der Qualitätsstandards.</p>

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	5	1		<p>Die FKG vertritt die Interessen des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschulen. Für jeden der sieben Berufe wurde durch Vertretungen der jeweiligen Studiengänge ein Entwurf der berufsspezifischen Kompetenzen erarbeitet.</p> <p>Anregung: es wurden nicht alle Vertreter berücksichtigt und die berufsspezifischen Kompetenzen entsprechen nicht den WHO Skills for Osteopathy and CEN Osteopathy.</p> <p>Es wird in der Schweiz eine Ausbildung von der IAO angeboten, von denen keine Vertreter bei diesem Entwurf zugelassen wurden. Dieser Ausbildungsgang ist eine Alternative zum Vollzeitstudiengang der Osteopathie in der Schweiz. Bei dem Teilzeitstudiengang wird eine medizinische Ausbildung bzw. Studium (Physiotherapie/Arzt) vorausgesetzt und Bedingung für eine Teilnahme. Diese medizinische Vor-Ausbildung beinhaltet bereits ein mind. 4-jährige Vollzeitstudium. Daher besitzen diese Absolventen bereits hochqualifizierte Kompetenzen welche hätten mitberücksichtigt werden müssen.</p>
--	---	---	--	---

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	1	a	Internationale ETCS (Bologna) als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie/NTE)
	5	1	b	Keine Bildungsdauer definieren, sondern ETCS als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie/NTE)
	5	1	c	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
	5	3		Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	<p>Art. 10 Abs. 3/4</p> <p>Art. 34 Absatz 3</p>		<p>Erläuterung 1: Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sieht das GesBG eine obligatorische Akkreditierung dieser Studiengänge vor. Weiter regelt es die Ausübung der entsprechenden Berufe in eigener fachlicher Verantwortung</p> <p>Bemerkung 1: eine Akkreditierung ist wünschenswert, darf sich aber nicht alleine auf Studiengänge der Schweiz beschränken. Bereits langjährige im Ausland akkreditierte Studiengänge müssen als gleichwertige Ausbildung anerkannt werden.</p> <p>Erläuterung 2: Mit dem Entwurf zu einer Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV) regelt der Bundesrat gemäss Artikel 10 Absätze 3 und 4 GesBG zum einen die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen im Geltungsbereich des GesBG</p> <p>Bemerkung 2: Eine Einhaltung der Regeln der Bologna-Reformen für ausländische akademische Abschlüsse ist zwingend anzustreben und somit gute, akkreditierte ausländische Abschlüsse (egal ob Vollzeit oder Modulartige Ausbildung) nicht zu benachteiligen gegenüber einer rein schweizerischen Ausbildung, um vor allem in der Deutschschweiz einen Fachkräftemangel zu vermeiden.</p> <p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne</p>
--	---	--	--

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

			Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.
4			<p>Die Anerkennungsbehörde vergleicht den ausländischen Studiengang mit einem aktuellen schweizerischen Studien- oder Bildungsgang und entscheidet auf Gesuch in jedem Einzelfall über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen.</p> <p>sehr restriktiv- logische Schlussfolgerung wären die Inhalte der Studiengänge, die Qualität, die ECTS, die Akkreditierung zwischen den Masterstudiengängen zu vergleichen und nicht nur die Dauer, sowie die Ausbildungsmodalität eines Studiums. Dadurch können verschiedene Studiengänge leichter und einheitlicher miteinander verglichen werden. Somit besteht auch eine Vergleichbarkeit zwischen Vollzeit- und Teilzeit (dualer Ausbildungsweg) - Ausbildung. Hier muss auch der neu angebotene Masterlehrgang der IAO in Kooperation mit der Universität Bucks (London) berücksichtigt werden.</p>
4	b + d		<p>Die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Bildungsabschlusses ist berechtigt, den betreffenden Beruf in dem Land auszuüben, in dem der Bildungsabschluss erworben wurde.</p> <p>Faktisch sehr einschränkend, da Osteopathie vielerorts nicht geregelt ist.</p> <p>Das trifft in Europa auf fast kein Land zu, ausser auf Finnland und Grossbritannien. Eine fundierte akademische Ausbildung ist ein Meilenstein für die Anerkennung eines so jungen Berufsstands. Dadurch wird der Beruf besser etabliert, da aktuelles Wissen aus der Wissenschaft in die tägliche Praxis integriert werden kann. Dies ist bisher für Absolventen in der Schweiz modular auf dem dualen Bildungsweg nicht möglich. Diesen Ausbildungsstand können viele langjährige Berufskollegen (auch solche mit einer GDK Anerkennung) in der Schweiz aktuell nicht nachweisen. Hier muss auch der neu angebotene Masterlehrgang der IAO in Kooperation mit der Universität Bucks (London) berücksichtigt werden.</p> <p>Somit sollten alle Osteopathen mit einem Msc Osteopathie, die diesen freiwillig, ohne jegliche politische/berufliche Verpflichtung absolviert haben, nicht durch diese restriktive Formulierung degradiert werden.</p>
5	a		<p>betrifft Regelung über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse:</p> <p>Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sollten einerseits die Regelung der Bologna-Reform gelten, andererseits oder zusätzlich müssen ausländische Masterabschlüsse der Osteopathie durch eine externe Akkreditierungsinstitut akkreditiert werden dürfen. Somit werden ausländische Abschlüsse vergleichbar.</p> <p>Einzig die Qualität eines Studiengangs muss als wichtigster Punkt beurteilbar sein. Diese Qualität soll anhand der Vergabe seiner ECTS (durch Bologna Reform vergleichbar innereuropäisch) und einer Akkreditierungsempfehlung eines unabhängigen Instituts gemessen werden. Wenn ein Studiengang akkreditiert ist, müsste dies auf staatlichen, einheitlichen</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

			Verwaltungsvorschriften beruhen.
	5	b	<p>Der Bildungsabschluss sollte vergleichbar sein.</p> <p>Bildungsdauer sagt nichts über Qualität und Quantität des Inhaltes aus. Duales Ausbildungssystem darf nicht eingeschränkt werden. Als Beispiel bietet die Internationale Akademie in Osteopathie (IAO) in der Schweiz ein Teilzeitstudium in der Osteopathie an. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine medizinische Vor-Ausbildung, bzw. Studium (Physiotherapeut/Arzt). IAO Absolventen mit erfolgreich bestandenen Abschluss besitzen daher hoch-qualifizierte medizinische Kenntnisse. Durch das Vorwissen wird in der 5jährigen Ausbildung darauf aufgebaut. Zudem ist durch die tägliche Arbeit praktisch am Patienten viel Erfahrung vorhanden, die dazu zählt und als Vorteil gegenüber Berufsanfängern zählen muss. Hier muss auch der neu angebotene Masterlehrgang der IAO (4 Jahre) in Kooperation mit der Universität Bucks (London) berücksichtigt werden.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Sabrina Heller / Reha Rheinfelden

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Spiegelbergstrasse 15

Kontaktperson :

Telefon : 079/174 49 08

E-Mail : sabrina.heller@gmx.ch

Datum : 25.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	<p>In der Berufsgruppe Osteopathie besteht leider ein nur sehr eingeschränktes Master Ausbildungsangebot in der Schweiz bei Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), welches ausschliesslich ein Vollzeitstudium in der Westschweiz anbietet. Das bisher durchgeführte Selektionsverfahren ermöglichte in der Vergangenheit leider nur wenigen Deutschschweizern einen Studienplatz. Die Monopolstellung der HES-SO und deren tiefe Abschlussquote von Deutschschweizern einerseits und die steigende Nachfrage nach Osteopathie in der Deutschschweiz andererseits führen in Zukunft zu einem markanten Mangel an OsteopathInnen mit Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung.</p> <p>Es braucht zwingend eine Möglichkeit zum Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung in der Deutschschweiz, auch im Teilzeit Studium, analog zu anderen Berufsgruppen auf Master Niveau.</p>
Platzhirsch	<p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
Platzhirsch	<p>Zur Erlangung der erforderlichen ECTS für einen Masterabschluss, sollen bei entsprechender Kompetenzüberlappung bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bildungsstufen angerechnet werden (z.B. Bachelor Physiotherapie oder NTE (nachträglich erworbener Titel auf Bsc Niveau, für ältere Diplomabschlüsse). Allfällig fehlende ECTS Punkte aufgrund Kompetenzlücken sollen mittels ergänzenden, anerkannten Studienangeboten (wie seit Jahren bei HES-SO beauftragt, jedoch nicht umgesetzt) zur Lückenschliessung ermöglicht werden.</p>
Platzhirsch	<p>Wir begrenzen uns auf den wesentlichsten Anpassungsbedarf.</p>

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	8		f	<p>Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy). Deshalb fordern wir eine klare Definition der Richtlinien der Qualitätsstandards.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

Platzhirsch	5	1		<p>Die FKG vertritt die Interessen des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschulen. Für jeden der sieben Berufe wurde durch Vertretungen der jeweiligen Studiengänge ein Entwurf der berufsspezifischen Kompetenzen erarbeitet.</p> <p>Anregung: es wurden nicht alle Vertreter berücksichtigt und die berufsspezifischen Kompetenzen entsprechen nicht den WHO Skills for Osteopathy and CEN Osteopathy.</p> <p>Es wird in der Schweiz eine Ausbildung von der IAO angeboten, von denen keine Vertreter bei diesem Entwurf zugelassen wurden. Dieser Ausbildungsgang ist eine Alternative zum Vollzeitstudiengang der Osteopathie in der Schweiz. Bei dem Teilzeitstudiengang wird eine medizinische Ausbildung bzw. Studium (Physiotherapie/Arzt) vorausgesetzt und Bedingung für eine Teilnahme. Diese medizinische Vor-Ausbildung beinhaltet bereits ein mind. 4-jährige Vollzeitstudium. Daher besitzen diese Absolventen bereits hochqualifizierte Kompetenzen welche hätten mitberücksichtigt werden müssen.</p>
-------------	---	---	--	---

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	5	1	a	Internationale ETCS (Bologna) als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie/NTE)
Platzhirsch	5	1	b	Keine Bildungsdauer definieren, sondern ETCS als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie/NTE)
Platzhirsch	5	1	c	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
Platzhirsch	5	3		Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
Platzhirsch	Art. 10 Abs. 3/4			Erläuterung 1: Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sieht das GesBG eine obligatorische Akkreditierung dieser Studiengänge vor. Weiter regelt es die Ausübung der entsprechenden Berufe in eigener fachlicher Verantwortung

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

	Art. 34 Absatz 3			<p>Bemerkung 1: eine Akkreditierung ist wünschenswert, darf sich aber nicht alleine auf Studiengänge der Schweiz beschränken. Bereits langjährige im Ausland akkreditierte Studiengänge müssen als gleichwertige Ausbildung anerkannt werden.</p> <p>Erläuterung 2: Mit dem Entwurf zu einer Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV) regelt der Bundesrat gemäss Artikel 10 Absätze 3 und 4 GesBG zum einen die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen im Geltungsbereich des GesBG</p> <p>Bemerkung 2: Eine Einhaltung der Regeln der Bologna-Reformen für ausländische akademische Abschlüsse ist zwingend anzustreben und somit gute, akkreditierte ausländische Abschlüsse (egal ob Vollzeit oder Modulartige Ausbildung) nicht zu benachteiligen gegenüber einer rein schweizerischen Ausbildung, um vor allem in der Deutschschweiz einen Fachkräftemangel zu vermeiden.</p> <p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
Platzhirsch	4			<p>Die Anerkennungsbehörde vergleicht den ausländischen Studiengang mit einem aktuellen schweizerischen Studien- oder Bildungsgang und entscheidet auf Gesuch in jedem Einzelfall über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen.</p> <p>sehr restriktiv- logische Schlussfolgerung wären die Inhalte der Studiengänge, die Qualität, die ECTS, die Akkreditierung zwischen den Masterstudiengängen zu vergleichen und nicht nur die Dauer, sowie die Ausbildungsmodalität eines Studiums. Dadurch können verschiedene Studiengänge leichter und einheitlicher miteinander verglichen werden. Somit besteht auch eine Vergleichbarkeit zwischen Vollzeit- und Teilzeit (dualer Ausbildungsweg) - Ausbildung. Hier muss auch der neu angebotene Masterlehrgang der IAO in Kooperation mit der Universität Bucks (London) berücksichtigt werden.</p>
Platzhirsch	4	b + d		<p>Die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Bildungsabschlusses ist berechtigt, den betreffenden Beruf in dem Land auszuüben, in dem der Bildungsabschluss erworben wurde.</p> <p>Faktisch sehr einschränkend, da Osteopathie vielerorts nicht geregelt ist.</p> <p>Das trifft in Europa auf fast kein Land zu, ausser auf Finnland und Grossbritannien. Eine fundierte akademische Ausbildung ist ein Meilenstein für die Anerkennung eines so jungen Berufsstands. Dadurch wird der Beruf besser etabliert, da aktuelles Wissen aus der Wissenschaft in die tägliche Praxis integriert werden kann. Dies ist bisher für Absolventen in der Schweiz modular auf dem dualen Bildungsweg nicht möglich. Diesen Ausbildungsstand können viele langjährige Berufskollegen (auch solche mit einer GDK Anerkennung) in der</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

				<p>Schweiz aktuell nicht nachweisen. Hier muss auch der neu angebotene Masterlehrgang der IAO in Kooperation mit der Universität Bucks (London) berücksichtigt werden.</p> <p>Somit sollten alle Osteopathen mit einem Msc Osteopathie, die diesen freiwillig, ohne jegliche politische/berufliche Verpflichtung absolviert haben, nicht durch diese restriktive Formulierung degradiert werden.</p>
Platzhirsch	5	a		<p>betrifft Regelung über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse:</p> <p>Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sollten einerseits die Regelung der Bologna-Reform gelten, andererseits oder zusätzlich müssen ausländische Masterabschlüsse der Osteopathie durch eine externe Akkreditierungsinstitut akkreditiert werden dürfen. Somit werden ausländische Abschlüsse vergleichbar.</p> <p>Einzig die Qualität eines Studiengangs muss als wichtigster Punkt beurteilbar sein. Diese Qualität soll anhand der Vergabe seiner ECTS (durch Bologna Reform vergleichbar innereuropäisch) und einer Akkreditierungsempfehlung eines unabhängigen Instituts gemessen werden. Wenn ein Studiengang akkreditiert ist, müsste dies auf staatlichen, einheitlichen Verwaltungsvorschriften beruhen.</p>
Platzhirsch	5	b		<p>Der Bildungsabschluss sollte vergleichbar sein.</p> <p>Bildungsdauer sagt nichts über Qualität und Quantität des Inhaltes aus. Duales Ausbildungssystem darf nicht eingeschränkt werden. Als Beispiel bietet die Internationale Akademie in Osteopathie (IAO) in der Schweiz ein Teilzeitstudium in der Osteopathie an. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine medizinische Vor-Ausbildung, bzw. Studium (Physiotherapeut/Arzt). IAO Absolventen mit erfolgreich bestandenen Abschluss besitzen daher hoch-qualifizierte medizinische Kenntnisse. Durch das Vorwissen wird in der 5jährigen Ausbildung darauf aufgebaut. Zudem ist durch die tägliche Arbeit praktisch am Patienten viel Erfahrung vorhanden, die dazu zählt und als Vorteil gegenüber Berufsanfängern zählen muss. Hier muss auch der neu angebotene Masterlehrgang der IAO (4 Jahre) in Kooperation mit der Universität Bucks (London) berücksichtigt werden.</p>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Nägelin Sabrina

Abkürzung der Firma / Organisation : Reha Rheinfelden

Adresse : Mooshaldenweg 2

Kontaktperson : Nägelin Sabrina

Telefon : 079 742 26 50

E-Mail : s.naegelin@reha-rhf.ch

Datum : 25.01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	<p>In der Berufsgruppe Osteopathie besteht leider ein nur sehr eingeschränktes Master Ausbildungsangebot in der Schweiz bei Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), welches ausschliesslich ein Vollzeitstudium in der Westschweiz anbietet. Das bisher durchgeführte Selektionsverfahren ermöglichte in der Vergangenheit leider nur wenigen Deutschschweizern einen Studienplatz. Die Monopolstellung der HES-SO und deren tiefe Abschlussquote von Deutschschweizern einerseits und die steigende Nachfrage nach Osteopathie in der Deutschschweiz andererseits führen in Zukunft zu einem markanten Mangel an OsteopathInnen mit Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung.</p> <p>Es braucht zwingend eine Möglichkeit zum Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung in der Deutschschweiz, auch im Teilzeit Studium, analog zu anderen Berufsgruppen auf Master Niveau.</p>
Platzhirsch	<p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
Platzhirsch	<p>Zur Erlangung der erforderlichen ECTS für einen Masterabschluss, sollen bei entsprechender Kompetenzüberlappung bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bildungsstufen angerechnet werden (z.B. Bachelor Physiotherapie oder NTE (nachträglich erworbener Titel auf Bsc Niveau, für ältere Diplomabschlüsse). Allfällig fehlende ECTS Punkte aufgrund Kompetenzlücken sollen mittels ergänzenden, anerkannten Studienangeboten (wie seit Jahren bei HES-SO beauftragt, jedoch nicht umgesetzt) zur Lückenschliessung ermöglicht werden.</p>
Platzhirsch	<p>Wir begrenzen uns auf den wesentlichsten Anpassungsbedarf.</p>

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	8		f	<p>Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy). Deshalb fordern wir eine klare Definition der Richtlinien der Qualitätsstandards.</p>

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Platzhirsch	5	1		<p>Die FKG vertritt die Interessen des Fachbereichs Gesundheit der Fachhochschulen. Für jeden der sieben Berufe wurde durch Vertretungen der jeweiligen Studiengänge ein Entwurf der berufsspezifischen Kompetenzen erarbeitet.</p> <p>Anregung: es wurden nicht alle Vertreter berücksichtigt und die berufsspezifischen Kompetenzen entsprechen nicht den WHO Skills for Osteopathy and CEN Osteopathy.</p> <p>Es wird in der Schweiz eine Ausbildung von der IAO angeboten, von denen keine Vertreter bei diesem Entwurf zugelassen wurden. Dieser Ausbildungsgang ist eine Alternative zum Vollzeitstudiengang der Osteopathie in der Schweiz. Bei dem Teilzeitstudiengang wird eine medizinische Ausbildung bzw. Studium (Physiotherapie/Arzt) vorausgesetzt und Bedingung für eine Teilnahme. Diese medizinische Vor-Ausbildung beinhaltet bereits ein mind. 4-jährige Vollzeitstudium. Daher besitzen diese Absolventen bereits hoch-qualifizierte Kompetenzen welche hätten mitberücksichtigt werden müssen.</p>
-------------	---	---	--	--

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Platzhirsch	5	1	a	Internationale ETCS (Bologna) als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
Platzhirsch	5	1	b	Keine Bildungsdauer definieren, sondern ETCS als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
Platzhirsch	5	1	c	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
Platzhirsch	5	3		Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
Platzhirsch	Art. 10 Abs. 3/4			Erläuterung 1: Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sieht das GesBG eine obligatorische Akkreditierung dieser Studiengänge vor. Weiter regelt es die Ausübung der entsprechenden Berufe in eigener fachlicher Verantwortung

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	Art. 34 Absatz 3		<p>Bemerkung 1: eine Akkreditierung ist wünschenswert, darf sich aber nicht alleine auf Studiengänge der Schweiz beschränken. Bereits langjährige im Ausland akkreditierte Studiengänge müssen als gleichwertige Ausbildung anerkannt werden.</p> <p>Erläuterung 2: Mit dem Entwurf zu einer Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV) regelt der Bundesrat gemäss Artikel 10 Absätze 3 und 4 GesBG zum einen die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen im Geltungsbereich des GesBG</p> <p>Bemerkung 2: Eine Einhaltung der Regeln der Bologna-Reformen für ausländische akademische Abschlüsse ist zwingend anzustreben und somit gute, akkreditierte ausländische Abschlüsse (egal ob Vollzeit oder Modulartige Ausbildung) nicht zu benachteiligen gegenüber einer rein schweizerischen Ausbildung, um vor allem in der Deutschschweiz einen Fachkräftemangel zu vermeiden.</p> <p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
Platzhirsch	4		<p>Die Anerkennungsbehörde vergleicht den ausländischen Studiengang mit einem aktuellen schweizerischen Studien- oder Bildungsgang und entscheidet auf Gesuch in jedem Einzelfall über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen.</p> <p>Einerseits logisch, aber sehr restriktiv. Logische Schlussfolgerung wären die Inhalte der Studiengänge, die Qualität, die ECTS, die Akkreditierung zwischen den Masterstudiengängen zu vergleichen und nicht rein die Dauer, sowie die Ausbildungsmodalität eines Studiums. Dadurch können verschiedene Studiengänge leichter und einheitlicher miteinander verglichen werden. Somit besteht auch eine Vergleichbarkeit zwischen Vollzeit- und Teilzeit (dualer Ausbildungsweg) - Ausbildung.</p>
Platzhirsch	4	b + d	<p>Die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Bildungsabschlusses ist berechtigt, den betreffenden Beruf in dem Land auszuüben, in dem der Bildungsabschluss erworben wurde.</p> <p>Faktisch sehr einschränkend, da Osteopathie vielerorts nicht geregelt ist.</p> <p>Das trifft in Europa auf fast kein Land zu, ausser auf Finnland und Grossbritannien. Eine fundierte akademische Ausbildung ist ein Meilenstein für die Anerkennung eines so jungen Berufsstands. Dadurch wird der Beruf besser etabliert, da aktuelles Wissen aus der Wissenschaft in die tägliche Praxis integriert werden kann. Dies ist bisher für Absolventen in der Schweiz modular auf dem dualen Bildungsweg nicht möglich. Diesen Ausbildungsstand können viele langjährige Berufskollegen (auch solche mit einer GDK Anerkennung) in der</p>

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

			<p>Schweiz aktuell nicht nachweisen. Zudem wird seit vielen Jahren in Innsbruck (Österreich) ein solcher modularer Masterstudiengang angeboten.</p> <p>Somit sollten alle Osteopathen mit einem Msc Osteopathie, die diesen freiwillig, ohne jegliche politische/berufliche Verpflichtung absolviert haben, nicht durch diese restriktive Formulierung degradiert werden.</p>
Platzhirsch	5	a	<p>betrifft Regelung über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse:</p> <p>Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sollten einerseits die Regelung der Bologna-Reform gelten, andererseits oder zusätzlich müssen ausländische Masterabschlüsse der Osteopathie durch eine externe Akkreditierungsinstitut akkreditiert werden dürfen. Somit werden ausländische Abschlüsse vergleichbar.</p> <p>Einzig die Qualität eines Studiengangs muss als wichtigster Punkt beurteilbar sein. Diese Qualität soll anhand der Vergabe seiner ECTS (durch Bologna Reform vergleichbar innereuropäisch) und einer Akkreditierungsempfehlung eines unabhängigen Instituts gemessen werden. Wenn ein Studiengang akkreditiert ist, müsste dies auf staatlichen, einheitlichen Verwaltungsvorschriften beruhen.</p>
Platzhirsch	5	b	<p>Der Bildungsabschluss sollte vergleichbar sein.</p> <p>Bildungsdauer sagt nichts über Qualität und Quantität des Inhaltes aus. Duales Ausbildungssystem darf nicht eingeschränkt werden. Als Beispiel bietet die Internationale Akademie in Osteopathie (IAO) in der Schweiz ein Teilzeitstudium in der Osteopathie an. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine medizinische Vor-Ausbildung, bzw. Studium (Physiotherapeut/Arzt). IAO Absolventen mit erfolgreich bestandenen Abschluss besitzen daher hoch-qualifizierte medizinische Kenntnisse. Durch das Vorwissen wird in der 5jährigen Ausbildung darauf aufgebaut. Zudem ist durch die tägliche Arbeit praktisch am Patienten viel Erfahrung vorhanden, die dazu zählt und als Vorteil gegenüber Berufsanfängern zählen muss.</p>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Simone Spühler/Physio am Bahnhof

Abkürzung der Firma / Organisation : PAB

Adresse : Bahnhofstrasse 1, 8610 Uster

Kontaktperson : Simone Spühler

Telefon : 044 940 00 44

E-Mail : simone.spuehler@physio-am-bahnhof.ch

Datum : 25.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
PAB	Sämtliche Bemerkungen beziehen sich exklusiv auf die Osteopathie.
PAB	
PAB	<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Die Osteopathie ist ein Gesundheitsberuf, der in Europa - insbesondere auf dem Kontinent - noch relativ neu ist. Entsprechend steckt die gesetzliche Regelung dieses Berufes in den meisten Ländern Europas noch in den Kinderschuhen. Auch in der Schweiz ist die Verbreitung je nach Region völlig unterschiedlich: In der welschen Schweiz ist die Osteopathie wesentlich verbreiteter als in der deutschen und italienischen Schweiz. Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen.</p>
PAB	<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Kompetenzverordnung:</p> <p>Die geforderten Kompetenzen sind sehr allgemein und oberflächlich bzw. selbstverständlich. Insbesondere steht z.B. nichts über fachliche Kompetenzen und die Ausbildung. Das EDI soll die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsvorschriften erhalten. Dem EDI sollen dabei keine Vorgaben gemacht werden. Die Erfahrung mit der bisherigen Regelung hat gezeigt, dass ein solches Vorgehen nicht sinnvoll ist. Die Vorgaben müssen bereits auf Stufe Bundesrat festgelegt werden. Die Kompetenzen sollen sich nach internationalen Vorgaben richten: nach den CEN-Standards (Europäische Norm zur osteopathischen Gesundheitsversorgung [EN 16686], welche die WHO-Standards sinnvoll übernehmen und ergänzen. Zudem wird in diesen Standards auch die erforderliche Ausbildung definiert. Mit dem vorliegenden Entwurf der Verordnung wird einmal mehr ein inkompatibles eidgenössisches Sonderzügli statuiert. Wir erachten die vorgeschlagene Verordnung als untauglich und lehnen sie ab.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenzverordnung ist komplett zu überarbeiten im Sinne der CEN-Standards.</p>
PAB	<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Der grundsätzliche Aufbau ist unseres Erachtens durchaus sinnvoll: Akkreditierung von inländischen Abschlüssen, ausländische Abschlüsse müssen</p>

	<p>den Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen; als Spezialfall für ausländische Abschlüsse gibt es die Zulassung nach FZA - wobei diese aktuell bekanntlich nur für Finnland und (noch) für Grossbritannien in Frage kommt.</p> <p>Die Hürden der Anerkennung ausländischer Abschlüsse sind viel zu hoch. Sie sind vom GesBG nicht vorgegeben resp. nicht abgedeckt. Weil in vielen Ländern die Osteopathie noch nicht oder ungenügend geregelt ist, ist es ein Killerkriterium, wenn eine Berufsankennung im Land des Abschlusses verlangt wird. Gleichermassen ist eine formelle Eintretensprüfung nicht sachgerecht. Letztlich geht es dabei bereits um materielle Fragen, die im Rahmen der Prüfung eines Gesuches zu klären sind. Eine Eintretensprüfung würde für alle Beteiligten nur zusätzlichen und unnötigen administrativen Aufwand generieren.</p> <p>Der Entwurf erweist sich letztlich als eine Fortschreibung der bisherigen restriktiven und untauglichen Regelung, wie sie von der GDK erlassen und interpretiert und umgesetzt worden sind. Dass dies nicht zukunftstauglich ist, hat bereits das Bundesgericht festgestellt.</p> <p>Das gilt umso mehr, als von einer steigenden Nachfrage nach osteopathischen Leistungen auszugehen ist. Mit dem Entwurf steuern wir direkt auf eine noch gravierenderen Mangel an Osteopathinnen und Osteopathen zu.</p> <p>Nachdem es in der Schweiz lange und bis vor kurzem gar keine Ausbildungsmöglichkeit für Osteopathinnen und Osteopathen gab, und die GDK auf dem vom Bundesgericht als sachfremdem Kriterium der Vollzeitausbildung bestand und besteht, haben etliche einen Master-Abschluss im europäischen Ausland gemacht. Indem mit diesem Vorschlag der Anerkennungsverordnung deren Zulassung durch formelle Hürden praktisch verunmöglicht werden soll, werden vor allem Schweizerinnen und Schweizer diskriminiert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu Art. 11 GesBG (2. Absatz) nicht akzeptabel.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Anerkennungsverordnung ist im Sinne der liberalen Gesetzesvorlage komplett zu überarbeiten. Dabei muss als Grundsatz gelten, dass wer eine Ausbildung gemäss der (neuen) Kompetenzverordnung vorweisen kann, ein Anrecht auf die materielle Prüfung der Anerkennungsbehörde hat. Es ist zudem klar im Sinne des Gesetzes zu präzisieren, dass Ausbildungen aus EU/EFTA-Staaten, die den Anforderungen des Freizügigkeitsabkommen aus formellen Gründen nicht genügen, wie Ausbildungen aus Drittstaaten behandelt werden. Auf das Kriterium einer Zulassung im Abschlussland ist zu verzichten.</p>
--	--

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

PAB	8			<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Zu unspezifische und nicht vollständige Regelung. Insbesondere fehlen Angaben zur Ausbildung. Die Kompetenzen müssen explizit auf internationalen Standards basieren. Vgl. grundsätzlichen Kommentar dazu.</p>
PAB	8		f	<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Die WHO hat bereits 2010 Richtlinien zur Qualitätssicherung in der Osteopathie veröffentlicht, die im Rahmen der Europäischen Norm zur osteopathischen Gesundheitsversorgung (EN 16686) 2015 bezüglich der Ausbildung für Osteopathen noch einmal verschärft wurden. Damit ist ein geeigneter Referenzrahmen gemäss Bst. f vorhanden.</p>
PAB	10	1		<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Das GesBG und seine Verordnungen sind neu. Die ganze Regelung muss sich in der Praxis noch bewähren. Sicherlich werden auch einige Anpassungen nötig werden. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine Weiterdelegation der Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards an das EDI als untauglich. Sonst könnte das EDI, losgelöst von jeglicher politischer und interdepartementaler Einflussmöglichkeit, die Akkreditierungsstandards, die sich - wie oben festgestellt - auf zu unspezifische Kompetenzstandards beziehen, im Alleingang ausgestalten bzw. ändern. Das Gesundheitswesen ist allgemein unter Druck und politisch umstritten und diskutiert. Es ist u.E. zwingend, die Kompetenz beim Bundesrat zu belassen und keine Delegation vorzunehmen. In einem späteren Zeitpunkt kann dann eine Weiterdelegation eventuell Sinn machen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards verbleibt wie vom GesBG vorgesehen beim Bundesrat.</p>

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
------------	------	------	------	--------------------

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

PAB	4			<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Mit Eintretensvorschriften die Hürde für Gesuche zu erhöhen, ist nicht sachgemäss und vom GesBG nicht vorgesehen. Letztlich sind die aufgestellten Kriterien materieller Natur und müssen in jedem Fall geprüft werden. Eine Erleichterung für die Prüfbehörde ist nicht ersichtlich. Vgl. dazu bereits die allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Die Regelung führt höchstens zu mehrstufigen Prozessen (zuerst formell und dann noch materiell) - wie unter dem gegenwärtigen Regime der GDK.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen.</p>
PAB	4		d	<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Dieses Kriterium ist (auch materiell) völlig sachfremd für Drittstaaten-Gesuche. Es ist ein Erfordernis für FZA-Gesuche.</p> <p>Für andere Medizinal- oder Gesundheitsberufe mag ein solches Erfordernis vielleicht angehen, in der noch sehr wenig geregelten Osteopathie bedeutet das aber nur, dass ausländische Abschlüsse letztlich gar nie zugelassen werden. Bisher resp. vorderhand existieren keine schweizerischen Osteopathie-Abschlüsse - gleichzeitig ist aber mit steigendem Bedarf nach osteopathischen Leistungen zu rechnen. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Entwicklung nicht Rechnung und missachtet damit letztlich die Vorgaben des GesBG.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen. Eventuell: Mindestens ist Bst. d zu streichen oder aber für die Osteopathie als nicht anwendbar zu erklären resp eine Ausnahme zu statuieren.</p>
PAB	5	1	b	<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Bst. a bis c sind unnötig: Bildungstufe und Bildungsinhalte sind durch die Kompetenzen gegeben, die Bildungsdauer wäre in den CEN-Standards umrissen.</p> <p>Bst. b widerspricht dem GesBG. Gefordert werden kann nur eine vergleichbare Bildungsdauer, wobei auch hier Erst- und</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

			<p>Weiterbildung analog CEN unterschieden werden müssen. Vergleichbar sind letztlich nur ECTS gemäss Bologna-Abkommen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Bst. b ist zu streichen</p>
PAB	12		<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Sachlich ist diese Regelung sinnvoll. Das wird aber zur Folge haben, dass damit viele Osteopathinnen und Osteopathen praktizieren dürfen, welche die neu beforderten Kompetenzen nicht erfüllen.</p> <p>Umsomehr geht es nicht an, dass nach den neusten Erfordernissen ausgebildete Personen, welche, wie in den Erläuterungen dargelegt, zwingendermassen eine Ausbildung im Ausland machen mussten, aus formellen und z.T. sachwidrigen Gründen (Teilzeit-Weiterbildung) die Möglichkeit zur Berufszulassung (weiterhin) verwehrt werden sollte. Das wäre Wirtschaftspolitik resp. Protektionismus unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes.</p>

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
PAB	2. Abschnitt, 1. Absatz	<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Hier wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 10 Absatz 1 GesBG wiedergegeben: Staatsvertrag (i.d.R. wohl FZA) oder Nachweis der Gleichwertigkeit im Einzelfall.</p> <p>Antrag</p> <p>Es muss in geeigneter Form sichergestellt sein, dass Abschlüsse aus dem EU/EFTA-Raum, die den formellen Erfordernissen des FZA nicht genügen, analog zu Abschlüssen aus Drittstaaten behandelt werden.</p> <p>Hinweis: Der Verweis auf einen inländischen Abschluss als Referenz (Artikel 10 Absatz 1 GesBG Bst. a) ist sachlich falsch. Der ausländische Abschluss müsste - gleich wie der inländische - den in der Kompetenzordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

PAB	Art. 4	<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Die Regelung ist vom GesBG nicht gedeckt. Daran ändert nichts, dass diese Regelung aus anderen Verordnungen übernommen resp. abgeschrieben wurde.</p>
PAB	Art. 4	<p>Ich habe keine anderen Bemerkungen als die von unserer Vereinigung, der VaOS:</p> <p>Die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitausbildung oder grundständigen und Weiterbildungsstudiengängen ist nicht durch das GesBG vorgesehen und nicht sachgerecht. Auch das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass eine Unterscheidung unstatthaft ist. Entscheidend ist der Inhalt des Abschlusses.</p> <p>Antrag:</p> <p>Diese Bemerkung ist zu streichen.</p>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Carina Müller

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Rotwandstrasse 37

Kontaktperson : Carina Müller

Telefon : 0765781113

E-Mail : ca.mueller87@gmx.de

Datum : 25.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mailAdressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>In der Berufsgruppe Osteopathie besteht leider ein nur sehr eingeschränktes Master Ausbildungsangebot in der Schweiz bei Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), welches ausschliesslich ein Vollzeitstudium in der Westschweiz anbietet. Das bisher durchgeführte Selektionsverfahren ermöglichte in der Vergangenheit leider nur wenigen Deutschschweizern einen Studienplatz. Die Monopolstellung der HES-SO und deren tiefe Abschlussquote von Deutschschweizern einerseits und die steigende Nachfrage nach Osteopathie in der Deutschschweiz andererseits führen in Zukunft zu einer markanten Mangel an OsteopathInnen mit Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung.</p> <p>Es braucht zwingend eine Möglich zum Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung in der Deutschschweiz, auch im Teilzeit Studium, analog zu anderen Berufsgruppen auf Master Niveau.</p>
	<p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy) erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
	<p>Zur Erlangung der erforderlichen ECTS für einen Masterabschluss, sollen bei entsprechender Kompetenzüberlappung bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bildungsstufen angerechnet werden (z.B. Bachelor Physiotherapie). Allfällig fehlende ECTS Punkte aufgrund Kompetenzlücken sollen mittels ergänzenden, anerkannten Studienangeboten (wie seit Jahren bei HES-SO beauftrag, jedoch nicht umgesetzt) zur Lückenschliessung ermöglicht werden.</p>

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	8		f	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	1	a	Internationale ETCS (Bologna) als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

	5	1	b	Keine Bildungsdauer definieren, sondern ETCS als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
	5	1	c	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Os-teopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
	5	3		Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Os-teopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Sandra Jans

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Herbstweg 42

Kontaktperson : Sandra Jans

Telefon : 0786542666

E-Mail : jansa@gmx.ch

Datum : 25.1.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mailAdressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>In der Berufsgruppe Osteopathie besteht leider ein nur sehr eingeschränktes Master Ausbildungsangebot in der Schweiz bei Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), welches ausschliesslich ein Vollzeitstudium in der Westschweiz anbietet. Das bisher durchgeführte Selektionsverfahren ermöglichte in der Vergangenheit leider nur wenigen Deutschschweizern einen Studienplatz. Die Monopolstellung der HES-SO und deren tiefe Abschlussquote von Deutschschweizern einerseits und die steigende Nachfrage nach Osteopathie in der Deutschschweiz andererseits führen in Zukunft zu einem markanten Mangel an OsteopathInnen mit Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung.</p> <p>Es braucht zwingend eine Möglichkeit zum Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsausübungsbewilligung in der Deutschschweiz, auch im Teilzeit Studium, analog zu anderen Berufsgruppen auf Master Niveau.</p>
	<p>Ausländische Masterabschlüsse in Osteopathie, welche auf dem internationalen Bologna Standard basieren und die Berufskompetenzen gemäss internationalen Qualitätsstandards, wie CEN Osteopathy/WHO Skills for Osteopathy) erfüllen, sollen einem Schweizerischen Osteopathie Masterabschluss inkl. Berufsbewilligungsausübung gleichgestellt werden, ohne Einschränkungen bezüglich Bildungsdauer.</p>
	<p>Zur Erlangung der erforderlichen ECTS für einen Masterabschluss, sollen bei entsprechender Kompetenzüberlappung bereits erbrachte ECTS Leistungen vorgängiger Bildungsstufen angerechnet werden (z.B. Bachelor Physiotherapie). Allfällig fehlende ECTS Punkte aufgrund Kompetenzlücken sollen mittels ergänzenden, anerkannten Studienangeboten (wie seit Jahren bei HES-SO beauftragt, jedoch nicht umgesetzt) zur Lückenschliessung ermöglicht werden.</p>

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	8		f	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Osteopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	5	1	a	Internationale ECTS (Bologna) als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:

Vernehmlassungsverfahren

	5	1	b	Keine Bildungsdauer definieren, sondern ETCS als Basis verwenden (300 ECTS für Master inkl. Anrechnung 180 ECTS vom Bachelor Physiotherapie)
	5	1	c	Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Os-teopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)
	5	3		Die Kompetenzen müssen internationalen Standards entsprechen insbesondere auch im Spezialbereich Os-teopathie (z.B. Bologna, CEN Osteopathy, WHO Skills for Osteopathy)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Karin Hennemann

Abkürzung der Firma / Organisation : PTT

Adresse : Seestrasse 9, 6314 Unterägeri

Kontaktperson : Karin Hennemann

Telefon : 041 558 60 61

E-Mail : praxis@theratrain.ch

Datum : 25-01.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
PTT	Sämtliche Bemerkungen beziehen sich exklusiv auf die Osteopathie.
PTT	Zur Registerverordnung und zu den Teilrevisionen haben wir keine Bemerkungen.
PTT	<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Die Osteopathie ist ein Gesundheitsberuf, der in Europa - insbesondere auf dem Kontinent - noch relativ neu ist. Entsprechend steckt die gesetzliche Regelung dieses Berufes in den meisten Ländern Europas noch in den Kinderschuhen. Auch in der Schweiz ist die Verbreitung je nach Region völlig unterschiedlich: In der welschen Schweiz ist die Osteopathie wesentlich verbreiteter als in der deutschen und italienischen Schweiz. Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen.</p>
PTT	<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Kompetenzverordnung:</p> <p>Die geforderten Kompetenzen sind sehr allgemein und oberflächlich bzw. selbstverständlich. Insbesondere steht z.B. nichts über fachliche Kompetenzen und die Ausbildung. Das EDI soll die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsvorschriften erhalten. Dem EDI sollen dabei keine Vorgaben gemacht werden. Die Erfahrung mit der bisherigen Regelung hat gezeigt, dass ein solches Vorgehen nicht sinnvoll ist. Die Vorgaben müssen bereits auf Stufe Bundesrat festgelegt werden. Die Kompetenzen sollen sich nach internationalen Vorgaben richten: nach den CEN-Standards (Europäische Norm zur osteopathischen Gesundheitsversorgung [EN 16686], welche die WHO-Standards sinnvoll übernehmen und ergänzen. Zudem wird in diesen Standards auch die erforderliche Ausbildung definiert. Mit dem vorliegenden Entwurf der Verordnung wird einmal mehr ein inkompatibles eidgenössisches Sonderzögli statuiert. Wir erachten die vorgeschlagene Verordnung als untauglich und lehnen sie ab.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenzverordnung ist komplett zu überarbeiten im Sinne der CEN-Standards.</p>
PTT	<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Anerkennungsverordnung:</p> <p>Der grundsätzliche Aufbau ist unseres Erachtens durchaus sinnvoll: Akkreditierung von inländischen Abschlüssen, ausländische Abschlüsse müssen</p>

den Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen; als Spezialfall für ausländische Abschlüsse gibt es die Zulassung nach FZA - wobei diese aktuell bekanntlich nur für Finnland und (noch) für Grossbritannien in Frage kommt.

Die Hürden der Anerkennung ausländischer Abschlüsse sind viel zu hoch. Sie sind vom GesBG nicht vorgegeben resp. nicht abgedeckt. Weil in vielen Ländern die Osteopathie noch nicht oder ungenügend geregelt ist, ist es ein Killerkriterium, wenn eine Berufsankennung im Land des Abschlusses verlangt wird. Gleichermassen ist eine formelle Eintretensprüfung nicht sachgerecht. Letztlich geht es dabei bereits um materielle Fragen, die im Rahmen der Prüfung eines Gesuches zu klären sind. Eine Eintretensprüfung würde für alle Beteiligten nur zusätzliche n und unnötigen administrativen Aufwand generieren.

Der Entwurf erweist sich letztlich als eine Fortschreibung der bisherigen restriktiven und untauglichen Regelung, wie sie von der GDK erlassen und interpretiert und umgesetzt worden sind. Dass dies nicht zukunftstauglich ist, hat bereits das Bundesgericht festgestellt.

Das gilt umso mehr, als von einer steigenden Nachfrage nach osteopathischen Leistungen auszugehen ist. Mit dem Entwurf steuern wir direkt auf einen noch gravierenderen Mangel an Osteopathinnen und Osteopathen zu.

Nachdem es in der Schweiz lange und bis vor kurzem gar keine Ausbildungsmöglichkeit für Osteopathinnen und Osteopathen gab, und die GDK auf dem vom Bundesgericht als sachfremdem Kriterium der Vollzeitausbildung bestand und besteht, haben etliche einen Master-Abschluss im europäischen Ausland gemacht. Indem mit diesem Vorschlag der Anerkennungsverordnung deren Zulassung durch formelle Hürden praktisch verunmöglicht werden soll, werden vor allem Schweizerinnen und Schweizer diskriminiert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu Art. 11 GesBG (2. Absatz) nicht akzeptabel.

Antrag:

Die Anerkennungsverordnung ist im Sinne der liberalen Gesetzesvorlage komplett zu überarbeiten. Dabei muss als Grundsatz gelten, dass wer eine Ausbildung gemäss der (neuen) Kompetenzverordnung vorweisen kann, ein Anrecht auf die materielle Prüfung der Anerkennungsbehörde hat. Es ist zudem klar im Sinne des Gesetzes zu präzisieren, dass Ausbildungen aus EU/EFTA-Staaten, die den Anforderungen des Freizügigkeitsabkommens aus formellen Gründen nicht genügen, wie Ausbildungen aus Drittstaaten behandelt werden. Auf das Kriterium einer Zulassung im Abschlussland ist zu verzichten.

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
PTT	8			<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Zu unspezifische und nicht vollständige Regelung. Insbesondere fehlen Angaben zur Ausbildung. Die Kompetenzen müssen explizit auf internationalen Standards basieren. Vgl. grundsätzlichen Kommentar dazu.</p>
PTT	8		f	<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Die WHO hat bereits 2010 Richtlinien zur Qualitätssicherung in der Osteopathie veröffentlicht, die im Rahmen der Europäischen Norm zur osteopathischen Gesundheitsversorgung (EN 16686) 2015 bezüglich der Ausbildung für Osteopathen noch einmal verschärft wurden. Damit ist ein geeigneter Referenzrahmen gemäss Bst. f vorhanden.</p>
PTT	10	1		<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Das GesBG und seine Verordnungen sind neu. Die ganze Regelung muss sich in der Praxis noch bewähren. Sicherlich werden auch einige Anpassungen nötig werden. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine Weiterdelegation der Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards an das EDI als untauglich. Sonst könnte das EDI, losgelöst von jeglicher politischer und interdepartementaler Einflussmöglichkeit, die Akkreditierungsstandards, die sich - wie oben festgestellt - auf zu unspezifische Kompetenzstandards beziehen, im Alleingang ausgestalten bzw. ändern. Das Gesundheitswesen ist allgemein unter Druck und politisch umstritten und diskutiert. Es ist u.E. zwingend, die Kompetenz beim Bundesrat zu belassen und keine Delegation vorzunehmen. In einem späteren Zeitpunkt kann dann eine Weiterdelegation eventuell Sinn machen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards verbleibt wie vom GesBG vorgesehen beim Bundesrat.</p>

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
PTT	4			<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Mit Eintretensvorschriften die Hürde für Gesuche zu erhöhen, ist nicht sachgemäss und vom GesBG nicht vorgesehen. Letztlich sind die aufgestellten Kriterien materieller Natur und müssen in jedem Fall geprüft werden. Eine Erleichterung für die Prüfbehörde ist nicht ersichtlich. Vgl. dazu bereits die allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Die Regelung führt höchstens zu mehrstufigen Prozessen (zuerst formell und dann noch materiell) - wie unter dem gegenwärtigen Regime der GDK.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen.</p>
PTT	4		d	<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Dieses Kriterium ist (auch materiell) völlig sachfremd für Drittstaaten-Gesuche. Es ist ein Erfordernis für FZA-Gesuche.</p> <p>Für andere Medizinal- oder Gesundheitsberufe mag ein solches Erfordernis vielleicht angehen, in der noch sehr wenig geregelten Osteopathie bedeutet das aber nur, dass ausländische Abschlüsse letztlich gar nie zugelassen werden. Bisher resp. vorderhand existieren keine schweizerischen Osteopathie-Abschlüsse - gleichzeitig ist aber mit steigendem Bedarf nach osteopathischen Leistungen zu rechnen. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Entwicklung nicht Rechnung und missachtet damit letztlich die Vorgaben des GesBG.</p> <p>Antrag: Der Artikel ist zu streichen. Eventuell: Mindestens ist Bst. d zu streichen oder aber für die Osteopathie als nicht anwendbar zu erklären resp. eine Ausnahme zu statuieren.</p>
PTT	5	1	b	<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Bst. a bis c sind unnötig: Bildungstufe und Bildungsinhalte sind durch die Kompetenzen gegeben, die Bildungsdauer wäre in den CEN-Standards umrissen.</p> <p>Bst. b widerspricht dem GesBG. Gefordert werden kann nur eine vergleichbare Bildungsdauer, wobei auch hier Erst- und</p>

			<p>Weiterbildung analog CEN unterschieden werden müssen. Vergleichbar sind letztlich nur ECTS gemäss Bologna-Abkommen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Bst. b ist zu streichen</p>
PTT	12		<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Sachlich ist diese Regelung sinnvoll. Das wird aber zur Folge haben, dass damit viele Osteopathinnen und Osteopathen praktizieren dürfen, welche die neu beforderten Kompetenzen nicht erfüllen.</p> <p>Umsomehr geht es nicht an, dass nach den neusten Erfordernissen ausgebildete Personen, welche, wie in den Erläuterungen dargelegt, zwingendermassen eine Ausbildung im Ausland machen mussten, aus formellen und z.T. sachwidrigen Gründen (Teilzeit-Weiterbildung) die Möglichkeit zur Berufszulassung (weiterhin) verwehrt werden sollte. Das wäre Wirtschaftspolitik resp. Protektionismus unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes.</p>

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
PTT	2. Abschnitt, 1. Absatz	<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Hier wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 10 Absatz 1 GesBG wiedergegeben: Staatsvertrag (i.d.R. wohl FZA) oder Nachweis der Gleichwertigkeit im Einzelfall.</p> <p>Antrag</p> <p>Es muss in geeigneter Form sichergestellt sein, dass Abschlüsse aus dem EU/EFTA-Raum, die den formellen Erfordernissen des FZA nicht genügen, analog zu Abschlüssen aus Drittstaaten behandelt werden.</p> <p>Hinweis: Der Verweis auf einen inländischen Abschluss als Referenz (Artikel 10 Absatz 1 GesBG Bst. a) ist sachlich falsch. Der ausländische Abschluss müsste - gleich wie der inländische - den in der Kompetenzordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016

Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

PTT	Art. 4	<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Die Regelung ist vom GesBG nicht gedeckt. Daran ändert nichts, dass diese Regelung aus anderen Verordnungen übernommen resp. abgeschrieben wurde.</p>
PTT	Art. 4	<p>Ich schliesse mich der Bemerkung der VaOS an.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitausbildung oder grundständigen und Weiterbildungsstudiengängen ist nicht durch das GesBG vorgesehen und nicht sachgerecht. Auch das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass eine Unterscheidung unstatthaft ist. Entscheidend ist der Inhalt des Abschlusses.</p> <p>Antrag:</p> <p>Diese Bemerkung ist zu streichen.</p>



Datum: 25.01.2019
Referenz: Katrin Sperling
Telefon: +41 41 783 25 96
email: sperling@praxislakeside.ch
Seiten: 2

BETREFF: VERNEHMLASSUNG ZU DEN VERORDNUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als selbständige Osteopathin bin ich direkt von den bevorstehenden Änderungen betroffen und an einer einheitlichen, qualitativ hochstehenden und vor allem fairen Regulierung sehr interessiert.

Ich möchte meine Stellungnahme in Bezug auf die Osteopathie kurz und präzise halten. Es gilt meines Erachtens

folgende Punkte zu beachten:

- Das Berufsbild der Osteopathie ist noch jung und in vielen europäischen Ländern nach wie vor nicht geregelt. Es können daher Mastertitel in gewissen Ländern erworben, der Beruf der Osteopathie darf jedoch in jenen Ländern trotzdem nicht ausgeübt werden.
Diese spezielle Situation muss unbedingt berücksichtigt werden.
- So wie ich selber, haben sehr viele OsteopathInnen ihre Osteopathie-Ausbildung als zweiten oder dritten beruflichen Werdegang gewählt. Das heisst, der Lehrgang wurde berufsbegleitend, also nicht in Vollzeit ausgeübt. Dies wiederum bedeutet, dass all diese StudentInnen während der Ausbildung/des Studiums in ihren primären/sekundären medizinischen Berufen gearbeitet und Praxis-Erfahrung an

PatientInnen gesammelt haben.

*In einem Vergleich soll der jahrelangen wertvollen Berufserfahrung Rechnung getragen werden.
Die Ausbildungsdauer, also ob Vollzeit oder Teilzeit, darf nicht als Qualitätskriterium verwendet werden. Dies wurde bereits vom Bundesgericht entschieden. Massgebend ist der Inhalt des Studiums.*

- Internationale Richtlinien wie das Bologna-System sind vorhanden und sollen zur Vereinheitlichung eingesetzt werden – dafür wurden sie geschaffen.

Ein ausländischer Mastertitel soll anhand des EFCS und des Curriculums unvoreingenommen verglichen werden.

PRAXIS LAKESIDE

Besten Dank für die Berücksichtigung meines Schreibens und deren Bearbeitung.

Freundliche Grüsse

Katrin Sperling MSc Ost.